Hansestadt Wipperfürth

E I N L A D U N G

Sitzung:	Haupt- und Finanzausschuss IV/25
Sitzungstag:	Dienstag, den 04.06.2019
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2019/415

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
-entfällt-

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme:
Sanierung der Abwassergrundleitung am Rathaus
(Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW) - V/2019/075

1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse

1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat

1.6.1 Änderung der Zuständigkeitsordnung - V/2019/073

1.7 Anfragen -keine-

1.8 Anträge -keine-

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Controlling-Bericht zum 31.03.2019 - M/2019/420

1.9.2 Stundung, Niederschlagung, Erlass: Datenschutz - M/2019/419

1.9.3 Sachstand Neuorganisation der Unteren Bauaufsichtsbehörde - M/2019/414

1.9.4 Raumkonzept und Vortrag assmann GmbH - M/2019/418

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW -entfällt-

2.4 Beschlüsse

2.4.1 Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen

2.4.2 Schulbuchbestellung 2019/2020 - Auftragsvergabe - V/2019/069

2.4.3 Beschaffung von Interaktiven Tafeln für die städtischen Schulen; Auftragsvergabe V/2019/074

2.4.4 Personalangelegenheit;
Antrag auf Versetzung in den Ruhestand - V/2019/071

2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse

2.5.1 Besetzung der Leitung des Fachbereichs Büro des Bürgermeisters;
Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei dienstrechtlichen Entscheidungen - V/2019/070/1

2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat

2.7 Anfragen -keine-

2.8 Anträge -keine-

2.9 Mitteilungen

2.9.1 Sachstand Personalangelegenheiten
-Ausschreibung FBL I

2.9.2 Angebot zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes - M/2019/421

2.9.3 aktueller Sachstand Bürgerstiftung -mündlicher Bericht-

2.10 Verschiedenes

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Ö 1.2

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2019/415

BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Kenntnisnahme

HFA-Sitzung vom 02.04.2019

TOP 1.5.1 GPA-Teilbericht "Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014"/Teilbericht Schülerbeförderung

Erledigt durch Beschluss.

TOP 2.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW; Vergabe zur Kanalsanierung „Abarbeitung Schäden ABK 2017 und 2018“

Erledigt durch Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

TOP 2.3.2 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW; Vergabe der Bauleistungen für die Erneuerung der Verrohrung des Weinbachs im Bereich der Lenneper Straße (B506), sowie der Verlängerung des Mischwasserkanals

Erledigt durch Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

TOP 2.3.3 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW; Anbau eines OGS-Gebäudes an die Albert-Schweitzer-Grundschule hier: Erteilung Aufträge für die Tiefbauarbeiten

Erledigt durch Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

TOP 2.3.4 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW; Anbau eines OGS-Gebäudes an die Albert-Schweitzer-Grundschule hier: Erteilung Aufträge für die Rohbauarbeiten

Erledigt durch Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

TOP 2.4.2 Ausbau der Michaelstraße und Bernhardstraße - Vergabe von Planungsleistungen

Erledigt.

TOP 2.4.3 Vergabe Renovation Kunstrasen Ohler Wiesen

Erledigt.

TOP 2.4.4 Verkauf eines städtischen Erbpachtgrundstücks

Noch nicht erledigt. Vertragsvorbereitungen laufen.

TOP 2.4.5 Belastung eines Erbbaurechtes bzw. Verkauf eines städtischen Erbpachtgrundstücks

Noch nicht erledigt. Vertragsvorbereitungen laufen.

Ö 1.4.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2019/075**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme: Sanierung der Abwassergrundleitung am Rathaus
(Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 260.000 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.100.005 „Um- und Ausbau Rathaus“ wird zugestimmt.

2. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über gleichhohe Wenigerauszahlungen beim Investitionsprojekt 5.100.316 „Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz“.

3. Dieser Beschluss ergeht als Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW, die dem Stadtrat zur nächsten Sitzung am 25.06.2019 zur Genehmigung vorzulegen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Aufgrund einer ersten Kostenschätzung durch ein Ingenieurbüro wurden für das Haushaltsjahr 2018 230.000,- € angemeldet. Gleichzeitig wurde beim gleichen

Ingenieurbüro die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt
Mit der Kostenschätzung wurden am 20.11.2017 Fördermittel bei der NRW-Bank beantragt. Aufgrund von Unstimmigkeiten mit der Bezirksregierung bezüglich eines nicht förmlich genehmigten Abwasserbeseitgungskonzeptes (ABK) konnte erstmal keine Zustimmung für die Förderung gegeben werden.
Nachdem die Bezirksregierung die Genehmigung des ABK in Aussicht gestellt hatte, wurde am 07.12.2018 ein neuer Antrag auf Fördermittel bei der NRW-Bank gestellt.
In dem fertiggestellten Konzept wurden zwei Varianten dargestellt. Einmal ein Schachtbauwerk unter dem Marktplatz zur Aufnahme einer Pumpenanlage, zweitens eine Variante mit einem im Rathaus liegendem Pumpensumpfes.
Die Variante im Rathaus war durch die Einsparung der aufwendigen Erdarbeiten um ca. 30.000,- € günstiger, daher fiel die Entscheidung auf diese günstigere Lösung.
Von der NRW-Bank erhielten das RGM am 22.02.2019 die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn, worauf mit der Planung auf Grundlage des Konzeptes begonnen wurde.
Bei dieser Einführungsplanung wurde jedoch festgestellt, dass die Ausführung der Arbeiten für die Errichtung des Pumpensumpfes im Rathaus zu immensen Beeinträchtigungen für die Mitarbeiter im Rathaus führen würde. Daher musste kurzfristig die Planung geändert werden und es musste doch die erste Variante mit dem Pumpenschacht auf dem Marktplatz zur Ausführung kommen.
Durch die Arbeiten für das INHK auf dem Marktplatz sind die Platzverhältnisse für die Ausführung der Arbeiten sehr eingeschränkt, was die Arbeiten schwieriger und auch teurer macht.
Daher wird das ursprünglich vorgesehene Budget für die Ausführung der Variante 2 nicht ausreichen. Dazu kommt, dass versehentlich die Mittel nicht in das Jahr 2019 übertragen wurden. Derzeit stehen auf der Investition 5.100.005 für das Rathaus nur 180.000,00 € zur Verfügung, die allerdings für die Planung der Rathaussanierung in 2020 und die Erneuerung der Heizung 2019 vorgesehen sind

Die Deckung der fehlenden Mittel in Höhe von 260.000 € erfolgt aus der Maßnahme 5.100.316 „Brandschutz Konrad-Adenauer-Hauptschule“. Hier stehen derzeit noch Haushaltsmittel in Höhe von rund 777.000 € zur Verfügung, die im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig benötigt werden.

Die genaue Höhe der Fördersumme wird erst nach Abschluss der Maßnahme berechnet und ausgezahlt werden.

Ein sofortiger Beginn der Maßnahme ist unumgänglich, da es ansonsten zu Verzögerungen bei der Gesamtmaßnahme am Marktplatz kommen würde.

Dieser Beschluss ergeht als Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW, die dem Stadtrat zur nächsten Sitzung am 25.06.2019 zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ö 1.6.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2019/073**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

1) § 3 Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

1.2 Der (Haupt- und Finanz)Ausschuss entscheidet über
....
„1.2.3 die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000€, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist.“

2) § 4 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:
.....
„4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000€ zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenen Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
Der Bürgermeister informiert halbjährliche den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000€.
Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000

€ vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.

5. entfällt“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Bei der Evaluation des RGM wurde durch das Büro BSL Managementberatung vorgeschlagen, dass die Entscheidung über Vergaben im Regelfall nicht durch den Rat/Ausschuss getroffen werden soll, sondern auf den Bürgermeister übertragen werden sollte. Hintergrund hierfür ist das starre Vergaberecht, das nach Abschluss der Vergabe im Regelfall nur eine Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorsieht. Ausnahmen hiervon sind nur in äußerst begrenztem Rahmen möglich. Dies führt dazu, dass die zuständigen Ausschüsse bisher praktisch keinen Entscheidungsspielraum hatten und nur das Ergebnis der Ausschreibung „abnicken“ mussten.

Durch die festen Fristen im Vergabeverfahren hat dies in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Ausschüsse das Ergebnis der Ausschreibungen oftmals nur per Nachtrag oder gar als Tischvorlage erhalten haben. Auch wurden viele Vergabeentscheidungen als Dringlichkeitsbeschluss gefasst. Die Verwaltung hat hier einen sehr geringen Spielraum um die Zuschlags- und Bindungsfristen im Vergabeverfahren einzuhalten. Die Vergaben genau zeitlich abpassen, damit sie mit den Sitzungsterminen zusammenpassen, ist kaum möglich.

Aus diesem Grund empfiehlt das Büro BSL Managementberatung grundsätzlich, die Entscheidung über Vergaben nicht durch die Ausschüsse treffen zu lassen, da hier ohnehin kein Entscheidungsspielraum mehr besteht. Vielmehr sollen die Ausschüsse bzw. der Rat die Durchführung der Maßnahme und die Rahmenbedingungen vor Beginn der Ausschreibung festlegen. Das anschließende Ausschreibungsverfahren kann dann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch die Verwaltung durchgeführt werden und bedarf keines Beschlusses durch ein Gremium mehr.

Dieses Verfahren wurde auch mit der Schloss-Stadt Hückeswagen abgestimmt. Insbesondere rät das Gutachten auch dazu, einheitliche Regelungen in beiden Städten herzustellen, um gerade für das RGM die Arbeit zu erleichtern.
Die zuständigen Ausschüsse werden bei Vergaben, die durch die Verwaltung durchgeführt wurden, über das Ergebnis informiert.

Diese Regelungen wurden auch im Lenkungskreis RGM angesprochen und sollen mit gleichem Regelungsgehalt in Wipperfürth und Hückeswagen umgesetzt werden.

Anlagen: Anlage 1 - Synopse

Ö 1.6.1

Bisherige Fassung		Entwurf der Neufassung
§ 3 **Zuständigkeiten der Ausschüsse**		**§ 3** **Zuständigkeiten der Ausschüsse**
1. **<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>**		1. **<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>**
1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).		1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).
1.2. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über ...		1.2. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über ...
1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €,		1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist
...		**...**
§ 4 **Bürgermeister**		**§ 4** **Bürgermeister**
(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.		(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:		(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:
...		...
4. Aufträge nach der VOB bis zur Höhe von 75.000 € zu erteilen und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- die Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 % zu genehmigen. Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objekts die Summe der durch den Bürgermeister erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 75.000, so hat der Bürgermeister den		4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000€ zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenen Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den

Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten. Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.	wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Der Bürgermeister informiert halbjährliche den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000€. Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.
5. Aufträge nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 75.000 € zu erteilen,	5. entfällt
...	...

Ö 1.9.1

Hansestadt Wipperfürth **M/2019/420**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Controlling-Bericht zum 31.03.2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Kenntnisnahme

Im Gesamtergebnis wird zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Verbesserung von rund 1,00 Mio. € gegenüber der originären Planung 2019 gerechnet. Demnach wird das Haushaltjahr 2019 voraussichtlich mit einem Defizit von 816.326 € abschließen.

Das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die derzeitige Veranlagung in Höhe von 16,6 Mio. € um ca. 0,6 Mio. € überschritten.

Alle anderen Ertragspositionen weisen derzeit keine größeren Abweichungen auf.

Insgesamt steigen die ordentlichen Erträge gegenüber der Planung 2019 von rund 59,5 Mio. € auf 60,1 Mio. €.

Die ordentlichen Aufwendungen werden voraussichtlich ca. 400 T€ unter dem geplanten Ansatz von 61,3 Mio. € liegen. Die Reduzierung der Aufwendungen liegt zum einen an den Einsparungen im Personalbereich aufgrund von verzögerter Stellennachbesetzungen und zum anderen an voraussichtlich niedrigeren Transferaufwendungen im Bereich Leistungen nach dem AsylblG. Die Annahmen beruhen auf den Daten des 1. Quartals und den Verläufen der Vorjahre.

Alle anderen Aufwandspositionen liegen im 1. Quartal ohne größere Abweichungen im Plan.

Hinweis zum Ergebnis 2018: Durch die laufenden Jahresabschlussarbeiten insbesondere der noch ausstehenden Nachkalkulationen im Bereich des gemeinsamen Bauhofes und der Gebührenhaushalte, sowie der Arbeiten der Anlagenbuchhaltung etc., kann sich das voraussichtliche Jahresergebnis 2018 verändern.

Anlage:

Controlling-Bericht zum 31.03.2019

Ö 1.9.1

Controlling - Ergebnisbericht zum 31.03.2019

Information HFA

	2018		2019	Quartale 2019(Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2018	IST Q1 2018	Plan 2019	IST Q1 2019	Plan Q2 2019	Plan Q3 2019	Plan Q4 2019	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-35.926.661 €	-8.135.605 €	-36.054.000 €	-8.863.652 €	-8.863.652 €	-8.863.652 €	-9.996.174 €	-36.587.130 €	-533.130 €	-1%	✓	✓
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.479.337 €	-2.271.890 €	-10.056.415 €	-2.480.347 €	-1.000.000 €	-1.717.252 €	-4.926.937 €	-10.124.536 €	-68.121 €	-1%	✓	✓
3 SonstigeTransfererträge	-1.422.845 €	-231.025 €	-440.000 €	-235.325 €	-51.552 €	-127.934 €	-51.934 €	-466.745 €	-26.745 €	-6%	✓	✓
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.808.832 €	-1.678.934 €	-7.589.420 €	-1.641.627 €	-1.641.606 €	-1.631.106 €	-2.675.573 €	-7.589.912 €	-492 €	0%	✓	✓
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-661.276 €	-26.480 €	-590.092 €	-205.433 €	-137.300 €	-139.300 €	-112.300 €	-594.333 €	-4.241 €	-1%	✓	✓
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.970.200 €	-231.025 €	-3.145.119 €	-409.420 €	-391.000 €	-1.150.000 €	-1.196.000 €	-3.146.420 €	-1.301 €	0%	✓	✓
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.819.440 €	-297.402 €	-1.412.469 €	-354.584 €	-301.900 €	-331.900 €	-422.989 €	-1.411.373 €	1.096 €	0%	✓	✓
8 Aktivierte Eigenleistungen	-159.988 €	-39.997 €	-159.988 €	0 €	0 €	0 €	-159.988 €	-159.988 €	0 €	0%	✓	✓
10 Ordentliche Erträge	**-59.248.579 €**	**-12.912.358 €**	**-59.447.503 €**	**-14.190.388 €**	**-12.387.010 €**	**-13.961.144 €**	**-19.541.895 €**	**-60.080.437 €**	**-632.934 €**	**-1%**	✓	✓
11 Personalaufwendungen	11.910.203 €	2.584.561 €	13.180.044 €	2.672.453 €	2.662.921 €	2.860.921 €	4.743.839 €	12.940.134 €	-239.910 €	-2%	✓	✓
12 Versorgungsaufwendungen	1.030.907 €	304.534 €	899.792 €	223.512 €	223.512 €	223.512 €	223.512 €	894.048 €	-5.744 €	-1%	✓	✓
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	9.960.156 €	2.189.711 €	10.985.161 €	1.876.856 €	3.250.989 €	2.495.641 €	3.304.832 €	10.928.318 €	-56.843 €	-1%	✓	✓
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.974.226 €	1.493.555 €	5.892.057 €	1.473.014 €	1.473.014 €	1.473.014 €	1.473.014 €	5.892.056 €	-1 €	0%	✓	✓
15 Transferaufwendungen	28.267.621 €	7.139.087 €	26.896.700 €	6.950.854 €	6.474.874 €	6.677.833 €	6.761.551 €	26.865.112 €	-31.588 €	0%	✓	✓
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.337.881 €	879.308 €	3.413.926 €	1.077.426 €	664.729 €	828.929 €	803.111 €	3.374.195 €	-39.731 €	-1%	✓	✓
17 Ordentliche Aufwendungen	**60.480.994 €**	**14.590.756 €**	**61.267.680 €**	**14.274.115 €**	**14.750.039 €**	**14.559.850 €**	**17.309.859 €**	**60.893.863 €**	**-373.817 €**	**1%**	✓	✓
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	**1.232.415 €**	**1.678.398 €**	**1.820.177 €**	**83.727 €**	**2.363.029 €**	**598.706 €**	**-2.232.036 €**	**813.426 €**	**-1.006.751 €**	**-55%**	✓	✓
19 Finanzerträge	-1.560.922 €	-7.276 €	-1.420.210 €	-36.236 €	-1.353.715 €	-5.000 €	-26.449 €	-1.421.400 €	-1.190 €	0%	✓	✓
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.215.378 €	104.268 €	1.424.500 €	101.349 €	396.417 €	392.917 €	533.617 €	1.424.300 €	-200 €	0%	✓	✓
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	**-345.544 €**	**96.992 €**	**4.290 €**	**65.113 €**	**-957.298 €**	**387.917 €**	**507.168 €**	**2.900 €**	**-1.390 €**	**-32%**	✓	✓
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	886.871 €	1.775.390 €	1.824.467 €	148.840 €	1.405.731 €	986.623 €	-1.724.868 €	816.326 €	-1.008.141 €	-55%	✓	✓
26 Jahresergebnis	**886.871 €**	**1.775.390 €**	**1.824.467 €**	**148.840 €**	**1.405.731 €**	**986.623 €**	**-1.724.868 €**	**816.326 €**	**-1.008.141 €**	**-55%**	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €**

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

1 Steuern und ähnliche Abgaben : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die Veranlagungen in Höhe von 16,6 Mio €, um 0,6 Mio € überschritten.

11 Personalaufwendungen: Aufgrund der verzögerten Stellenachbesetzungen kommt es zu niedrigeren Personalaufwendungen.

12 Versorgungsaufwendungen: Die Abweichung ergibt sich aufgrund von höheren Pensionsrückstellungen für die Versorgungsempfänger.

15 Transferaufwendungen: Anstieg der Gewerbesteuer bedingt auch Anstieg Gewerbesteuerumlage + Fonds der dt. Einheit (ca. 79 t €), gleichzeitig vorrauss Rückgang der Aufwendungen für Leistungen nach AsyllblG (ca. 0,93 Mio €); (s.u. SK 533 außerdem gestiegene Fallzahlen im Bereich der Jugendhilfe an Personen innerhalb von Einrichtungen

hansestadt wipperfürth
leben am puls der zeit

Erträge zum 31.03.2019

Information HFA

	2018		2019	Quartale 2019 (Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	**Ergebnis 2018**	**IST Q1 2018**	**Plan 2019**	**IST Q1 2019**	**Plan Q2 2019**	**Plan Q3 2019**	**Plan Q4 2019**	**Summe Q1 - Q4**	**in €**	**in %**	**Nominal**	**%ual**
401100 Grundsteuer A	-142.600 €	-33.800 €	-144.000 €	-34.780 €	-34.780 €	-34.780 €	-34.780 €	-139.120 €	4.880 €	3,39%	✓	✓
401200 Grundsteuer B	-4.023.577 €	-1.067.577 €	-3.985.000 €	-983.687 €	-983.687 €	-983.687 €	-983.687 €	-3.934.748 €	50.252 €	1,26%	!	✓
401300 Gewerbesteuer	-16.735.236 €	-3.495.118 €	-16.000.000 €	-4.146.828 €	-4.146.828 €	-4.146.828 €	-4.146.828 €	-16.587.312 €	-587.312 €	-3,67%	✓	✓
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteu	-11.427.102 €	-2.912.367 €	-12.030.000 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-12.030.140 €	-140 €	0,00%	✓	✓
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.168.659 €	-556.632 €	-2.421.000 €	-608.419 €	-608.419 €	-608.419 €	-608.419 €	-2.433.676 €	-12.676 €	-0,52%	✓	✓
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-141.195 €	-32.815 €	-146.000 €	-34.120 €	-34.120 €	-34.120 €	-34.120 €	-136.480 €	9.520 €	6,52%	✓	!
403300 Hundesteuer	-156.843 €	-37.093 €	-156.000 €	-38.408 €	-38.408 €	-38.408 €	-38.408 €	-153.632 €	2.368 €	1,52%	✓	✓
403500 Zweitwohnungssteuer	-38.504 €	-204 €	-39.500 €	-9.875 €	-9.875 €	-9.875 €	-9.875 €	-39.500 €	0 €	0,00%	✓	✓
404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	-10.500 €	0 €	-10.500 €	0 €	0 €	0 €	-10.500 €	-10.500 €	0 €	0,00%	✓	✓
405100 Kompensationszahlung	-1.082.448 €	0 €	-1.122.000 €	0 €	0 €	0 €	-1.122.022 €	-1.122.022 €	-22 €	0,00%	✓	✓
1 Steuern und ähnliche Abgaben	**-35.926.664 €**	**-8.135.606 €**	**-36.054.000 €**	**-8.863.652 €**	**-8.863.652 €**	**-8.863.652 €**	**-9.996.174 €**	**-36.587.130 €**	**-533.130 €**	**-1,48%**	✓	✓
411100 Schlüsselzuweisungen Land	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00%	✓	✓
412100 Bedarfszuweisungen Land	-393.840 €	-194.812 €	-468.061 €	-264.971 €	0 €	-204.000 €	0 €	-468.971 €	-910 €	-0,19%	✓	✓
414200 Zuweisungen Land	-5.056.862 €	-2.077.078 €	-6.134.917 €	-2.193.074 €	-1.000.000 €	-1.500.000 €	-1.500.000 €	-6.193.074 €	-58.157 €	-0,95%	✓	✓
414210 Zuweisungen Land-Auflösung RAP	-123.002 €	0 €	-42.025 €	0 €	0 €	0 €	-42.025 €	-42.025 €	0 €	0,00%	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €**

hansestadt wipperfürth
leben am puls der zeit

Aufwendungen zum 31.03.2019

Information HFA

	2018		2019	Quartale 2019 (Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	**Ergebnis 2018**	**IST Q1 2018**	**Plan 2019**	**IST Q1 2019**	**Plan Q2 2019**	**Plan Q3 2019**	**Plan Q4 2019**	**Summe Q1 - Q4**	**in €**	**in %**	**Nominal**	**%ual**
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Geb	445.279 €	110.107 €	315.806 €	45.159 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	315.159 €	-647 €	-0,20%	✓	✓
523120 Pflege Außenanlagen	12.867 €	0 €	55.122 €	0 €	19.041 €	19.041 €	19.041 €	57.123 €	2.001 €	3,63%	✓	✓
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	202.858 €	0 €	353.700 €	14.908 €	117.900 €	117.900 €	102.992 €	353.700 €	0 €	0,00%	✓	✓
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	920.904 €	221.549 €	1.027.000 €	120.638 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	1.020.638 €	-6.362 €	-0,62%	✓	✓
524100 Schülerbeförderungskosten	1.292.540 €	351.507 €	1.317.700 €	348.663 €	350.000 €	190.000 €	420.000 €	1.308.663 €	-9.037 €	-0,69%	✓	✓
533400 Jugendhilfe an natürl. Personen außerh	1.786.382 €	372.806 €	1.716.000 €	382.147 €	400.000 €	400.000 €	550.000 €	1.732.147 €	16.147 €	0,94%	✓	✓
533500 Jugendhilfe an natürl. Personen innerh	1.319.763 €	247.616 €	1.415.000 €	282.372 €	380.000 €	380.000 €	380.000 €	1.422.372 €	7.372 €	0,52%	✓	✓
533800 Leistungen nach dem AsylbIG	1.477.804 €	419.436 €	1.590.000 €	311.289 €	425.000 €	380.000 €	380.000 €	1.496.289 €	-93.711 €	-5,89%	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✔) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✔) ≤ 50.000 €**

hansestadt wipperfürth
leben am puls der zeit

Investive Ein- und Auszahlungen zum 20.04.2019 (> 50.000 €)

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2019 Plan Auszahlungen	2019 Ermächtigungs-übertragung	2019 Umbuch-ungen	ÜP / AP	2019 Gesamt-ermächtigung	Stand 20.04.2019 verfügt	Stand 20.04.2019 verfügbar	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8 (=4+5+6)	10	11	12
Innere Verwaltung										
5000001	10101	Ergänzung DV-Ausstattung	19.000,00	112.455,00	0,00		131.455,00	116.192,00	15.263,00	Bestands-/Zustandserfassung der Straßeninfrastruktur läuft
5000011	10101	Allgemeiner Grunderwerb	180.000,00	0,00	0,00		180.000,00	5.121,48	174.878,52	
5000095	10101	Erschließungen Gewerbehebiet Klingsiepen	650.000,00	0,00	-18.421,00		631.579,00	0,00	631.579,00	Umbuchung: Beratungsauftrag "Alte Drahtzieherei GmbH" Rödl & Partner
5000122	10101	Bauland- und Gewerbeflächenakquirierung	800.000,00	0,00	0,00		800.000,00	0,00	800.000,00	
Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen										
5000079	10102	LKW Kipper Daimler		174.335,00	806,82		175.141,82	175.141,82	0,00	**erledigt**
5000083	10102	Claas Nectis	75.000,00	0,00	0,00		75.000,00	0,00	75.000,00	
5100123	10102	Ersatz Baggerlader JCB		154.355,00			154.355,00	154.354,90	0,10	**erledigt**
5100284	10102	Piaggio Ersatz	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	0,00	60.000,00	
5100285	10102	Fendt	150.000,00	0,00	0,00		150.000,00	0,00	150.000,00	
5100294	10102	Kanalwagen	50.000,00	0,00	0,00		50.000,00	0,00	50.000,00	
5100301	10102	Kehrmaschine	0,00	130.000,00	0,00		130.000,00	122.824,97	7.175,03	**erledigt**
5100300	10102	Friedhofsbagger	0,00	142.800,00	0,00		142.800,00	142.800,00	0,00	**erledigt**
Regionales Gebäudemanagement										
5100005	10103	Rathaus Dachsanierung und Wärmedämmung	180.000,00	0,00	0,00		180.000,00	710,74	179.289,26	
5100088	10103	Voss Arena	0,00	231.329,00	0,00		231.329,00	231.329,00	0,00	Einbehalt wg. lfd. Klageverfahren
5100096	10103	GS Antonius	735.000,00	484.583,00	0,00		1.219.583,00	934,00	1.218.649,00	
5100160	10103	E.v.B.: Dachsanierung; Blitzschutz; Parkettboden Aula; Fenstersanierung; San. Nebenräume Lehrerzimmer; Brandschutzmaßnahmen; Alarmanlage	370.000,00	0,00	0,00		370.000,00	0,00	370.000,00	
5100252	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht / Neubau und Altbau	375.000,00	1.522.142,00	0,00		1.897.142,00	850.175,24	1.046.966,76	
5100320	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht **Ausstattung**	0,00	465.172,00	0,00		465.172,00	207.879,63	257.292,37	Innenausstatt./Selbstlernzent.u.Speisesaal Mensa sowie Küchenmöbel-u.-anlagen für EvB Mensa sind bestellt
5100233	10103	Altes Seminar: Dacherneuerung inkl. Dämmung; Aufzuganbau	64.000,00	1.068.873,00	0,00		1.132.873,00	407.617,33	725.255,67	
5100308	10103	EGS Albert-Schweitzer	550.000,00	281.372,00	0,00		831.372,00	528.236,66	303.135,34	Gute Schule 2020
5100309	10103	Um- und Ausbau KAH	120.000,00	2.542,00	0,00		122.542,00	60.475,31	62.066,69	Gute Schule 2020
5100312	10103	GS St. Nikolaus	0,00	185.000,00	0,00		185.000,00	0,00	185.000,00	Gute Schule 2020
5100313	10103	GS Kreuzberg	95.000,00	0,00	0,00		95.000,00	0,00	95.000,00	Gute Schule 2020
5100314	10103	GS Wipperfeld	85.000,00	0,00	0,00		85.000,00	0,00	85.000,00	Gute Schule 2020
5100316	10103	Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz	40.000,00	876.716,00	0,00		916.716,00	140.234,22	776.481,78	
5100321	10103	Aula EvB (Beleuchtung, Bestuhlung, Parkett)	160.000,00	0,00	-160.000,00		0,00	0,00	0,00	gesperrt zugünsten des Bauausschusses
5100328	10103	Einrichtung GS Albert Schweizer	102.000,00	0,00	0,00		102.000,00	0,00	102.000,00	
5100329	10103	GS Nikolaus Sanierung Grundwasserleitungen	70.000,00	0,00	0,00		70.000,00	0,00	70.000,00	
Schulträgeraufgaben										
5100317	10301	Umsetzung Medienentwicklungsplan	303.640,00	482.714,00	0,00		786.354,00	210.583,24	575.770,76	Umsetzung erfolgt schrittweise
Brandschutz										
5000012	10203	Ausrüstung Feuerwehr	144.000,00	0,00	0,00		144.000,00	13.066,68	130.933,32	Laufender Ersatzbedarf (Bekleidung, Sprechfunkgeräte, Atemschutz, kleinere Gerätschaften etc.) der städtischen Feuerwehrlöschgruppen.
5100135	10203	Rüstwagen Feuerwehr		453.776,00	0,00		453.776,00	453.776,00	0,00	
5100216	10203	Logistikfahrzeug Dohrgaul	160.000,00	0,00	0,00		160.000,00	0,00	160.000,00	
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										
5000028	10605	Ausbau Kinderspielplätze	42.000,00	56.215,00	0,00		98.215,00	45.086,53	53.128,47	
5100137	10601	Ausbau Kiga Don Bosco	401.000,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	

hansestadt wipperfürth
leben am puls der zeit

Investive Ein- und Auszahlungen zum 20.04.2019 (> 50.000 €)

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2019 Plan Auszahlungen	2019 Ermächtigungs-übertragung	2019 Umbuch-ungen	ÜP / AP	2019 Gesamt-ermächtigung	Stand 20.04.2019 verfügt	Stand 20.04.2019 verfügbar	Bemerkung
Sportförderung und Sportstätten										
5000029	10801	Einrichtungsgegenstände WLS -Bad/ Wasserpilz	2.000,00	59.475,00	0,00		61.475,00	59.904,51	1.570,49	Außenbecken ist fertiggestellt **EÜ:** für Schlussrechnungen
5100154	10801	Kunststofflaufbahn Stadion Mühlenberg	2.000,00	439.525,00	0,00		441.525,00	43.819,15	397.705,85	
5100333	10801	Kunstrasen Ohler Wiesen		357.090,00	0,00		357.090,00	255.368,01	101.721,99	Leistungen beauftragt
Räumliche Planung und Entwicklung										
5100173	10901	Integriertes Handlungskonzept Innenstadt	1.769.050,00	3.176.525,00	0,00		4.945.575,00	4.136.922,55	808.652,45	
5100344	10901	Innenstadtgestaltung Kugelbrunnen	83.000,00	0,00	0,00		83.000,00	0,00	0,00	Rechnungen stehen noch aus, Brunnen fertiggestellt
Verkehrsflächen und -anlagen; ÖPNV										
5000072	11202	Parkplatzausbau / Ablösebeiträge Stellplätze	90.000,00	0,00	0,00		90.000,00	0,00	90.000,00	Ausbau Parkplatz Lenneper Straße
5000074	11201	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	30.000,00	28.618,00	0,00		58.618,00	21.567,63	37.050,37	
5000087	11201	Ingenieurbauwerke (Brücken etc)	548.500,00	729.566,00	0,00		1.278.066,00	670.879,96	607.186,04	
5000098	11201	Deckenbauprogramm	867.000,00	223.625,00	-5.165,00		1.085.460,00	252.396,29	833.063,71	
5100112	11201	Ausbau Wupperstraße	35.000,00	40.000,00			75.000,00	27.435,66	47.564,34	
5100174	11201	Ausbau Michaelstraße	0,00	861.254,00	0,00		861.254,00	813.047,01	48.206,99	
5100175	11201	Ausbau Bernhardstraße	0,00	142.722,00	0,00		142.722,00	139.233,14	3.488,86	
5100201	11201	Ausbau Am Hammerwerk/ Teilabschnitt Kaiserstraße	0,00	60.048,00	0,00		60.048,00	60.047,28	0,72	
5100207	11201	Ausbau Waldweg	0,00	94.297,00	0,00		94.297,00	93.158,96	1.138,04	
5100212	11201	Verl. Nordtangente Lärmschutzwand	0,00	170.000,00	0,00		170.000,00	0,00	170.000,00	ausstehende Forderung Straßen NRW; 1. Teilschlussrechnung erhalten Ende 2018
5100229	11201	Ausbau Sanderhöhe	0,00	72.425,00	0,00		72.425,00	45.714,22	26.710,78	
5100232	11201	Ausbau Memellandstraße	0,00	76.628,00	0,00		76.628,00	57.862,91	18.765,09	
5100254	11201	Ausbau Bahnstraße	0,00	64.523,00	0,00		64.523,00	64.522,10	0,90	
5100271	11201	Ausbau Don Bosco Weg (1. Bauabschnitt)	265.000,00	296.285,00	0,00		561.285,00	28.921,72	532.363,28	Planung vergeben
5100275	11201	Ausbau Ulrichstraße	0,00	64.721,00	0,00		64.721,00	64.720,97	0,03	
5100278	11201	Gewerbegebiet Niederklüppelberg	0,00	66.000,00	0,00		66.000,00	0,00	66.000,00	10%iger Eigenanteil der Stadt an den Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Niederklüppelberg
5100324	11201	Netzbespannung Siegburger Tor Straße	250.000,00	23.491,00	0,00		273.491,00	198.084,12	75.406,88	
Natur- und Landschaftspflege										
5100109	11302	Ehrenmal Westfriedhof	49.674,00	13.844,00	0,00		63.518,00	18.069,70	45.448,30	
Stadtentwässerung										
5000032	11102	Sonstige Kanalsanierung	150.000,00	4.913,00	-88.823,36		66.089,64	33.249,52	32.840,12	Umbuchung auf 5100343 s.a Dringliche Entscheidung v. 08.03.2019 HFA 02.04.2019
5000043	11102	Grundstücksanschlüsse	25.000,00	28.643,00	0,00		53.643,00	32.055,16	21.587,84	
5100024	11102	Umbau RÜ Siebenborn incl. Kanal	270.000,00	0,00	0,00		270.000,00	0,00	270.000,00	
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus Abk	430.000,00	627.049,00	0,00		1.057.049,00	494.151,27	562.897,73	
5100165	11102	Sanierung Stollen Kreuzberg	290.000,00	15.711,00	0,00		305.711,00	17.850,49	287.860,51	
5100204	11102	Kanalbau Alfen	150.000,00	0,00	0,00		150.000,00	0,00	150.000,00	
5100235	11102	Transportsammler Niederklüppelberg	200.000,00	0,00	0,00		200.000,00	0,00	200.000,00	
5100243	11102	Kanalbaumaßnahme InHK 1.-6. BA	0,00	178.580,00	0,00		178.580,00	176.068,03	2.511,97	
5100258	11102	Kanalbau Michaelstraße	0,00	289.578,00	0,00		289.578,00	194.091,37	95.486,63	
5100259	11102	Kanalbau Bernhardtstraße	0,00	83.238,00	0,00		83.238,00	40.602,00	42.636,00	
5100319	11102	Kanalsanierung unterer Schützengraben	0,00	428.849,00	0,00		428.849,00	398.592,87	30.256,13	
5100305	11102	Umrüstung Datenfernübertragung	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	0,00	60.000,00	
5100306	11102	Nachrüstung KSR Wasserfuhr	70.000,00	0,00	0,00		70.000,00	0,00	70.000,00	
5100343	11102	Kanalbaumaßnahme InHK 7.-8. BA	0,00	51.634,00	88.823,36		140.457,36	137.196,26	3.261,10	s.o. 5000032 (Dringliche Entscheidung v. 08.03.2019)
		Summe > 50.000 €	**11.616.864,00**	**15.593.236,00**			**26.626.320,82**	**12.442.072,61**	**14.101.248,21**	
		nachrichtlich über alle Investitionen	**12.025.064,00**	**16.304.673,00**			**28.329.737,00**	**12.818.602,96**	**15.511.134,04**	

Ö 1.9.2

Hansestadt Wipperfürth **M/2019/419**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Stundung, Niederschlagung, Erlass: Datenschutz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Kenntnisnahme

In der letzten Tagung der oberbergischen Stadt- und Gemeindekämmerer wurde auf eine kürzlich ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG) aufmerksam gemacht, die eine Änderung des bisherigen Entscheidungsverfahrens für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass städtischer Forderungen notwendig macht.

Das Urteil wird nachstehend zunächst erläutert, nach Meinungsbildung in der Politik sollten in der kommenden Sitzung des Stadtrates am 25. Juni die erforderlichen Anpassungen der städtischen Zuständigkeitsordnung beschlossen werden.

Bisheriges Verfahren

Nach Ziffer 1.2 der städtischen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss -nichtöffentlich- über die Stundung von Forderungen ab 25.000 EUR, bei Niederschlagung ab 10.000 EUR und bei Erlass ab 5.000 EUR. Unter diesen Grenzen ist der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständig.

Die Fallzahlen der letzten Jahre sind überschaubar, Erlasse sind überhaupt nicht angefallen, weil dieser endgültige Forderungsverzicht durch die Stadtkasse nicht praktiziert, sondern stattdessen die unbefristete Niederschlagung ausgesprochen wird.

Zur Ausschussentscheidung wird bisher von der Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung der jeweilige Stundungs- oder Niederschlagungsfall mündlich vorgetragen. Dabei werden die persönlichen Daten des Schuldners, die Forderungsart und -höhe und weitere Details genannt. Die Verwaltung macht auf dieser Basis einen Beschlussvorschlag, wie mit der offenen Forderung umgegangen werden soll. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss immer gefolgt, da er sich zwingend aus den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Schuldners ergibt. Damit ist das Entscheidungsermessen der Politik auf „*Null*“ reduziert.

OVG-Entscheidung

Das Urteil des OVG NRW vom 06.11.2018 (15 A 2638/17), setzt sich im Kern zwar mit der Frage auseinander, ob Ratsvertreter Akteneinsicht in Gewerbesteuerakten nehmen können, was in Wipperfürth nie praktiziert wurde und auch jemals würde.

Das Gericht gelangt zu der Auffassung, dass diese personenbezogenen Daten dem

Steuergeheimnis unterliegen und i.d.R. auch nicht den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden dürfen (siehe Randnr. 46-48), weil sie nicht zum Kreis der nach der Abgabenordnung verpflichteten Amtsträger gehören (RNr.75).

Schützenswerte Steuerdaten sind nach dem vorliegenden Urteil aber auch Vorgänge wie Stundungen und vergleichbare Fragen, die mit dem Zahlungsverhalten und der Zahlungsfähigkeit des Steuerschuldners zusammenhängen (RNr. 48).

Künftiges Verfahren

Aus Sicht der Verwaltung gibt es künftig nur zwei Alternativen, die Stundungs- / Niederschlagungsfälle datenschutzkonform zu behandeln:

Die Sachverhalte werden im Sinne der OVG-Entscheidung anonymisiert vorgetragen, dies wird erstmals für 2 Niederschlagungsverfahren in der heutigen nichtöffentlichen Ausschusssitzung praktiziert,

oder

die Entscheidung über offene Forderungen wird vollständig -unter Aufgabe der bisherigen Wertgrenzen- in die Verantwortung der Verwaltung gegeben.

Nach Auffassung der Verwaltung macht die anonymisierte Berichterstattung keinen Sinn, so dass sie die letztere Alternative empfiehlt.

Anlage:
OVG-Entscheidung 06.11.2018

Ö 1.9.2

www.nrwe.de
Justiz-ONLINE
NRWE - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht NRW, 15 A 2638/17

Datum:	06.11.2018
Gericht:	Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper:	15. Senat
Entscheidungsart:	Urteil
Aktenzeichen:	15 A 2638/17
ECLI:	ECLI:DE:OVGNRW:2018:1106.15A2638.17.00

Vorinstanz:	Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1 K 14162/16
Schlagworte:	Akteneinsichtsrecht Ratsfraktion Gewerbesteuerakten Steuergeheimnis Offenbaren Zwingendes öffentliches Interesse
Normen:	GO NRW § 55 Abs. 4 Satz 1; AO § 30
Leitsätze:	Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. Auch ein Ratsmitglied, das nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter“. (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 32) Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob die Weitergabe von Steuerdaten im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist. Ein zwingendes öffentliches Interesse nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Tenor:	Das angefochtene Urteil wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand: 1

Die Klägerin ist eine Gemeinderatsfraktion. Mit Schreiben vom 9. April 2015 und nochmals vom 7. Juli 2016 beantragte sie beim beklagten Bürgermeister, ihr über ihr Mitglied, Herrn B. N. , Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde L. in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zu gewähren. Zur Begründung des Akteneinsichtsantrags führte die Klägerin an, bei den Haushaltsberatungen 2015 sei zur Sprache gekommen, dass Internetbetriebe hohe Steuereinnahmen in der Gemeinde generierten. Durch eine nähere Kenntnis der Art dieser Betriebe und deren Standort könne eine Strategie entwickelt werden, mit deren Hilfe die Gemeinde - zielgerichtet für diese Branche - attraktiv gemacht werde. 2

Unter dem 29. September 2016 lehnte der Beklagte das Akteneinsichtsgesuch mit Hinweis auf das Steuergeheimnis aus § 30 AO ab. In den Steuerakten seien sensible Daten enthalten. Dazu zählten Korrespondenzen und Informationen zu etwaigen Stundungsanträgen, Informationen über Insolvenzen, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, der Schriftverkehr mit dem Steuerberater sowie mit dem Kommunalkassenverband und Aktenvermerke über drohende Zahlungsschwierigkeiten. Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung dieser Daten gegenüber der Klägerin bestehe nicht. 3

Die Klägerin hat am 23. November 2016 Klage erhoben. 4

Zu deren Begründung hat sie im Wesentlichen vorgetragen: Ihr Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich aus § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW. Die Gewährung von Akteneinsicht durch ein Ratsmitglied stelle 5

kein Offenbaren eines Verhältnisses im Sinne von § 30 Abs. 2 AO bzw. von § 355 Abs. 1 StGB dar. Der Hinweis des Beklagten, in den Gewerbesteuerakten befänden sich besonders schützenswerte Daten, könne die vollständige Verweigerung der Akteneinsicht nicht rechtfertigen. Infolgedessen komme es nicht mehr darauf an, ob ein zwingendes öffentliches Interesse an der Akteneinsicht bestehe. Im Übrigen sei ein solches anzunehmen, weil die in Rede stehende Information für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde von erheblicher Bedeutung sei.

Die Klägerin hat beantragt, 6

den Beklagten zu verurteilen, ihr durch das Ratsmitglied B. N. Einsicht in die Akten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde L. in den Jahren 2012 bis 2014 zu gewähren. 7

Der Beklagte hat beantragt, 8

die Klage abzuweisen. 9

Er hat im Wesentlichen vorgetragen: Zwar sei anzuerkennen, dass die Akteneinsicht einer Ratsfraktion aufgrund von § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW grundsätzlich auch ohne Anlass gestattet werden müsse. Vorliegend werde dieses Akteneinsichtsrecht jedoch durch die gleichrangige gesetzliche Regelung des § 30 AO ausgeschlossen. Das Offenbaren von Daten setze gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ein zwingendes öffentliches Interesse voraus, welches im Fall der Klägerin nicht gegeben sei. Um dem Informationsinteresse der Klägerin Rechnung zu tragen, sei es ausreichend zu wissen, in welchem Umfang Internetbetriebe zur Gewerbesteuer beitrügen. Dazu habe der Beklagte eine nach Sparten aufgegliederte – nicht unternehmensscharfe – Auflistung der Gewerbesteuerzahler vorgelegt, die allen Ratsmitgliedern in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2015 zur Kenntnis gebracht worden sei. 10

Mit Urteil vom 15. September 2017 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der geltend gemachte Akteneinsichtsanspruch ergebe sich aus § 55 Abs. 4 Satz 1 Variante 3 GO NRW. Das Steuergeheimnis aus § 30 AO werde durch die Gewährung der Akteneinsicht nicht verletzt. Die Akteneinsicht durch ein Ratsmitglied nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW stelle jedenfalls kein Offenbaren im Sinne des § 30 Abs. 2 AO bzw. des § 355 Abs. 1 StGB dar. Fehle es damit bereits an einem Offenbaren geheimhaltungsbedürftiger Daten, könne offen bleiben, ob ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO) an der Akteneinsicht bestehe. 11

Mit Beschluss vom 20. August 2018 hat der Senat die Berufung des Beklagten zugelassen. 12

Zu deren Begründung trägt der Beklagte im Wesentlichen vor: § 30 AO sei durch Art. 17 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 geändert worden. Aus der Systematik der Neufassung des § 30 AO ergebe sich, dass es sich bei der Weitergabe von Steuerakten an Mitglieder des Gemeinderats um ein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift handele. Da keine Zustimmung der Betroffenen im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO vorliege, könne sich der Anspruch der Klägerin nur noch auf § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO stützen. Die allgemeine Kontrollfunktion der Ratsfraktionen, deren Erfüllung das Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO NRW diene, reiche für die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses nicht aus. Vielmehr sei dafür erforderlich, dass im Einzelfall ein gewichtiges öffentliches Interesse, das den ausdrücklich in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Interessen und Schutzgütern gleichgewichtig sei, eine Einsichtnahme notwendig mache. Ein solches Interesse sei weder erkennbar noch dargelegt. Es sei dabei auch zu berücksichtigen, dass die steuerlichen Daten, die in der Gewerbesteuerakte zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zwingend vorhanden sein müssten, aus Sicht des betroffenen Steuerpflichtigen in den Kernbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung fielen. Es sei demgegenüber nicht zu ersehen, warum die Klägerin gerade auf die streitgegenständliche Einsicht in die Gewerbesteuerakten angewiesen sei, um ihre Kontrollfunktion auszuüben. Hierfür seien gleich geeignete, deutlich mildere Mittel vorstellbar. 13

Der Beklagte beantragt, 14

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen. 15

Die Klägerin beantragt, 16

die Berufung zurückzuweisen. 17

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. 18

Am 2. Oktober 2018 hat vor dem Berichterstatter des Senats ein Erörterungstermin stattgefunden. 19

Mit Schriftsätzen vom 5. November 2018 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. 20

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. 21

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e : 22

Nachdem die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben, entscheidet der Senat über die Berufung des Beklagten gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 2 VwGO ohne mündlichen Verhandlung. 23

Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. 24

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten, ihr Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde L. in den Jahren 2012 bis 2014 zu gewähren. 25

Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW muss in Einzelfällen auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. 26

Die Vorschrift dient dem Kontrollrecht des Rats gegenüber der Verwaltung 27

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 21 und 43; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 7; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1. 28

Dem Wortlaut nach knüpft § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Gewährung von Akteneinsicht an keine besonderen materiellen Voraussetzungen. Gleichwohl besteht dieses Akteneinsichtsrecht nicht unbegrenzt. Es kann durch zumindest gleichrangige gesetzliche Regelungen über den Schutz von Daten - namentlich durch das Steuergeheimnis aus § 30 Abs. 1 und 2 AO - beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. 29

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 21 ff.; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1. 30

Dies ist hier der Fall. Dem Akteneinsichtsbegehren der Klägerin steht das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 und 2 AO - vorliegend anwendbar über § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG NRW -, 31

vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 23; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, 32

Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3,

entgegen. 33

Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 Abs. 1 AO). Gemäß § 30 Abs. 2 AO in der Fassung von Art. 17 Nr. 8 a) des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2541, in Kraft getreten am 25. Mai 2018) verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis - unter anderem -, wenn er 34

35

- 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm 36

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, 37

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, 38

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen 39

bekannt geworden sind, oder 40

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, 41

(geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet. 42

Gemessen daran würde der Beklagte das Steuergeheimnis verletzen, wenn er dem Akteneinsichtsantrag der Klägerin entspräche. Der Beklagte und die in seinem Steueramt Beschäftigten sind Amtsträger im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 AO (dazu 1.). Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin erstreckt, enthalten geschützte Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO (dazu 2.). Diese würde der Beklagte der Klägerin im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht gewährte (dazu 3.). Dies geschähe auch unbefugt (dazu 4.). 43

44

1. Amtsträger im Sinne des § 30 AO ist gemäß § 7 AO, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist (Nr. 1), in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (Nr. 2) oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen (Nr. 3). Diese gesetzliche Definition schließt den Beklagten und die in seinem Steueramt Beschäftigten ein.

2. Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin richtet, enthalten geschützte Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO. 45

Das Steuergeheimnis umfasst die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 ist der Begriff der steuerlichen Verhältnisse durch den der geschützten Daten ersetzt worden. Zudem ist die Terminologie des europäischen Datenschutzrechts (EU-Verordnung 2016/679 - sog. Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO –; Amtsblatt EU vom 4. Mai 2016, Nr. L 119) übernommen worden, da in § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO n. F. nunmehr der Terminus „personenbezogenen Daten“ verwendet wird. Dies knüpft unmittelbar an Art. 4 Nr. 1 DSGVO an. Danach sind (in Verbindung mit § 2a Abs. 5 AO) personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, juristische Person (Körperschaft), rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung oder Vermögensmasse beziehen. Zu den Informationen zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten oder der Finanzbehörde getroffen wurden. So unterliegt zum Beispiel auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter mit welcher Steuernummer steuerlich geführt wird, ob eine Außenprüfung oder ein Steuerfahndungsverfahren stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verfahren als Vertreter oder Bevollmächtigter aufgetreten ist und welche Anträge gestellt worden sind. Der Begriff der „geschützten Daten“ ist damit grundsätzlich weit auszulegen. 46

Vgl. insofern Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 32 ff.; sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Entwurf der Bundesregierung - Drucksachen 18/12041,18/12481 - eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 18/12611, S. 81; zur 47

entsprechenden vorherigen Rechtslage siehe OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 15 A 651/14 –, juris Rn. 65, mit weiteren Nachweisen.

Ausgehend davon unterliegen die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, in die die Klägerin Einsicht nehmen will, dem Steuergeheimnis, weil sie geschützte Daten im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO beinhalten. Dies folgt nach dem gerade Gesagten schon daraus, dass sich der Gewerbesteuerakte die Tatsache der Besteuerung eines bestimmten Steuerpflichtigen als solche entnehmen lässt. Daher kommt auch eine Einsichtnahme unter Schwärzung von Aktenbestandteilen nicht in Betracht. Aber auch darüber hinaus geht in eine Gewerbesteuerakte eine Vielzahl von den jeweiligen Steuerschuldner betreffenden, nach § 30 Abs. 2 AO geschützter Informationen ein, wie der Beklagte in seiner Berufungsbegründung sowie im Erörterungstermin am 2. Oktober 2018 erläutert hat. Demnach weist eine Gewerbesteuerakte üblicherweise eine Reihe von Basisdaten auf, die über den jeweiligen Besteuerungsvorgang Aufschluss geben. Dazu zählen beispielsweise der Betriebstyp des jeweiligen Steuerzahlers, der vom zuständigen Finanzamt erstellte Gewerbesteuermessbescheid sowie im Weiteren der dann seitens der Gemeinde anhand der Gewerbesteuersatzung erstellte Gewerbesteuerbescheid. Weitere Vorgänge entstehen zudem, wenn es über die Gewerbesteuererhebung hinaus um Stundungs- oder vergleichbare Fragen geht, die mit dem Zahlungsverhalten sowie der Zahlungsfähigkeit des Steuerschuldners zusammenhängen. 48

3. Der Beklagte würde der Klägerin geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht eröffnete. 49

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. 50

Vgl. zuletzt OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 75; Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 71; Rüsken, in: Klein, AO, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 59; Alber, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 244. Lfg. September 2017, § 30 AO Rn. 120; entsprechend definiert aus strafrechtlicher Sicht Fischer StGB, 65. Aufl. 2018, § 355 Rn. 14, § 203 Rn. 33. 51

Auch ein Ratsmitglied, das nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter“. 52

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der systematischen Struktur des § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AO sowie aus seinem Schutzzweck.

§ 30 Abs. 1 und 2 AO ist an einen einzelnen „Amtsträger“ adressiert. Diese Formulierung bringt eine individualisierte Zuschreibung des Steuergeheimnisses zum Ausdruck. Ist das Steuergeheimnis aber derart personalisiert, ist es potentiell immer verletzt, wenn der konkrete Amtsträger als Träger des Steuergeheimnisses geschützte Daten an einen anderen - unabhängig davon, um wen es sich dabei handelt - weitergibt. Ein Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO erfordert dann nicht mehr als diesen schlichten, tatsächlichen Weitergabevorgang. 53

Da ein - somit rein faktisch aufzufassendes - „Offenbaren“ schon anzunehmen ist, wenn geschützte Daten von dem auf das Steuergeheimnis verpflichteten Amtsträger herausgegeben werden, lässt es sich nicht mit dem - normativen - Argument verneinen, die Ratsmitglieder seien „zum Wissen Berufene“, weil der Rat Teil der Verwaltung der Gemeinde (§ 40, § 41 Abs. 1 GO NRW) und berechtigt ist, die Verwaltung grundsätzlich in allen gemeindlichen Angelegenheiten zu übernehmen (§ 41 GO NRW) bzw. zu kontrollieren (§ 55 GO NRW). 54

So aber OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 – 15 A 3432/94 -, juris Rn. 38. 55

Vielmehr verdeutlicht die Normstruktur des § 30 AO, dass Fragen der Berechtigung der Weitergabe von Steuerdaten an Dritte erst auf der Ebene des § 30 Abs. 4 AO zu behandeln und sie nicht bereits in den Begriff des - tatsächlichen - Offenbarens hineinzuverlagern sind. Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob eine Weitergabe im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist oder nicht. 56

Vgl. zu dieser Systematik OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 57; sowie wiederum Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1; siehe außerdem Rüsken, in: Klein, AO, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 60; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 355 Rn. 14. 57

Im Interesse eines möglichst weitreichenden Schutzes des Steuergeheimnisses ist der Begriff des Offenbarens zudem von seinem Sinn und Zweck her extensiv zu interpretieren. Ein Offenbaren liegt deshalb auch dann vor, wenn die Weitergabe von nach § 30 Abs. 2 AO geschützten Daten gegenüber einem anderen Amtsträger oder sonst zur 58

Geheimhaltung Verpflichteten - selbst innerhalb derselben Behörde bzw. Körperschaft - erfolgt.

Vgl. Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 71; Rüsken, in: Klein, AO, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 60; Drüen, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 128. Lieferung Januar 2012, § 30 AO Rn. 51; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. April 1993 - 5 K 1311/93 -, juris Rn. 29. 59

Soweit im Rahmen von § 30 Abs. 4 AO dafür Raum ist, können nach dessen Maßgabe Aspekte wie die hinreichende Effektivität der über das Akteneinsichtsrecht gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW vermittelten Kontrollbefugnis der Ratsfraktionen oder der Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO NRW zum Tragen kommen. 60

In diesem Sinn auch die weitere tragende Begründung bei OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 46 ff.; ebenso der an § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO anknüpfende Prüfungsgang bei Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 - 8 A 1416/13.Z -, juris Rn. 11 ff. 61

Nach alledem bedeutete die Gewährung von Einsicht in die Gewerbesteuerakten durch die Klägerin ein Offenbaren nach § 30 Abs. 2 AO. Dadurch würden geschützte Steuerdaten einem Dritten zugänglich gemacht, der sie bis dahin noch nicht kannte. 62

Insofern hält der Senat an der im Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 32, vertretenen Auffassung nicht mehr fest, wonach die Gewährung von Akteneinsicht an ein Ratsmitglied nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW bereits nicht als Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO zu qualifizieren sei. 63

Von einem „Offenbaren“ gehen in dieser Fallgestaltung auch aus Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3, demzufolge auch hier eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen ist; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1.; Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag 2018, 274, 275; Petri, NVwZ 2005, 399, 403. 64

4. Die Offenbarung der Gewerbesteuerakten gegenüber der Klägerin geschähe unbefugt. Keiner der in Betracht kommenden Rechtfertigungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO greift zugunsten der Klägerin ein. 65

66

a) Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b) dient. Ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen, das heißt eine behördliche Maßnahme, die darauf gerichtet ist, Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Steuervergütungen und ähnliches festzusetzen.

Vgl. im Einzelnen Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 45. 67

Einem derartigen Verwaltungsverfahren dient die seitens der Klägerin angestrebte Akteneinsicht nicht. Die Klägerin beabsichtigt - wie Ratsmitglied N. für sie im Erörterungstermin am 2. Oktober 2018 erklärt hat -, die über die im Streit stehende Akteneinsicht gewonnenen Informationen zur Erarbeitung eines Gewerbeansiedlungskonzepts zu verwenden. 68

Aus demselben Grund kann die Klägerin sich im Übrigen nicht erfolgreich auf § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO berufen, der § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO entspricht. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unter anderem zulässig, wenn sie einem Verwaltungsverfahren dient. 69

Vgl. zu Inhalt und Reichweite dieser Bestimmung: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Entwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/12041,18/12481 – eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 18/12611, S. 78; Mues, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. August 2018, § 29c AO Rn. 15 ff; 70

b) Die Befugnis zur Offenbarung folgt im Weiteren nicht aus § 30 Abs. 4 Nr. 1a) AO in Verbindung mit § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO. 71

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 1a) AO ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit sie einer Verarbeitung durch Finanzbehörden - als die hier über § 12 Abs. 4 a) KAG NRW auch die Gemeinden zu verstehen sind - nach Maßgabe des § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 6 AO dient. Gemäß § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 AO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer 72

Aufgabenerfüllung zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Finanzbehörde erforderlich ist. In den Fällen von § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO dürfen die Daten nur durch Personen verarbeitet werden, die nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind (§ 29c Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand ist einer - auf ihre Kontrollfunktion gegenüber der Gemeindeverwaltung rekurrierenden - Ratsfraktion damit versperrt. 73

Ebenso Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag 2018, 274, 277 f. 74

Ratsmitglieder werden nicht von § 29c Abs. 1 Satz 3 AO erfasst, weil sie keine selbst durch das Steuergeheimnis aus § 30 AO verpflichteten Amtsträger nach § 7 Nr. 2 oder Nr. 3 AO sind. Etwas anderes gilt nur, wenn Ratsmitglieder - anders als vorliegend die Mitglieder der Klägerin - mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen. 75

Vgl. dazu BGH, Urteile vom 12. Juli 2006 - 2 StR 557/05 -, juris Rn. 9, und vom 9. Mai 2006 - 5 StR 453/05 -, juris Rn. 22 ff. (zum insoweit inhaltsgleichen § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB); Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 20 und 22; Hummel, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. November 2015, § 7 AO Rn. 13 und 18; Musil, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 249. Lieferung August 2018, § 7 AO Rn. 20 und 31 f.; Drüen, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 143. Lieferung Januar 2016, § 7 Rn. 10. 76

c) Die von der Klägerin beantragte Akteinsicht ist nicht gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO durch Bundesgesetz zugelassen. 77

Nach der Festlegung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ist Landesrecht prinzipiell ungeeignet, um vom Steuergeheimnis zu dispensieren, weil es Bundesrecht nicht brechen kann (vgl. Art. 31 GG). Nur soweit ein Landesgesetz § 30 AO - wie hier § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG NRW - für anwendbar erklärt, vermag Landesrecht das Steuergeheimnis insoweit einzuschränken. Allerdings setzt dies zwingend voraus, dass sich die Offenbarungsbefugnis ausdrücklich und eindeutig aus dem jeweiligen Gesetz ergibt. 78

Vgl. Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 111 f. 79

80

Mit Blick darauf scheidet § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW als taugliche Zulassungsnorm im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO aus, weil der Landesgesetzgeber eine solche Einschränkung nicht formuliert hat.

d) Schließlich ist die streitgegenständliche Akteneinsicht nicht gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zulässig. 81

Nach dieser - hier mit der Maßgabe von § 12 Abs. 1 c) cc) KAG NRW anzuwendenden - Vorschrift ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, wenn für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn 82

a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen, 83

b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder 84

c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern. 85

Damit ist der Begriff des zwingenden öffentlichen Interesses im Gesetz nicht abschließend definiert. Dieses enthält, wie sich aus dem Wort „namentlich“ ergibt, nur Beispielsfälle. Durch diese werden jedoch Anhaltspunkte dafür geliefert, von welchen Vorstellungen der Gesetzgeber hinsichtlich des Begriffs des zwingenden öffentlichen Interesses ausgegangen ist. Die drei Fallgruppen in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO sind insoweit als Auslegungsrichtlinien anzusehen, als auch bei anderen Sachverhalten dann die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist, wenn sie in ihrer Bedeutung einem der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erwähnten Fälle vergleichbar sind. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist danach gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten. 86

Vgl. aus neuerer Zeit OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 75, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 2. Februar 87

1982 - 1 C 146.80 -, juris Rn. 19; OLG Hamm, Beschluss vom 14. Juli 1980 - 1 VAs 7/80 -, juris Rn. 39, OVG NRW, Beschluss vom 4. Mai 2000 – 12d A 4145/99.O -, juris Rn. 7, Alber, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 244. Lieferung September 2017, § 30 AO Rn. 190, Drüen in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 149. Lieferung Juli 2017, § 30 AO Rn. 119; außerdem noch Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1.

Legt man diesen Maßstab an, existiert kein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO an der von der Klägerin begehrten Akteneinsicht. 88

Zwar ist zugunsten der Klägerin allgemein zu berücksichtigen, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW für eine effektive Wahrnehmung des Kontrollrechts des Rats wesentlich ist. 89

Vgl. insoweit nochmals Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3; sowie Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 – 8 A 1416/13.Z –, juris Rn. 12. 90

Des Weiteren fällt auf Seiten der Klägerin ins Gewicht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Steuerpflichtigen kommunalrechtlich dadurch (reflexhaft) mitgeschützt ist, dass Ratsmitglieder, die über den Inhalt der Gewerbesteuerakten unterrichtet werden, der Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO NRW unterliegen. 91

Vgl. dazu erneut OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 55. 92

Überdies könnte die Information der übrigen Ratsmitglieder über das Ergebnis der Einsicht in die Gewerbesteuerakten im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen. 93

Vgl. insofern Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 - 8 A 1416/13.Z -, juris Rn. 15. 94

Allerdings sind diese Gesichtspunkte nicht ausreichend, um ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu bejahen. Sie sagen über das konkrete Interesse an dem Offenbaren der geschützten steuerlichen Information nichts aus, sondern beschreiben allein die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen das Offenbaren stattfände. Dass das durch § 30 Abs. 1, Abs. 2 AO gewährleistete Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen zusätzlich noch kommunalrechtlich abgesichert werden könnte, besagt 95

nichts darüber, ob das Steuergeheimnis überhaupt nach den § 30 AO immanenten Anforderungen überwunden werden kann.

Ein hinreichend gewichtiges konkretes Interesse der Klägerin an der Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde in den Jahr 2012, 2013 und 2014, das die Vorgaben des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erfüllt, lässt sich nicht feststellen. Es sind keine schweren Nachteile für das Gemeinwohl abzusehen, wenn die Mitteilung des Akteninhalts an die Klägerin unterbleibt. 96

Die Klägerin begründet ihr Akteneinsichtsgesuch damit, dass sie mit Hilfe der den Gewerbesteuerakten entnommenen Informationen ein Gewerbeansiedlungskonzept erstellen könnte. Ratsmitglied N. hat im Erörterungstermin am 2. Oktober 2018 dazu vorgetragen, der Klägerin gehe es darum, Einsicht insbesondere in die gewerbesteuerrelevante Ertragslage der vom Antragsbegehren erfassten Unternehmen zu erlangen. Auf diese Weise könnten Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie die Ansiedlungspolitik in der Gemeinde gegebenenfalls verbessert oder sonst fortentwickelt werden könne. Dabei habe die Klägerin nicht nur, die Erhaltung von bereits vorhandenen gewerblichen Standorten im Blick, sondern darüber hinaus auch die Förderung und Weiterentwicklung kleinerer, beispielsweise Start-up-Unternehmen oder junger Handwerksbetriebe. 97

Das Anliegen, ein Gewerbeansiedlungskonzept vorzubereiten, ist nicht geeignet, ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu begründen. Es hat ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht die Bedeutung der Belange, die im Lichte des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO im Einzelfall dazu fähig sind, das Steuergeheimnis zu verdrängen. Hieran ließe sich allenfalls denken, wenn es der Klägerin bei ihrem Akteneinsichtsantrag darum ginge, ein konkretes, schwerwiegendes Fehlverhalten des Beklagten bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gewerbesteuererhebung aufzuklären, wobei auch insoweit relativierend in Rechnung zu stellen ist, dass für die Aufarbeitung von derlei Vorgängen originär Einrichtungen wie die Staatsanwaltschaft oder die Kommunalaufsichtsbehörden mit den entsprechenden Eingriffsbefugnissen zur Verfügung stehen. 98

Ungeachtet dessen ist nicht erkennbar, dass der Inhalt der Gewerbesteuerakten für das von der Klägerin mit der Akteneinsicht verfolgte Ziel förderlich ist bzw. die Klägerin auf die Akteneinsicht zur Erreichung dieses Ziels zwingend angewiesen wäre. Nach den Darlegungen des Beklagten sind in einer Gewerbesteuerakte üblicherweise lediglich rahmenhafte Basisdaten enthalten, wie sie oben 99

unter 2. referiert wurden. Diese geben über die Struktur des Betriebs, dessen Entwicklungsbedürfnisse und -chancen sowie über dessen anderweitige Charakteristik keinen Aufschluss.

Bei dieser Sachlage muss auch in Anbetracht des durch die Akteneinsicht zu erwartenden geringen Erkenntnisgewinns für die Klägerin die im Rahmen von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vorzunehmende Abwägung zu deren Nachteil ausfallen. 100

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. 101

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, Nr. 11, 711 ZPO. 102

Die Revision ist nicht nach § 132 Abs. 2 VwGO zuzulassen, weil keiner der dort genannten Zulassungsgründe gegeben ist. 103

---

www.nrwe.de
Justiz-ONLINE
NRWE - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen

Ö 1.9.3

Hansestadt Wipperfürth **M/2019/414**
Der Bürgermeister

II - Bauverwaltung

Sachstand Neuorganisation der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Kenntnisnahme

Ausgangslage und Zielsetzungen:

Am 10.10.2017 wurde die Schaffung der separaten Stelle „Leitung der Unteren Bauaufsichtsbehörde“ im Haupt- und Finanzausschuss formell beschlossen. Durch die Schaffung der betreffenden Stelle war und ist beabsichtigt, grundlegende ablauforganisatorische Veränderungen mit dem Ziel herbeizuführen, eine größtmögliche Effizienz und Kundenorientierung im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Verwaltungseinheit zu ermöglichen. Auch die sukzessive Aufbereitung von Rückständen (offene Akten) soll durch die Schaffung der Stelle sichergestellt werden. Am 01.02.2018 trat Frau Sylvia Mehlhorn die Stelle „Leitung der Unteren Bauaufsichtsbehörde“ bei der Hansestadt Wipperfürth an.

Maßnahmen:

Grundsätzlich wurden und werden sämtliche organisationsrelevante Maßnahmen zwischen der Abteilungsleiterin, Frau Mehlhorn, und dem Fachbereichsleiter, Herrn Hammer, detailliert erörtert und abgestimmt.

Innerhalb der ersten sechs Monate führte Frau Mehlhorn zunächst eine Bestandsaufnahme zur Schaffung einer seriösen Beurteilungsgrundlage durch. Dies geschah u.a. durch Beobachtung, Dokumentation, Mitarbeitergespräche, Erfassung der Fallzahlen und der aufgelaufenen Rückstände.

Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme eröffnete verschiedene Handlungsfelder mit unterschiedlichen Prioritäten, die nachfolgend stichpunktartig aufgeführt werden:

- Erstellung eines Raumkonzepts innerhalb der Bauaufsicht
- Optimierung der Aufbauorganisation
- Optimierung der Ablauforganisation
- Einführung von Vertretungsregelungen
- Erfassung und Organisation der Rückstände, Rückstandsaufbereitung
- Ausbau des Bürgerservice u.a. durch eine Befragung der Kundenzufriedenheit zur Selbstreflektion und Optimierung
- Neugestaltung der Internetpräsentation
- Digitalisierung der Aktenbestände
- Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens

Jedes Handlungsfeld begründet - individuell betrachtet - eine positive Entwicklungsmöglichkeit für die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die ebenso unterschiedlichen wie auch vielschichtigen Maßnahmenfelder weisen eine enorme Komplexität auf, so dass zunächst eine Priorisierung bzgl. der Umsetzung geboten war und ist – dies jedoch stets unter der Berücksichtigung der alltäglichen fallbezogenen und personellen Aufgaben der Abteilungsleitung.

Raumkonzept

In einem ersten Schritt wurde ein internes Raumkonzept zur Herstellung von Synergien und Vertretungsregelungen erarbeitet und bereits zum Jahresende 2018 umgesetzt. Kernpunkt dessen war und ist die Verortung des Hauptgeschäfts (Bauberatung und Baugenehmigungsverfahren mit größtem Publikumsanteil) in das Erdgeschoss des betreffenden Verwaltungsgebäudes. Auf diese Weise werden die Wege für die Kundschaft möglichst geringgehalten, die Rechtskenntnisse durch den unmittelbaren Austausch der drei technischen Sachbearbeiter kontinuierlich erweitert und die Arbeitsabläufe vereinheitlicht. Auch wird neben dem inhaltlichen und fachlichen Austausch der drei technischen Sachbearbeiter die Möglichkeit der adäquaten Vertretung deutlich verbessert.

Digitalisierung des Bauaktenarchivs

Zugunsten effizienter Arbeitsabläufe im Sinne der Zeitreduktion im Genehmigungsverfahren sowie zur Optimierung der Akteneinsichten wird bereits heute die Digitalisierung der Archiv-Bauakten organisatorisch vorangetrieben. Hierzu wurde zunächst der Archivbestand erfasst und vereinheitlicht – bisher gab es zwei verschiedene Archivsysteme. Nach umfassender Information über die verschiedenen, denkbaren Archivierungssysteme wurde sich das digitale Archiv des Kreisbauamtes angesehen, deren Anbieter zugleich mit dem Katasteramt des Oberbergischen Kreises zusammenarbeitet und somit über eine sachdienliche Schnittstelle zwischen dem Aktenarchiv und dem Kataster verfügt. Die Digitalisierung des Bauaktenarchivs befindet sich derzeit in intensiver Planung.

Rückstandsaufbereitung

Im Rahmen der Rückstandsaufbereitung wurde bereits die Zuordnung der Rückstände zu den jeweiligen Aufgabengebieten der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgenommen. Auch in der Rückstandsaufbereitung sind erfreulicherweise die ersten Erfolge zu verzeichnen:

- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.520 Vorgänge Stand 01/2018
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.447 Vorgänge Stand 07/2018 **- 73**
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.365 Vorgänge Stand 09/2018 **- 155**
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.233 Vorgänge Stand 11/2018 **- 287**
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.205 Vorgänge Stand 03/2019 **- 315**

Novellierung der Bauordnung

Mit der Novellierung der Landesbauordnung NRW zum 01.01.2019 entstand zunächst ein erheblicher zusätzlicher Mehraufwand für alle Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Neben der Landesbauordnung wurde zudem eine Vielzahl von

flankierenden Richtlinien geändert. Darüber hinaus wurden bis zum heutigen Tage durch den Landesgesetzgeber leider noch keine für die Bearbeitung notwendigen Verwaltungsvorschriften zur neuen Rechtsnorm veröffentlicht.
Zum Jahreswechsel 2018/19 mussten nahezu alle intern verwendeten Vordrucke an die neuen Rechtsnormen angepasst werden. Die Mitarbeiter wurden entsprechend geschult und mussten innerhalb von kürzester Vorlaufzeit die umfassenden Änderungen anwenden, was nur mit intensiver zusätzlicher Eigenschulung zu gewährleisten war. Analog verlängerten sich die Teambesprechungszeiten zur Rechtsauslegung der neuen Rechtsgrundlagen erheblich, neue Arbeitsgrundlagen/Checklisten waren und sind anzufertigen, sowie die Überarbeitung der Spielplatzsatzung, der Stellplatzsatzung sowie der Dienstanweisung zur Gebührenerhebung in baurechtlichen Angelegenheiten. Hierdurch verzögerten sich zunächst die laufenden Verfahren und machten in den letzten Monaten eine weitere Rückstandsaufbereitung unmöglich.

Evaluation

Nach Abschluss der laufenden Planungen zur Digitalisierung des Aktenarchivs soll – im Rahmen von Schriftwechseln zwischen Antragstellern und Behörde – eine regelmäßige Befragung über die Kundenzufriedenheit zur internen Selbstreflektion und Optimierung erfolgen. Nur so kann sich die Untere Bauaufsicht stetig weiterentwickeln.

Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation

Bis zum Jahresende 2019 soll unter Bezugnahme der Auswertungen der Abteilungsleitung sowie der ergänzenden/verwertbaren Erkenntnisse aus der Kundenbefragung die Optimierung der Aufbau-/Ablauforganisation, die Einführung eines Umlaufverfahrens sowie eine vollumfängliche Vertretungsregelung in ihrer Planung abgeschlossen sein.

Internetpräsentation / digitales Baugenehmigungsverfahren

Für das Jahr 2020 stehen sowohl die Neugestaltung der Internetpräsentation sowie die Planung und Einführung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens an.

Ausblick

Die bereits durchgeführten wie auch die dargestellten perspektivischen Maßnahmen zur Neuorganisation der Unteren Bauaufsichtsbehörde stehen stets in zeitlicher Abhängigkeit zum Tagesgeschäft und zu etwaigen Sonderaufgaben des handelnden Leitungspersonals. Die zuständigen Akteure sind weiterhin intensiv bestrebt, den eingeschlagenen Weg der Neuorganisation der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinne einer bürger- und kundenfreundlichen Stadtverwaltung weiter und konsequent zu beschreiten.

Ö 1.9.4

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2019/418

BM - Organisation
Regionales Gebäudemanagement

Raumkonzept und Vortrag assmann GmbH

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Kenntnisnahme

In der Ratssitzung am 26.02.2019 hat der Rat beschlossen, dass ihm ein ganzheitliches Raumkonzept vorgelegt wird.

Wie in der Ratssitzung am 07.05.2019 mitgeteilt, hat die Verwaltung den Umfang des Auftrages dahingehend verstanden, dass eine professionelle Bewertung aller Gebäude mit u.a. einer Bestandaufnahme, Wirtschaftlichkeitsprüfung und Rückschlüsse für die Zukunft gefordert war.

Ein derart umfängliches bewertendes Raumkonzept ist zurzeit vom eigenen Personal in Wipperfürth bzw. aufgrund der bekannten personellen Engpässe im Regionalen Gebäudemanagement nicht leistbar.

Die in den Unterpunkten a) bis i) des Beschlusses geforderten Aspekte bzw. Daten dienen nach Auffassung der Verwaltung als Grundlage zur Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes. Daher wurden dem Rat auch in seiner letzten Sitzung bisher noch keine dementsprechenden Unterlagen vorgelegt. Vielmehr war es Ziel der Verwaltung diese Daten und Unterlagen einem externen Unternehmen zur Erstellung des geforderten Gesamtkonzeptes zur Verfügung zu stellen. So sollte eine Basis für weitere Entscheidungen im Bereich der Immobilienbewirtschaftung geschaffen werden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 deutlich gemacht, dass es ihm vor allem um Daten und aktuellen Unterlagen bezogen auf die Punkte a) bis i) des entsprechenden Haushaltsbeschlusses geht. Die Politik geht davon aus, dass diese Informationen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass in großen Teilen ein weiterer Dienstleister eingeschaltet werden muss.

Die entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Unterpunkten sind daher jetzt wie folgt beigefügt:

a.) Matrixübersicht aller städtisch genutzter Immobilien

siehe Anlage 1)

b.) Darstellung der Mietobjekte inkl. Miete, Nutzung und Laufzeit bzw. frühestmöglichem Kündigungszeitpunkt.

siehe Anlage 2)

c.) Welchen Raumbedarf gibt es in den jeweiligen Fachbereichen?

siehe Anlage 3) und 4)
Diese Aufstellung zeigt die momentane Besetzung der Büros. Ebenfalls den prognostizierten, zukünftigen Mehrbedarf in den einzelnen Gebäuden. Ein eventuell entstehender Mehrbedarf, durch eine mögliche Übernahme der OGSn und dem Kindergarten Don Bosco, ist hierin nicht berücksichtigt.

d.) Kostenübersicht inkl. Mieten, Sanierungskosten, Unterhalt, etc.

siehe Anlage 5)

e) Der Bedarf einer neuen Räumlichkeit für die Bücherei wird im beantragten Raumkonzept geprüft.

Ein Entwurf eines Konzeptes für die Bücherei wurde erstellt und im SFK am 10.04.2019 vorgestellt. Die im SFK formulierten Nachforderungen werden z.Z. erarbeitet. In einer Sondersitzung des SFK soll die Grundausrichtung der Bücherei nochmals diskutiert werden.
Am 04.06.2019 findet ein Termin mit der ekz.bibliotheksservice GmbH (Beratung für Ausstattung, Beleuchtung, Räumlichkeiten etc. für Büchereien) statt.

f.) Das Gebäude „Alte Post“ in der Bahnstraße wird in das Konzept mit aufgenommen.

siehe Anlage 6)
Denkbar in diesem Gebäude, welches aktuell in Teilen noch als Flüchtlingsunterkunft dient, wäre ein sozialkulturelles Zentrum, wo mehrere Institutionen wie der Kunstbahnhof Kuba, die Wipperfürther Tafel, Wipp-Asyl, der Mittagstisch der Ökumene und ggf. das Jugendzentrum (aufgrund sich abzeichnender mangelnder Bürokapazitäten des Jugendamtes) unter einem Dach zusammenfinden. In diese Überlegungen würde auch ein Anbau im Hof des Gebäudes einbezogen.
Im Hinblick auf die problematischen räumlichen Verhältnisse des Kunstbahnhofes in seinem derzeitigen Domizil an der Kaiserstraße 3 schlägt die Verwaltung vor, die Alte Post aus den weiteren Untersuchungen des Raumkonzeptes für die Gesamtverwaltung herauszunehmen und im Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur weiter zu beraten.
Als Anlage ist ein „Sachstandbericht Kunstbahnhof Wipperfürth“ beigefügt, in dem die bisherige gute Entwicklung der Einrichtung und auch die suboptimalen Räumlichkeiten beschrieben sind. (Anlage 7)

g.) Aspekte der Digitalisierung, EGovernment, Home Office etc. sind dabei für die einzelnen Standorte der Verwaltung ebenso zu berücksichtigen, wie der Aspekt der Konzentration von Verwaltungsbereichen zum Beispiel in einem technischen Rathaus.

Dieser Punkt könnte und müsste in einem Gesamtkonzept erarbeitet und berücksichtigt werden, da diese Beurteilungen schwierig zu prognostizieren sind und auf Annahmen beruhen muss.

h.) Aspekte des kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarfs (mit Kostenschätzungen) städtischer Immobilien sind in diesem Zusammenhang zu aktualisieren und zu berichten.

siehe Anlage 8)

i.) Es wird auch über den aktuellen Stand der Immobilie „ehemalige Schule in Ohl“ berichtet.

Ein mündlicher Bericht ist in der Ratssitzung am 07.05.2019 erfolgt. Ein weiterer Sachstandsbericht ist im HFA für den 10.09.2019 vorgesehen.

Das Unternehmen assmann GmbH aus Dortmund wird im öffentlichen Teil der Sitzung ihr Angebot zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes für die Hansestadt Wipperfürth mit anschließender Fragerunde vorstellen. Das entsprechende schriftliche Angebot ist im nichtöffentlichen Teil der Einladung unter TOP 2.9.2 beigefügt. Fragen zum Angebot, soweit es sich auf die Preisfindung bezieht, können im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gestellt werden.
Bei dem Vorliegen eines entsprechenden Meinungsbildes würde eine Beschlussvorlage für die nächste Ratssitzung erarbeitet.

Anlagen: Anlagen 1-8

Städtisch genutze Immobilien RGM

Stand : 22.05.2019

Gebäudeklasse	Liegenschaft	Anzahl Gebäude	Gebäude	Gebäudeteil / Ebene / Wohnung / Raum	BGF m²
1 Verwaltungsgebäude	Rathaus, Marktplatz 1	1	Rathaus	Rathaus	2.305,00 m²
				Ratskeller	507,00 m²
					2.812,00 m²
	Altes Stadthaus, Marktplatz 15	1	Altes Stadthaus	Altes Stadthaus	392,00 m²
	Kolpinghaus, Hochstr. 4	1	Kolpinghaus	Kolpinghaus	802,00 m²
	Klösterchen, Marktstr. 3	1	Klösterchen	Klösterchen	627,00 m²
	Altes Seminar, Lüdenscheider Str. 48	1	Altes Seminar	Verwaltungstrakt	1.785,00 m²
		0	Altes Seminar	Stadtbücherei	236,00 m²
		0	Wohnung im Alten Seminar	Hausmeisterwohnung	103,00 m²
					2.124,00 m²
	Jugendamt, Wupperstr. 12	1	Jugendamt	Jugendamt	846,00 m²
				Jugendzentrum	186,00 m²
					1.032,00 m²
		6			**7.789,00 m²**
2 Schulen	Kath. Grundschule St. Antonius, Ringstr. 40	1	GS St. Antonius	Hauptgebäude	3.647,35 m²
		0	GS St. Antonius	OGS	519,73 m²
		1	GS St. Antonius	Pavillon	152,17 m²
		0	GS St. Antonius	Turnhalle Ringstraße	548,26 m²
		1	GS St. Antonius	Fahrradraum	
					4.867,51 m²
	Kath. Grundschule St. Nikolaus, Hindenburgplatz 14	1	GS St. Nikolaus	Hauptgebäude	1.885,51 m²
		0	GS St. Nikolaus	OGS	151,49 m²
		1	GS St. Nikolaus, ehem. Sprachenschule	Nebengebäude	257,52 m²
		1	GS St. Nikolaus	Pavillon	278,99 m²
					2.573,51 m²
	Evgl. Grundschule Albert-Schweitzer, Ursulinenstr. 2 a	1	GS Albert-Schweitzer	Hauptgebäude	1.092,70 m²
	Gemeinschaftsgrundschule Kreuzberg, Westfalenstr. 32	1	GS Kreuzberg	Hauptgebäude 1. BA (1955)	875,85 m²
		0	GS Kreuzberg	Hauptgebäude 2. BA (1996)	890,22 m²
					1.766,07 m²
	ehemalige Gemeinschaftsgrundschule Ohl, Dohrgauler Str. 20 a	1	GS Ohl	Hauptgebäude	1.159,05 m²
		0	GS Ohl	Anbau Mehrzweckraum	130,77 m²
		0	GS Ohl	Pavillon OGS	73,38 m²
					1.363,20 m²

Kath. Grundschule Agathaberg, Agathaberg 33	1	GS Agathaberg	Hauptgebäude 1. BA (1952)	537,97 m²
	0	GS Agathaberg	Hauptgebäude 2. BA (1962)	308,56 m²
	1	GS Agathaberg	Pavillon	209,40 m²
				1.055,93 m²
Kath. Grundschule Wipperfeld, Schulstr. 13	1	GS Wipperfeld	Hauptgebäude 1. BA (1958)	902,78 m²
	0	GS Wipperfeld	Anbau (2012)	112,89 m²
	0	GS Wipperfeld	Hauptgebäude 2. BA (1961)	148,56 m²
				1.164,23 m²
Konrad-Adenauer-Hauptschule, Am Mühlenberg 1	1	Hauptschule	Hauptschule 1. BA (1968)	4.080,01 m²
	0	Hauptschule	Hauptschule 2. BA (1973)	6.903,80 m²
	0	Hauptschule	Hauptschule Erweiterung (1999)	151,06 m²
				11.134,87 m²
Hermann-Voss-Realschule, Am Mühlenberg 2	1	Realschule	Realschule Altbau (1970)	3.174,66 m²
			Realschule 1. Erweiterung (1974)	2.133,45 m²
			Realschule 2. Erweiterung (1999)	142,52 m²
				5.450,63 m²
Engelbert-von-Berg-Gymnasium, Lüdenscheider Str. 46	1	Gymnasium	E.v.B. Altbau 1. BA (1971)	2.770,25 m²
	0	Gymnasium	E.v.B. Altbau 2. BA (1984)	5.279,65 m²
	0	Gymnasium	E.v.B. Altbau 3. BA (1996)	808,02 m²
	0	Gymnasium	Ev.B. Verwaltung (1984)	1.234,64 m²
				10.092,56 m²
Schulbistro E.v.B., Don-Bosco-Weg 5	1	Don-Bosco-Haus	E.v.B.-Bistro	270,00 m²
Mensa EvB	1	EvB	Mensa	1.890,00 m²
	17			**42.721,21 m²**

3 Turnhallen/Sportheime

Doppelturnhalle GS St. Nikolaus, Hindenburgplatz 14	1	DTH Hindenburgstr.	Doppelturnhalle	1.143,31 m²
Turnhalle Felderhof, Ursulinenstr. 2 a	1	Turnhalle Felderhof	Turnhalle	736,07 m²
Mehrzweckhalle Kreuzberg, Westfalenstr. 32	1	MzH Kreuzberg (angemietet von städt. WEG)	Mehrzweckhalle	875,85 m²
Turnhalle Ohl, Dohrgauler Str. 22	1	Turnhalle Ohl	Turnhalle	525,13 m²
Turnhalle Agathaberg, Agathaberg 22	1	Turnhalle Agathaberg	Turnhalle (1. BA)	349,12 m²
			Anbau Umkleiden (1994)	95,60 m²
			Tribünenüberdachung (1965)	70,33 m²
				515,05 m²
Turnhalle Thier, Heidchen 5 a	1	Turnhalle Thier	Turnhalle	400,40 m²
Turnhalle Wipperfeld, Schulstr. 13 a	1	Turnhalle Wipperfeld	Turnhalle	736,00 m²
Mehrzweckhalle Mühlenberg, Am Mühlenberg 1	1	MzH Mühlenberg	Mehrzweckhalle	2.698,99 m²

	Doppelturnhalle Engelbert-von-Berg-Gymnasium, Lüdenscheider Str. 46	1	DTH E.v.B.	Doppelturnhalle	1.241,97 m²
			Altes Seminar	Gymnastikhalle Altes Seminar	469,00 m²
			Altes Seminar	WC-Anlage Gymnastikhalle / Gymnasium	46,87 m²
					1.757,84 m²
	Sportheim / -umkleide Stadion Mühlenberg, Ostlandstr. 21	1	Sportheim / -umkleide Stadion Mühlenberg	Sportheim / Umkleide	318,08 m²
				Anbau TV Wipperfürth	144,70 m²
					462,78 m²
	Sportheim / -umkleide Hämmern, Hilgersbrücke 17	1	Sportheim / -umkleide Hämmern	Sportheim / Umkleide	87,22 m²
	Basisstation Ohler Wiesen	1	Basistation	Sportheim	479,00 m²
		0	Basistation	Besprechungsraum/ öffentlicher Teil	120,00 m²
					599,00 m²
		12			**10.537,64 m²**
4 Kindertageseinrichtungen					
	Städt. Kindergarten Dohrgaul, Dohrgaul 22	1	KiGa Dohrgaul	Kindergarten	502,33 m²
		0	Anbau Mehrzweckraum		161,69 m²
	Wohnhaus Dohrgauler Str. 22	1	Wohnhausanbau Kindergarten	Wohnhausanbau	210,79 m²
					874,81 m²
	KiGa Neye, Michael Str. 2	1	KiGa Neye	KiGa	501,91 m²
		3			**1.376,72 m²**
6 Feuerwehrgerätehäuser					
	Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte, Lüdenscheider Str. 16	1	FGH Stadt	Feuerwehrgerätehaus	1.827,57 m²
	Feuerwehrgerätehaus Egen, Egen 6	1	FGH Egen	Feuerwehrgerätehaus	180,72 m²
	Feuerwehrgerätehaus Kreuzberg, Westfalenstr. 30 a	1	FGH Kreuzberg	Feuerwehrgerätehaus	173,65 m²
	Feuerwehrgerätehaus Klaswipper, Klaswipper 41	1	FGH Klaswipper	Feuerwehrgerätehaus	156,00 m²
	Feuerwehrgerätehaus Dohrgaul, Dohrgaul 39	1	FGH Dohrgaul	Feuerwehrgerätehaus	403,68 m²
	Feuerwehrgerätehaus Thier, Johann-Wilhelm-Roth-Str. 36	1	FGH Thier	FGH Thier Gerätehalle (1984)	101,67 m²
	Anbau PKW Garage	0	FGH Thier		98,93 m²
		0	FGH Thier	FGH Thier Gruppenraum (1987)	66,82 m²
					267,42 m²
	Feuerwehrgerätehaus Wipperfeld, Schulstr. 11	1	FGH Wipperfeld	FGH Wipperfeld, Gerätehalle (1987)	100,82 m²
		0	FGH Wipperfeld	FGH Wipperfeld, Gruppenraum (1980)	53,18 m²
					154,00 m²
	Feuerwehrgerätehaus Hämmern, Grünenbaum 1	1	FGH Hämmern	FGH Hämmern	130,07 m²
		8			**3.293,11 m²**

7 Baubetriebshof					
	Halle Peterstr.	1	Lagerhalle Bauhof	Lagerhalle	396,01 m²
	Bauhof, Egenerstr. 7	1	Baubetriebshof	- Verwaltungsgebäude	465,12 m²
		1	Baubetriebshof	- Fahrzeughalle / Lager	1.746,60 m²
		1	Baubetriebshof	- Salzlager	245,22 m²
		4			**2.852,95 m²**
8 Schwimmbad					
	Walter-Leo-Schmitz-Bad, Ostlandstr. 32	**1**	WLS-Bad	WLS-Bad	**3.699,00 m²**
9 Übergangsheime/ Obdachlosenunterkunft					
	Wohnheim Alte Post, Bahnstr. 7	1	Wohnheim Alte Post	Wohnheim	1.124,07 m²
	WH Hämmern 4a	1	Flüchtlingsunterkunft	Wohnhaus	370,15 m²
	Wipperhof	1	Flüchtlingsunterkunft	Wohnheim	852,72 m²
	Gebäude Silberberg	1	Flüchtlingsunterkunft	Wohnheim	2.510,70 m²
		4			**4.857,64 m²**
10 Mietobjekte					
	Wohnhaus Ostlandstr. 30	1	Wohnhaus	Wohnhaus	324,37 m²
	Wohnhaus Dohrgauler Str. 18	1	Wohnhaus	Wohnhaus	245,82 m²
	Wohnhaus Dohrgauler Str. 20	0	Wohnhausanbau Grundschule	Wohnhausanbau	171,03 m²
	Wohnhaus Elisabethstraße 13 + Garagenfläche	1	Mehrfamilienwohnhaus	Wohnhaus	1.225,99 m²
	Wohnhaus Lüdenscheider Str. 50	0	Mehrfamilienwohnhaus	Wohnhaus	1.031,00 m²
	Wohnhaus Neyehof 5	1	Wohnhaus	Wohnhaus	821,88 m²
	Wohnhaus Wilhelmshöhe 1a	1	Wohnhaus	Wohnhaus	796,73 m²
	ehem. Grundschule Thier, Johann-Wilhelm-Roth-Str. 36	1	ehemal. GS Thier	Neubau (1958)	320,52 m²
					320,52 m²
	WH Mühlenweg 1	1	Wohnhaus	Wohnhaus	170,00 m²
	Wohnhaus Ringstr. 36	1	Wohnhaus	Wohnhaus	
		8			**5.427,86 m²**
11 Sonstige städtische Einrichtungen	Friedhofshalle am Westfriedhof, Weststr. 40	1	Friedhofshalle	Friedhofs- und Leichenhalle	545,65 m²
	Geräteschuppen am Westfriedhof, Weststr. 40	1	Geräteschuppen	Geräteschuppen	105,00 m²
	Haus am Friedhof Klaswipper, Klaswipper 3	1	Haus am Friedhof Klaswipper	Haus	134,31 m²
	Friedhofshalle am Friedhof Wipperfeld, Dorfstr.	1	Friedhofshalle	Friedhofshalle	75,40 m²
	Archiv, Michael Str. 2	1	Archiv	Archiv	1.700,71 m²
		5			**2.561,07 m²**
Summe:		**68**			**85.116,20 m²**

Ö 1.9.4

Raumbedarf der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Altes Seminar

Etage	Raum	Mitarbeiterzahl	qm	qm pro Person
Kellergeschoss				
Tiefparterre				
Erdgeschoss	EG.008	1	16,37	16,37
	EG.009	3	42,52	14,17
	EG.011	2	17,93	8,97
	EG.012	2	19,35	9,68
	EG.013	1	7,72	7,72
	EG.018	2	23,17	11,59
		Durchschn. qm pro Person		**11,55**
1. Obergeschoss	1.OG.009	2	17,02	8,51
	1.OG.010	1	21,55	21,55
	1.OG.011	1	21,37	21,37
	1.OG.012	1	36,78	36,78
	1.OG.013	2	19,42	9,71
	1.OG.014	1	15,06	15,06
	1.OG.015	1	8,25	8,25
	1.OG.019	2	23,40	11,70
		Durchsch. qm pro Person		**14,80**
Dachgeschoss				
Gesamt		**Durchschn. qm pro Person**		**13,18**

Kurzfristig weitere 2 bis 3 Personen → Neuorganisation Amt für Liegenschaften

Raumbedarf der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Altes Stadthaus

Etage	Raum	Mitarbeiterzahl	qm	qm pro Person
Erdgeschoss	EG.01	1	16,89	16,89
	EG.02	1	17,05	17,05
	EG.04	2	24,94	12,47
		Durchschn. qm pro Person		**14,72**
Obergeschoss	OG.01	2	19,39	9,70
	OG.02	2	19,53	9,77
	OG.03	1	19,73	19,73
	OG.04	1	19,29	19,29
		Durchsch. qm pro Person		**12,99**
Dachgeschoss				
Gesamt		**Durchschn. qm pro Person**		**13,68**

Kurzfristig eine Person → Konzeptionelle Projektleitung GES

Raumbedarf der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Jugendamt

Etage	Raum	Mitarbeiterzahl	qm	qm pro Person
Untergeschoss				
Erdgeschoss	EG.001	3	26,08	8,69
	EG.004	2	21,29	10,65
		Durchschn. qm pro Person		**11,84**
1. Obergeschoss	1.OG.002	3	26,67	8,89
	1.OG.003	2	19,05	9,53
	1.OG.004	1	16,11	16,11
	1.OG.008	1	14,71	14,71
	1.OG.009	1	18,20	18,20
	1.OG.010	1	13,09	13,09
		Durchsch. qm pro Person		**11,98**
2. Obergeschoss	2.OG.002	1	16,23	16,23
	2.OG.003	2	20,88	10,44
	2.OG.004	2	19,53	9,77
	2.OG.011	1	15,65	15,65
	2.OG.012	1	16,66	16,66
	2.OG.013	1	13,15	13,15
	2.OG.014	1	22,90	22,90
		Durchschn. qm pro Person		**15,63**
Gesamt		**Durchschn. qm pro Person**		**12,18**

Kurzfristig 3 weitere Personen → Rückkehr Krankheit, Elternzeit, Praxisphase Studium

Raumbedarf der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Klösterchen

Etage	Raum	Mitarbeiterzahl	qm	qm pro Person
Erdgeschoss	EG.002	1	20,70	20,70
	EG.003	1	20,66	20,66
	EG.004	1	20,83	20,83
	EG.005	1	19,97	19,97
		Durchschn. qm pro Person		**20,54**
1. Obergeschoss	1.002	2	20,40	10,20
	1.003	1	20,63	20,63
	1.004	1	19,81	19,81
	1.005	2	30,61	15,31
		Durchsch. qm pro Person		**15,24**
2. Obergeschoss	1.02.302	2	26,84*	13,42*
		Durchschn. qm pro Person		**13,42**
Gesamt		**Durchschn. qm pro Person**		**17,58**

*Fläche abzgl. Schrägen, also hat das Büro der beiden

N.N. → Klimaschutzmanagement

Raumbedarf der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Kolpinghaus

Etage	Raum	Mitarbeiterzahl	qm	qm pro Person
Kellergeschoss				
Erdgeschoss	EG06/08	3	28,44	9,48
	EG07	2	15,51	7,76
	EG09	1	15,99	15,99
	EG10	1	14,11	14,11
	EG11	1	13,96	13,96
		Durchschn. qm pro Person		**11,00**
Obergeschoss	OG07	1	14,65	14,65
	OG08	1	14,37	14,37
	OG09	1	17,29	17,29
	OG10/11	1	13,31	13,31
	OG12	1	13,24	13,24
	OG13	1	11,57	11,57
		Durchsch. qm pro Person		**14,07**
Dachgeschoss	DG06	1	11,39	11,39
	DG07	1	11,62	11,62
	DG08	1	11,36	11,36
	DG09	1	11,31	11,31
	DG10	1	24,27	24,27
		Durchschn. qm pro Person		**13,99**
Spitzboden				
Gesamt		**Durchschn. qm pro Person**		**12,76**

Raumbedarf der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Rathaus

Etage	Raum	Mitarbeiterzahl	qm	qm pro Person
2. Untergeschoss				
1. Untergeschoss	.002	1	12,99	12,99
	.003	1	10,31	10,31
		Durchschn. qm pro Person		**11,65**
Erdgeschoss	102	3	55,91	18,64
	103	3	29,27	9,76
	103.1	1	11,52	11,52
	104	1	17,12	17,12
	105	1	13,04	13,04
	106	1	14,78	14,78
	108	2	32,44	16,22
	108.2	1	24,36	24,36
	109	2	39,47	19,74
	112	1	14,15	14,15
	113	1	12,03	12,03
	114	1	21,29	21,29
	115	Zentrale	16,78	16,78
		Durchsch. qm pro Person		**15,90**
1. Obergeschoss	203.1	2	15,00	7,50
	203.2	1	14,99	14,99
	203	1	21,53	21,53
	206	2	28,21	14,11
	207	BM	40,64	40,64
	208	1	15,34	15,34
	209	*Trauzimmer*		
	210	2	19,83	9,92
	211	1	14,26	14,26
	212	1	12,37	12,37
	212.1	1	16,40	16,40
	213	1	26,26	26,26
	214	1	13,67	13,67
		Durchschn. qm pro Person		**15,90**
2. Obergeschoss	307	2	15,98	7,99
	308	1	14,75	14,75
	309	2	15,78	7,89
	310	1	11,20	11,20
	312	2	19,76	9,88
	313	2	19,62	9,81
	314	1	11,94	11,94
	315	2	25,32	12,66
	316	1	14,24	14,24
		Durchschn. qm pro Person		**10,61**
Dachgeschoss				
Gesamt		**Durchschn. qm pro Person**		**14,25**

Ö 1.9.4

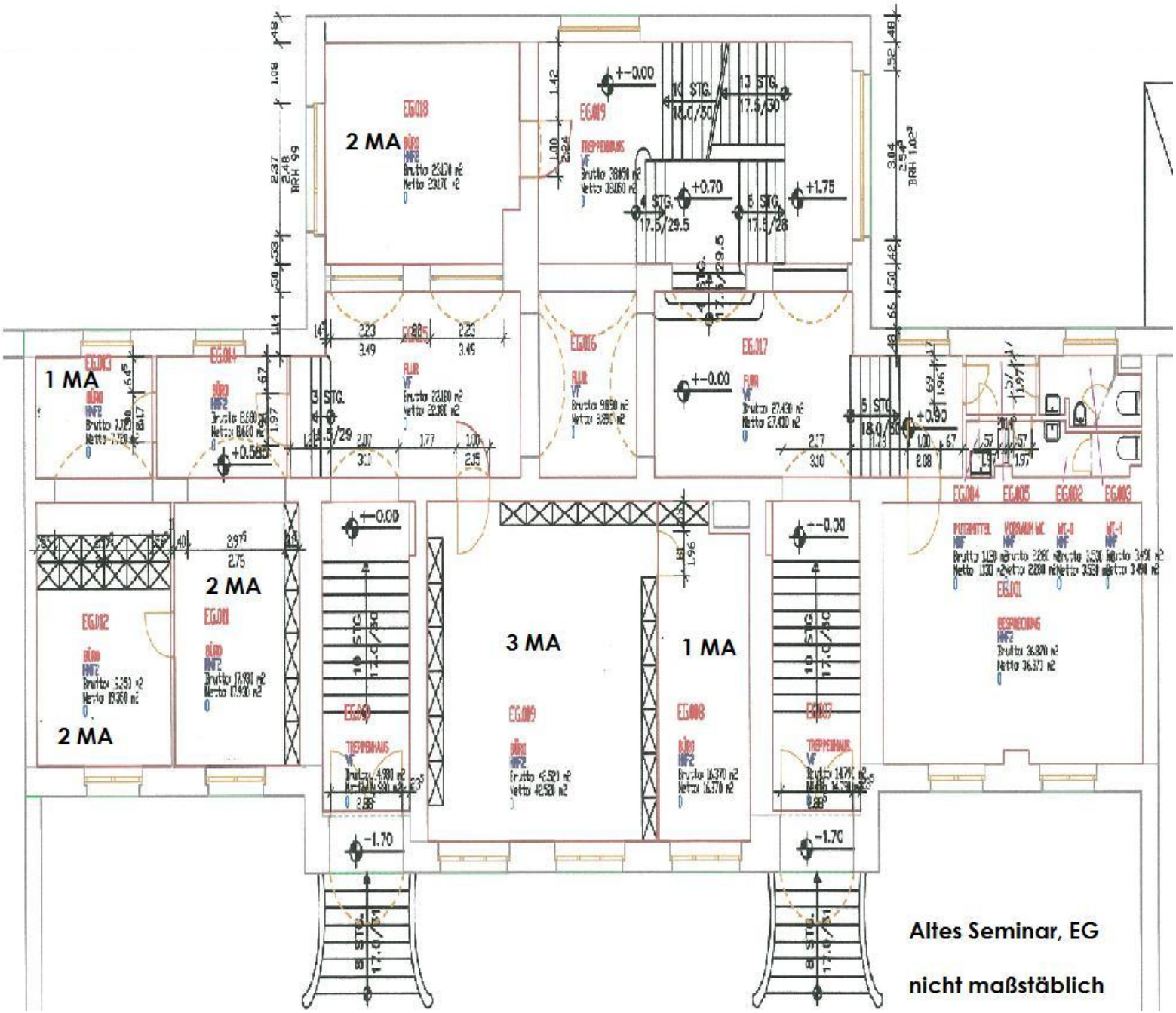

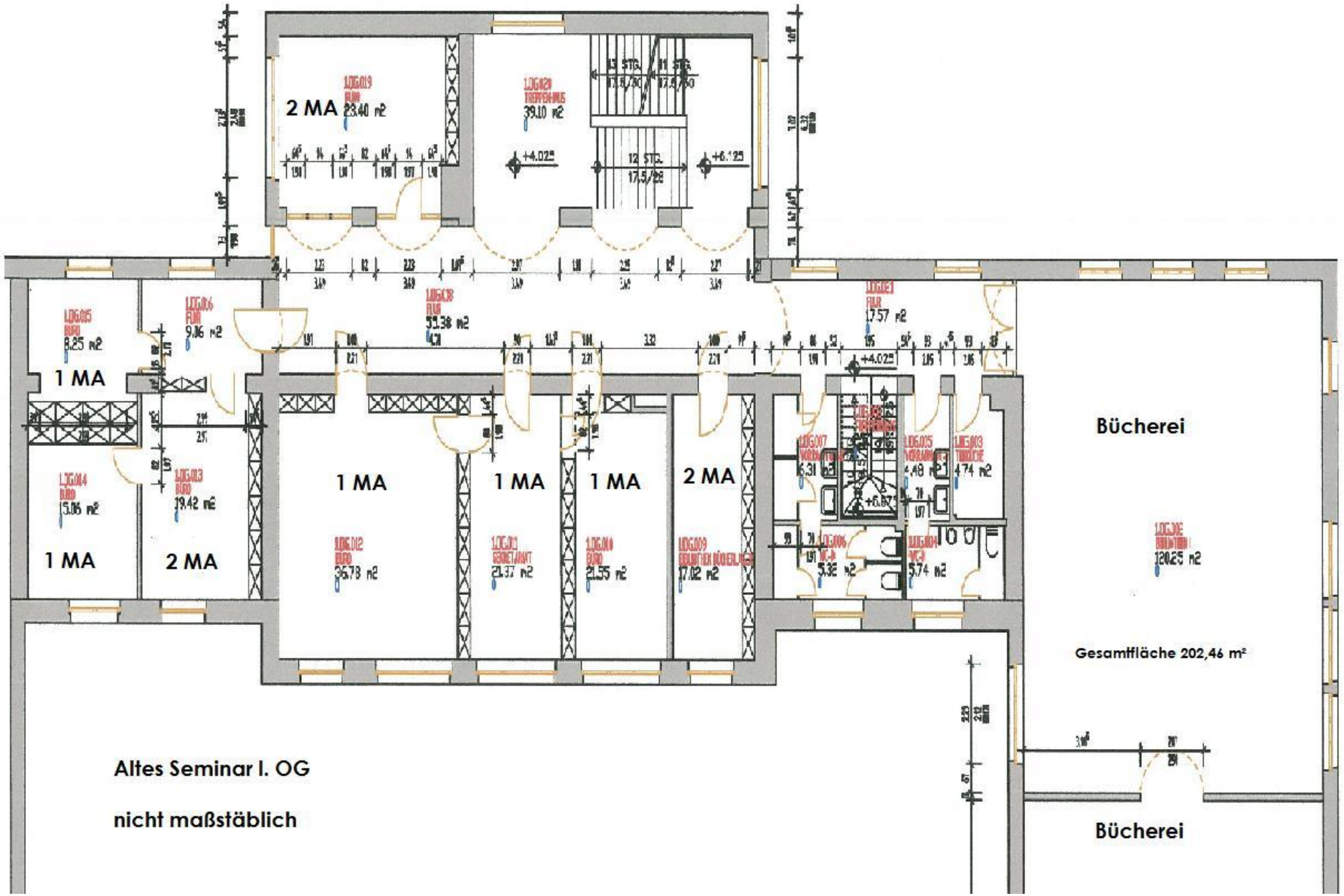
2 MA
1 MA
1 MA
1 MA
1 MA
2 MA
1 MA
2 MA
Bücherei
Gesamtfläche 202,46 m²
Bücherei
Altes Seminar I. OG
nicht maßstäblich

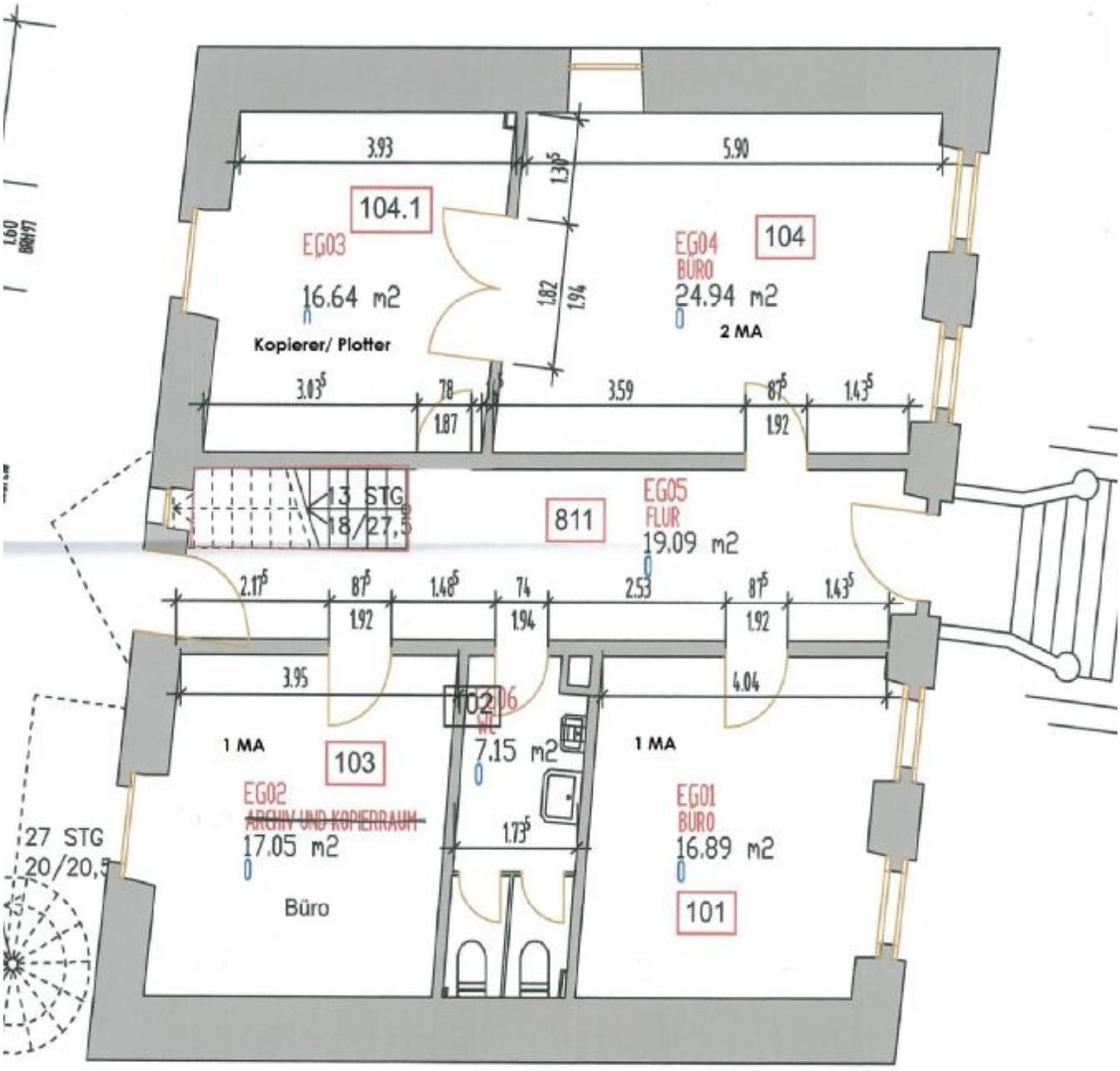

Altes Stadthaus, EG

nicht maßstäblich

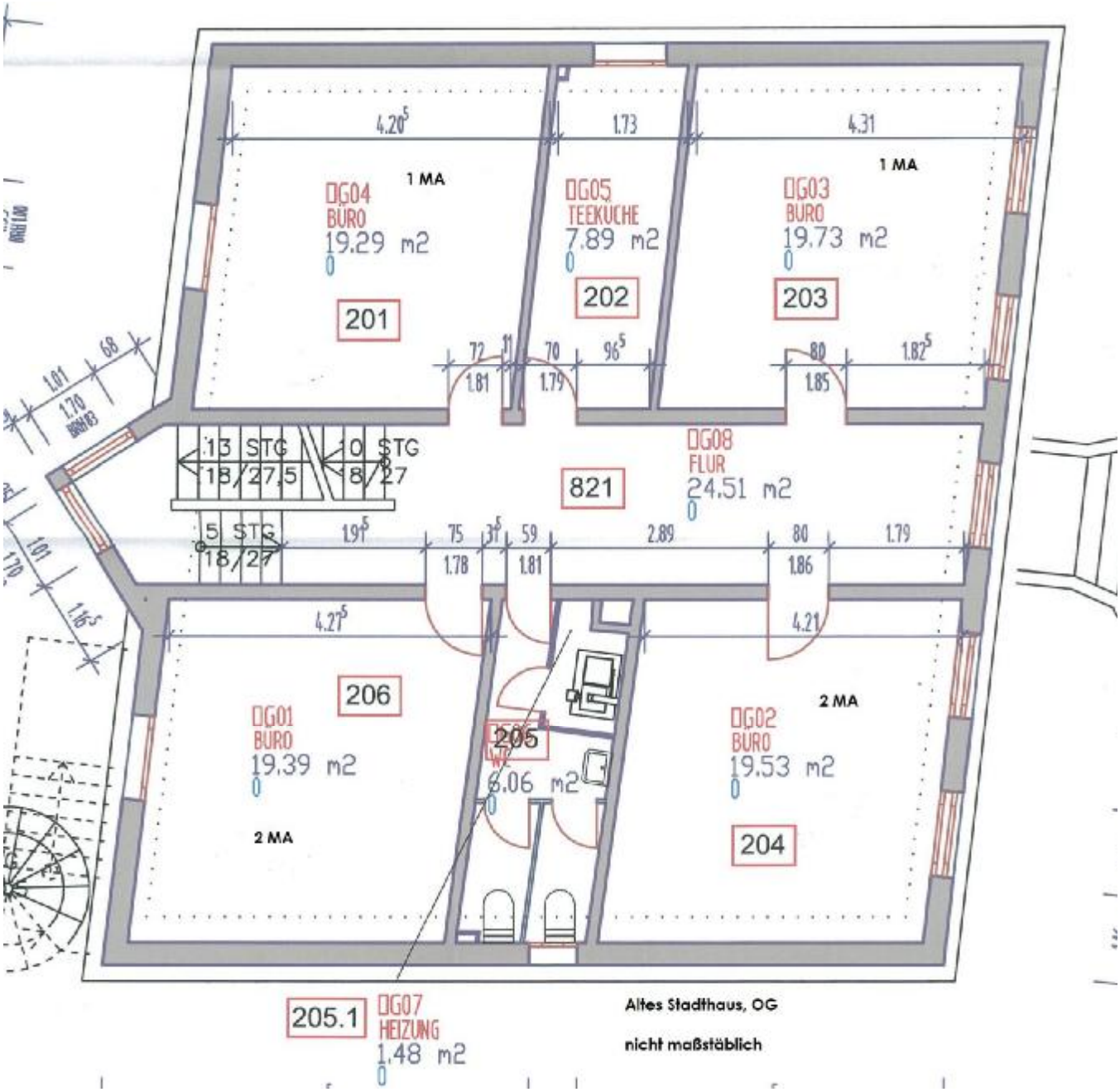
4.20⁵
1.73
4.31
1 MA
1 MA
DG04
BÜRO
19.29 m2
201
DG05
TEEKÜCHE
7.89 m2
202
DG03
BÜRO
19.73 m2
203
72
11
70
96⁵
80
1.82⁵
1.81
1.79
1.85
13 STG
18/27,5
10 STG
18/27
821
DG08
FLUR
24.51 m2
5 STG
18/27
1.91⁵
75
31⁵
59
2.89
80
1.79
1.78
1.81
1.86
4.27⁵
4.21
206
DG01
BÜRO
19.39 m2
2 MA
205
6.06 m2
2 MA
DG02
BÜRO
19.53 m2
204
205.1
DG07
HEIZUNG
1.48 m2
Altes Stadthaus, OG
nicht maßstäblich

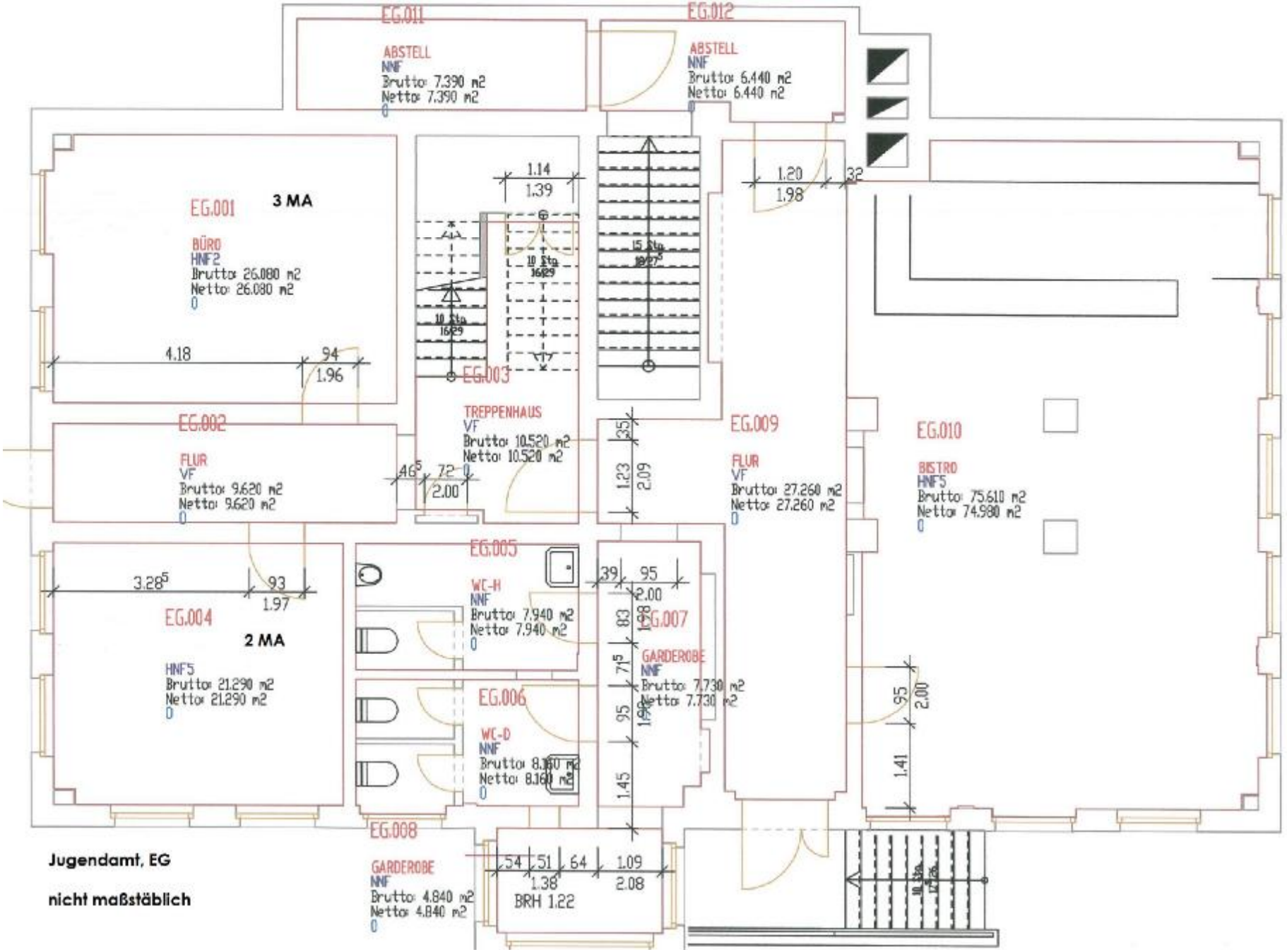
EG.011
ABSTELL
NNF
Brutto: 7.390 m2
Netto: 7.390 m2
0
EG.012
ABSTELL
NNF
Brutto: 6.440 m2
Netto: 6.440 m2
0
EG.001
3 MA
BÜRO
HNF2
Brutto: 26.080 m2
Netto: 26.080 m2
0
EG.002
FLUR
VF
Brutto: 9.620 m2
Netto: 9.620 m2
0
EG.003
TREPPENHAUS
VF
Brutto: 10.520 m2
Netto: 10.520 m2
0
EG.004
2 MA
HNF5
Brutto: 21.290 m2
Netto: 21.290 m2
0
EG.005
WC-H
NNF
Brutto: 7.940 m2
Netto: 7.940 m2
0
EG.006
WC-D
NNF
Brutto: 8.160 m2
Netto: 8.160 m2
0
EG.007
GARDEROBE
NNF
Brutto: 7.730 m2
Netto: 7.730 m2
EG.008
GARDEROBE
NNF
Brutto: 4.840 m2
Netto: 4.840 m2
0
EG.009
FLUR
VF
Brutto: 27.260 m2
Netto: 27.260 m2
0
EG.010
BISTRO
HNF5
Brutto: 75.610 m2
Netto: 74.980 m2
0
BRH 1.22
Jugendamt, EG
nicht maßstäblich

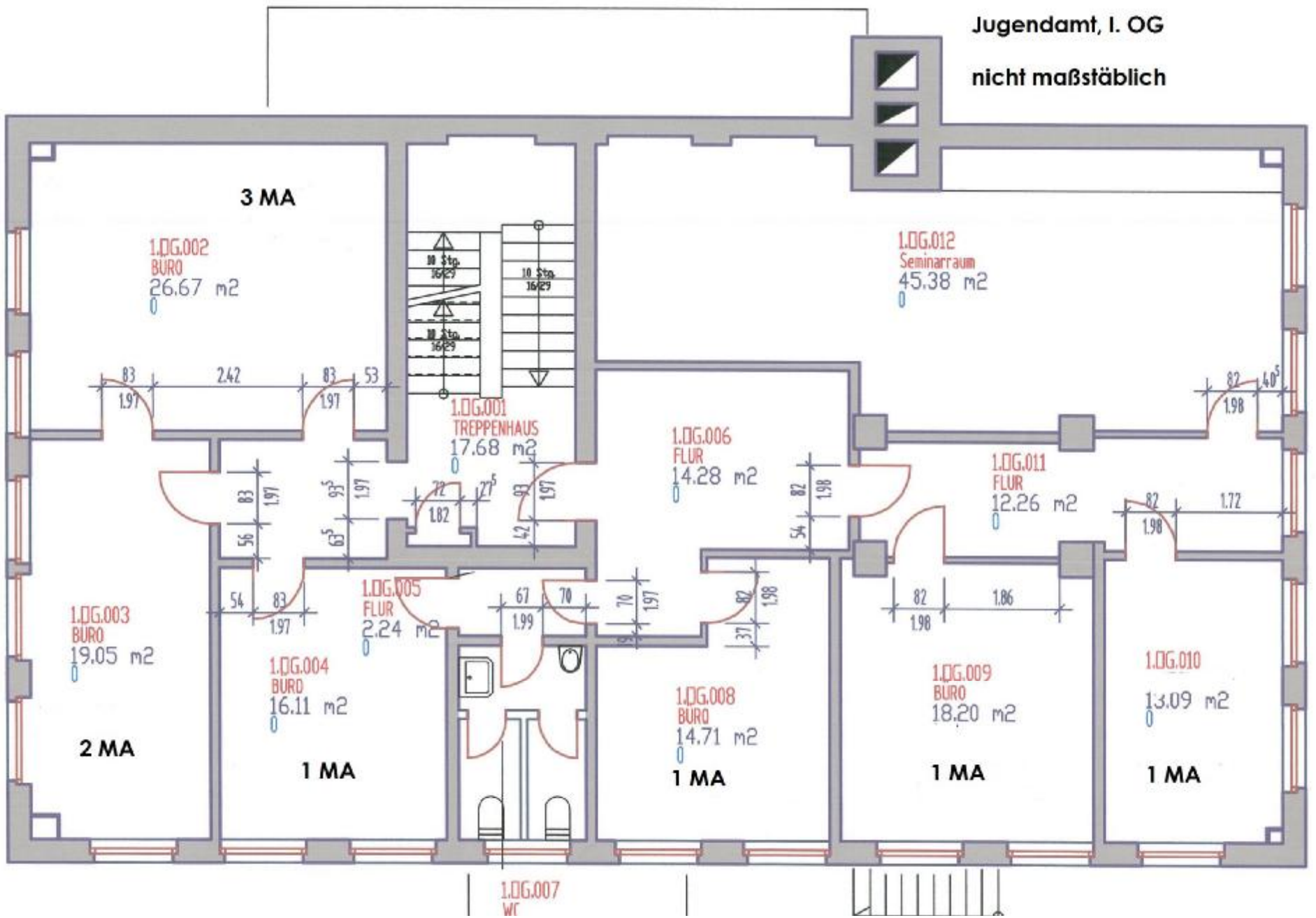
Jugendamt, I. OG
nicht maßstäblich
3 MA
1.OG.002
BÜRO
26.67 m2
1.OG.001
TREPPENHAUS
17.68 m2
1.OG.012
Seminarraum
45.38 m2
1.OG.006
FLUR
14.28 m2
1.OG.011
FLUR
12.26 m2
1.OG.003
BÜRO
19.05 m2
2 MA
1.OG.004
BÜRO
16.11 m2
1 MA
1.OG.005
FLUR
2.24 m2
1.OG.008
BÜRO
14.71 m2
1 MA
1.OG.009
BÜRO
18.20 m2
1 MA
1.OG.010
13.09 m2
1 MA
1.OG.007
WC

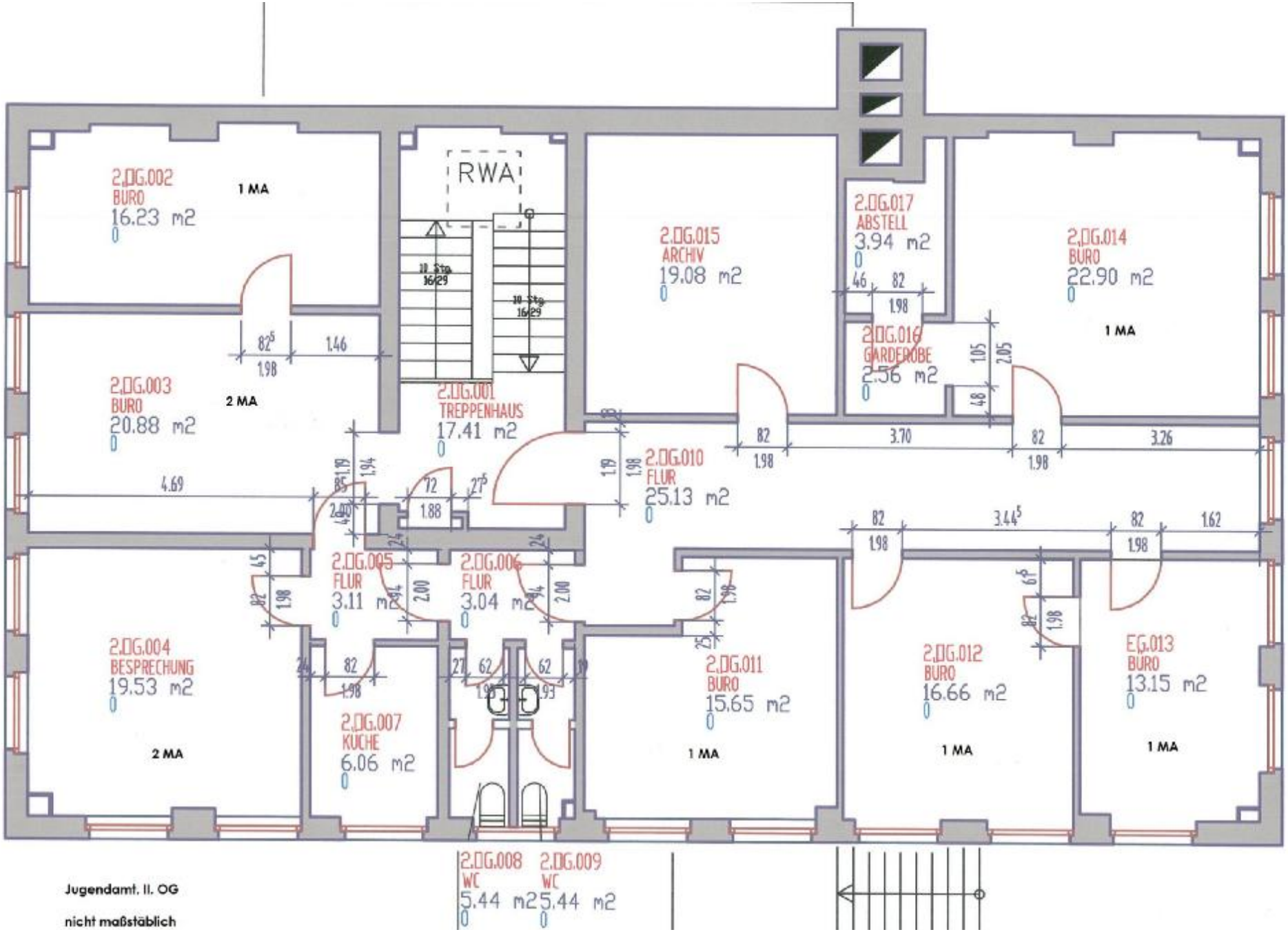
2.OG.002
BÜRO
16.23 m2
1 MA
RWA
2.OG.015
ARCHIV
19.08 m2
2.OG.017
ABSTELL
3.94 m2
2.OG.014
BÜRO
22.90 m2
1 MA
2.OG.016
GARDEROBE
2.56 m2
2.OG.003
BÜRO
20.88 m2
2 MA
2.OG.001
TREPPENHAUS
17.41 m2
2.OG.010
FLUR
25.13 m2
2.OG.005
FLUR
3.11 m2
2.OG.006
FLUR
3.04 m2
2.OG.004
BESPRECHUNG
19.53 m2
2 MA
2.OG.007
KÜCHE
6.06 m2
2.OG.011
BÜRO
15.65 m2
1 MA
2.OG.012
BÜRO
16.66 m2
1 MA
EG.013
BÜRO
13.15 m2
1 MA
2.OG.008
WC
5.44 m2
2.OG.009
WC
5.44 m2
Jugendamt. II. OG
nicht maßstäblich

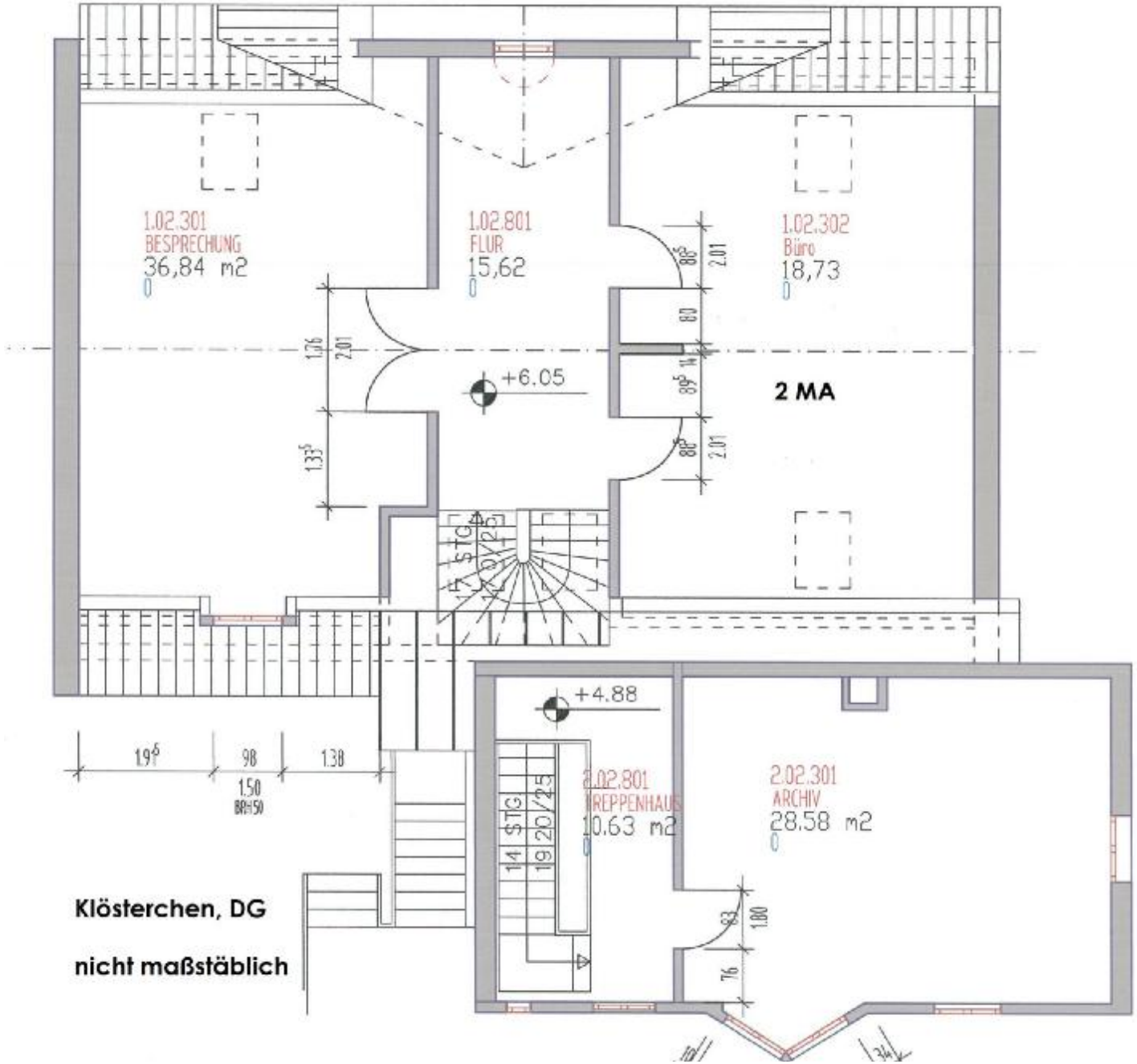
1.02.301
BESPRECHUNG
36,84 m2
1.02.801
FLUR
15,62
1.02.302
Büro
18,73
2 MA
+6.05
+4.88
2.02.801
TREPPENHAUS
10.63 m2
2.02.301
ARCHIV
28.58 m2
Klösterchen, DG
nicht maßstäblich

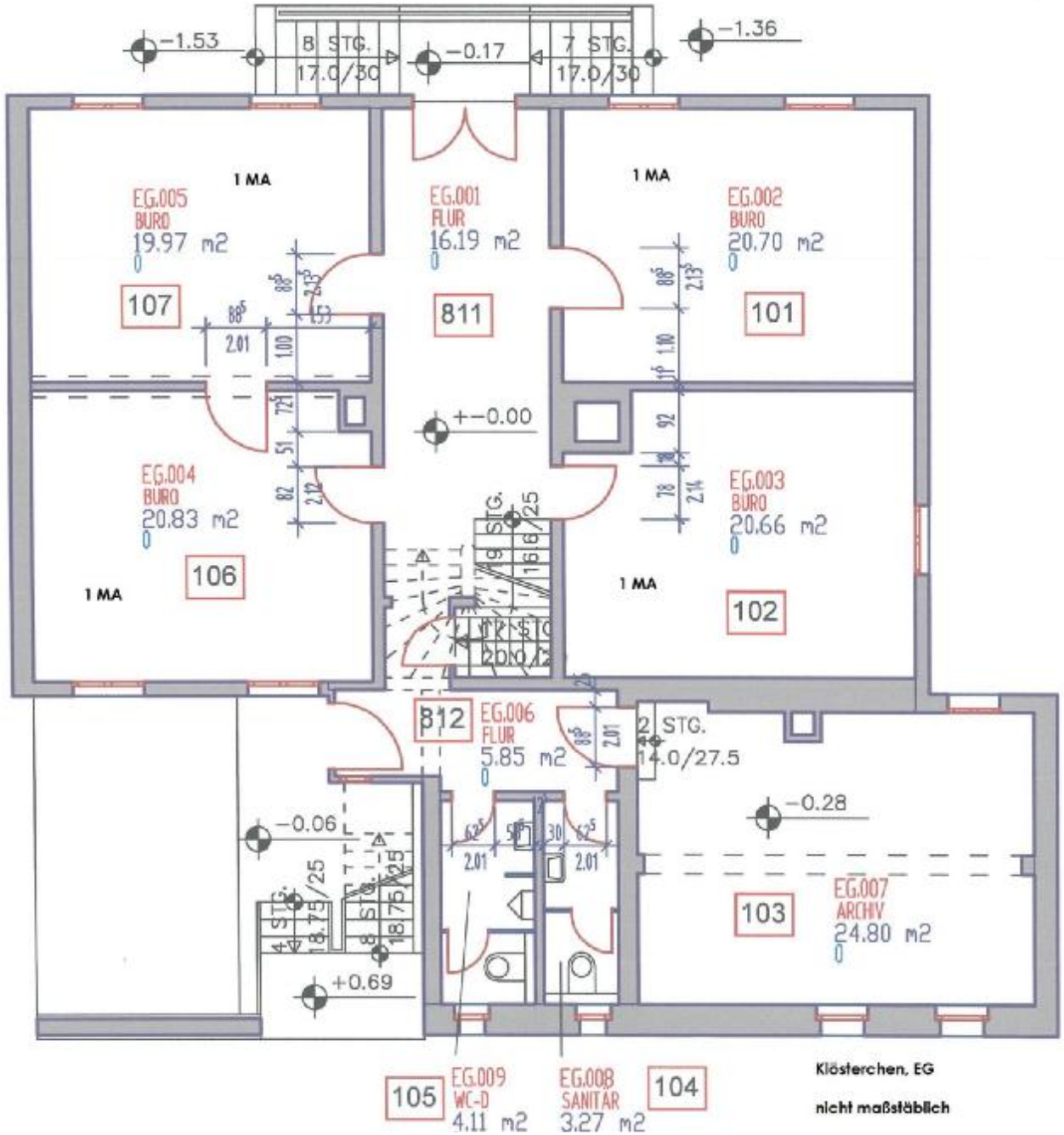

Klösterchen, EG

nicht maßstäblich

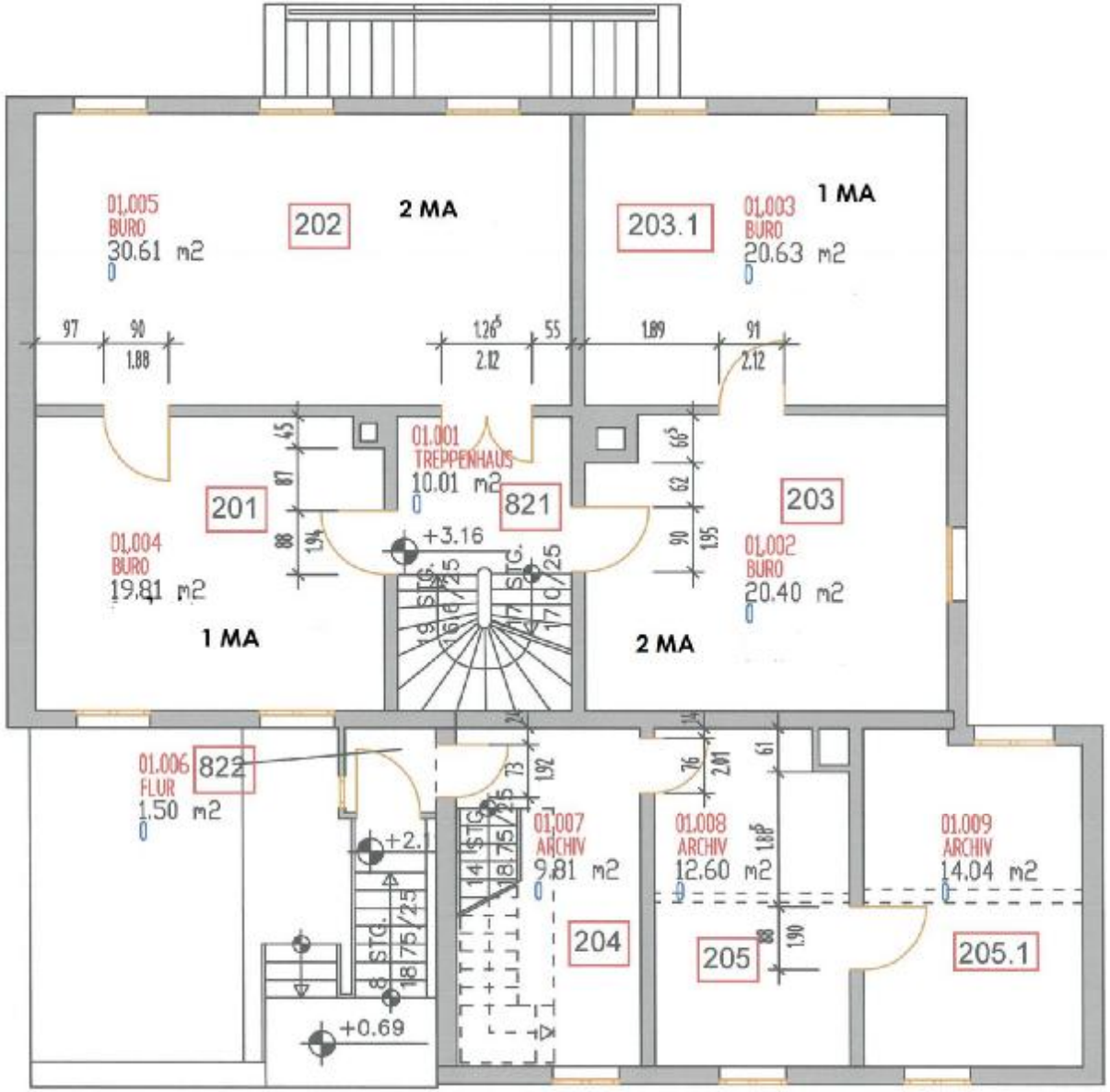

Klösterchen, I. OG

nicht maßstäblich

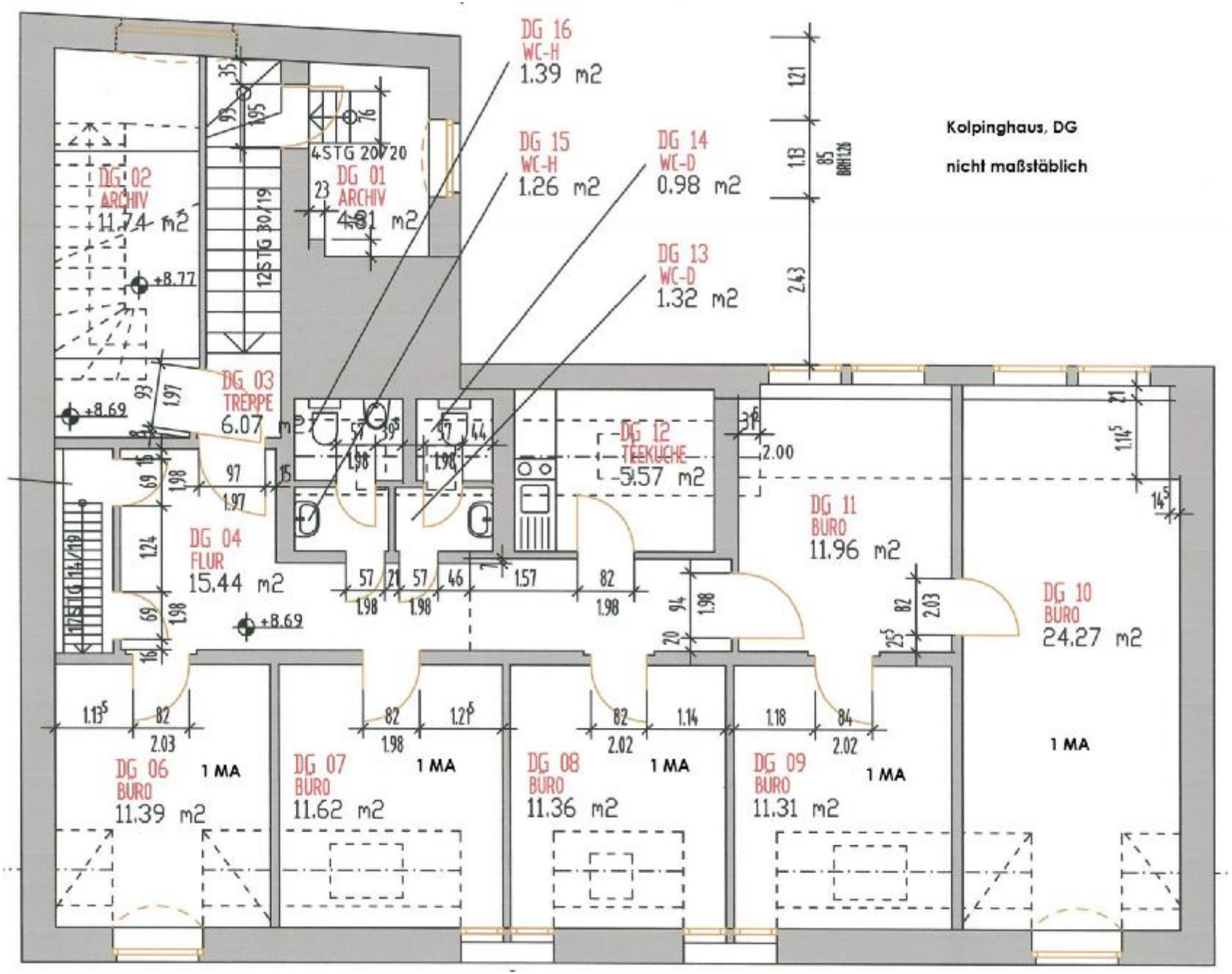
Kolpinghaus, DG
nicht maßstäblich
DG 16
WC-H
1.39 m2
DG 15
WC-H
1.26 m2
DG 14
WC-D
0.98 m2
DG 13
WC-D
1.32 m2
DG 02
ARCHIV
11.74 m2
DG 01
ARCHIV
4.81 m2
4 STG 20/20
12 STG 30/19
DG 03
TREPPE
6.07 m2
DG 12
TEEKUCHE
5.57 m2
DG 04
FLUR
15.44 m2
DG 11
BÜRO
11.96 m2
DG 10
BÜRO
24.27 m2
DG 06
BÜRO
11.39 m2
DG 07
BÜRO
11.62 m2
DG 08
BÜRO
11.36 m2
DG 09
BÜRO
11.31 m2
1 MA
1 MA
1 MA
1 MA
1 MA
+8.77
+8.69
+8.69

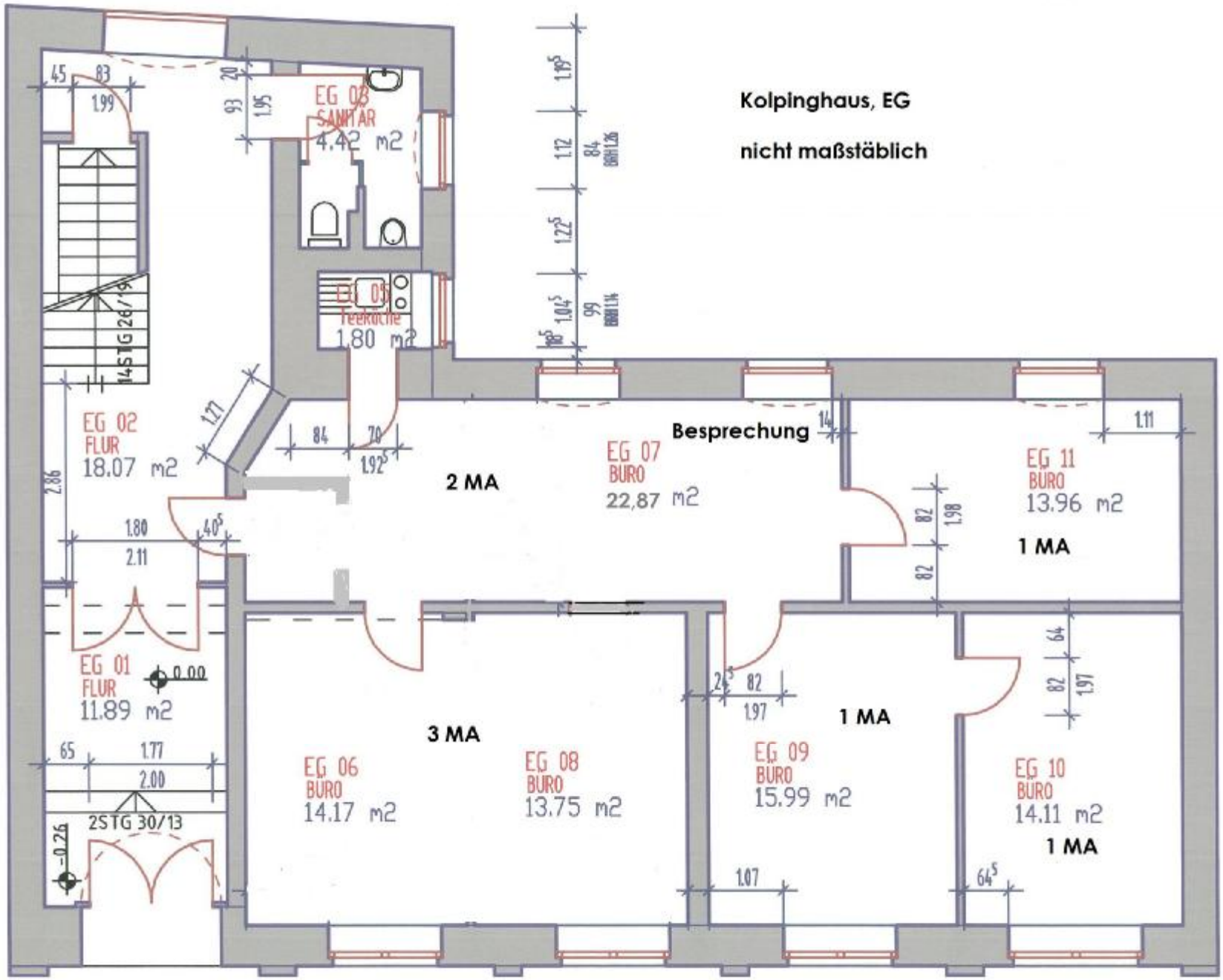
Kolpinghaus, EG
nicht maßstäblich
EG 01
FLUR
11.89 m2
EG 02
FLUR
18.07 m2
EG 03
SANITÄR
4.42 m2
EG 05
Teeküche
1.80 m2
EG 06
BÜRO
14.17 m2
EG 07
BÜRO
22.87 m2
Besprechung
2 MA
EG 08
BÜRO
13.75 m2
3 MA
EG 09
BÜRO
15.99 m2
1 MA
EG 10
BÜRO
14.11 m2
1 MA
EG 11
BÜRO
13.96 m2
1 MA
14STG 26/19
2STG 30/13

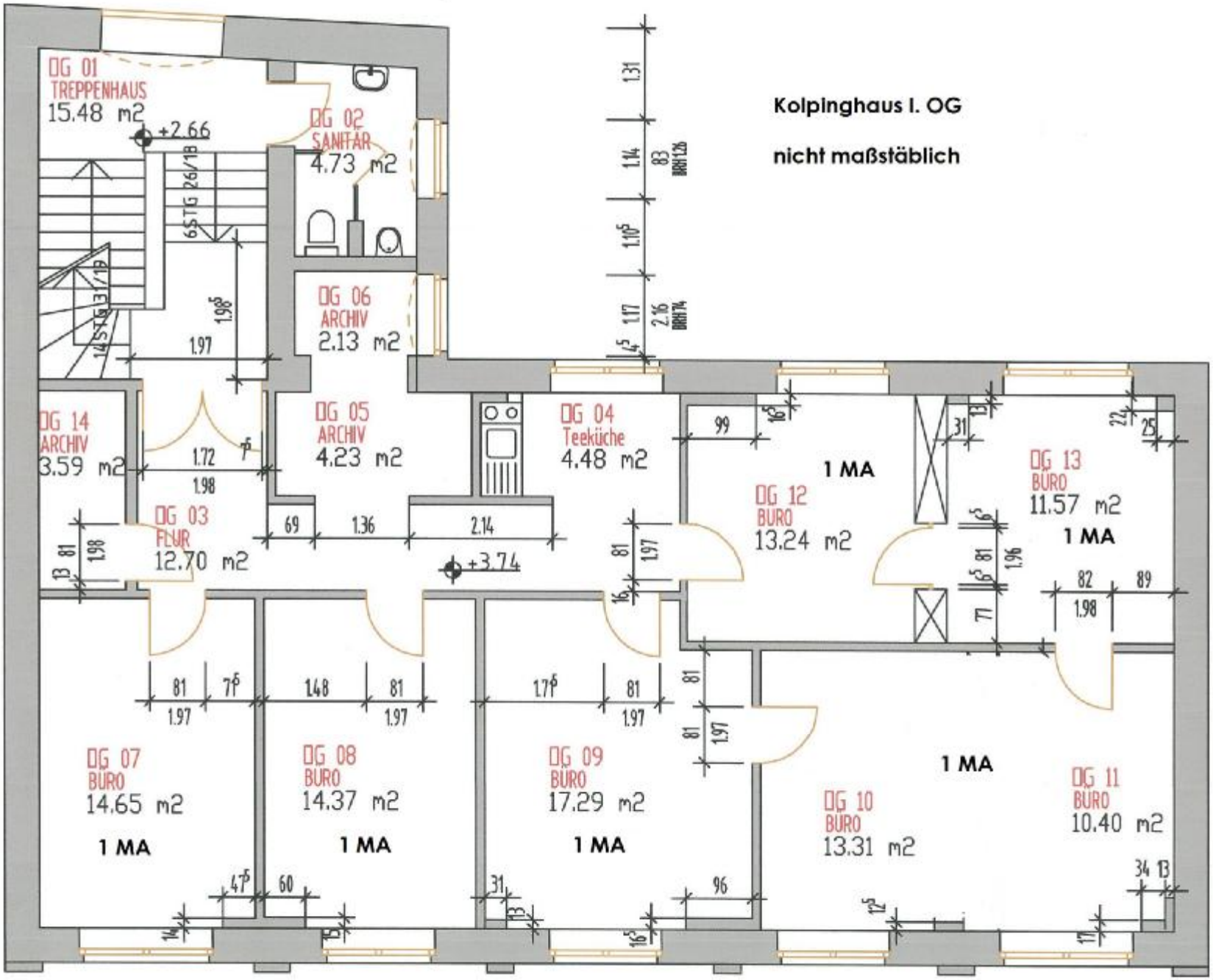
Kolpinghaus I. OG
nicht maßstäblich
OG 01
TREPPENHAUS
15.48 m2
+2.66
OG 02
SANITÄR
4.73 m2
OG 06
ARCHIV
2.13 m2
OG 05
ARCHIV
4.23 m2
OG 04
Teeküche
4.48 m2
OG 14
ARCHIV
3.59 m2
OG 03
FLUR
12.70 m2
+3.74
OG 12
BÜRO
13.24 m2
1 MA
OG 13
BÜRO
11.57 m2
1 MA
OG 07
BÜRO
14.65 m2
1 MA
OG 08
BÜRO
14.37 m2
1 MA
OG 09
BÜRO
17.29 m2
1 MA
OG 10
BÜRO
13.31 m2
1 MA
OG 11
BÜRO
10.40 m2

EG Rathaus

nicht maßstäblich

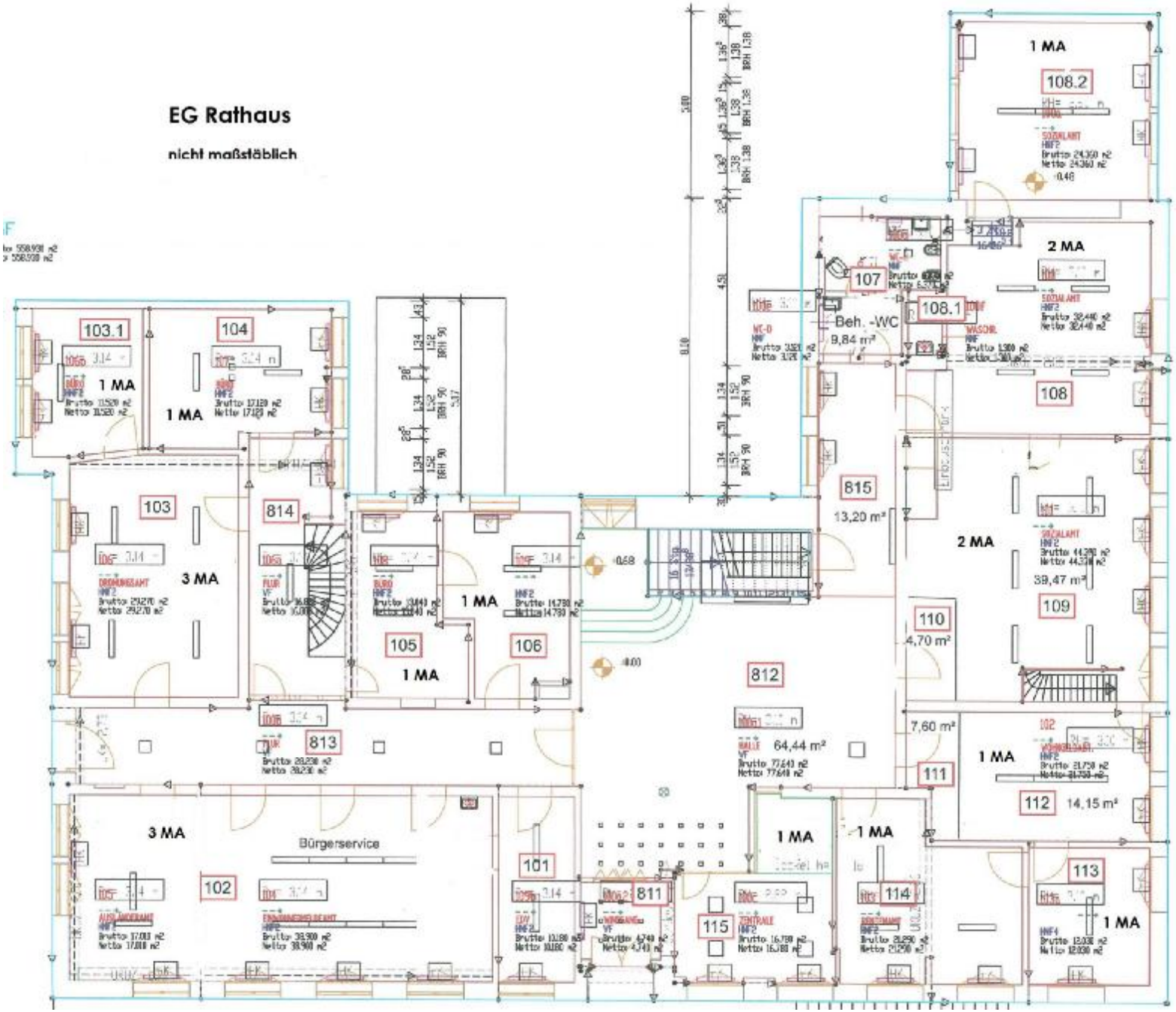

I. OG Rathaus

nicht maßstäblich

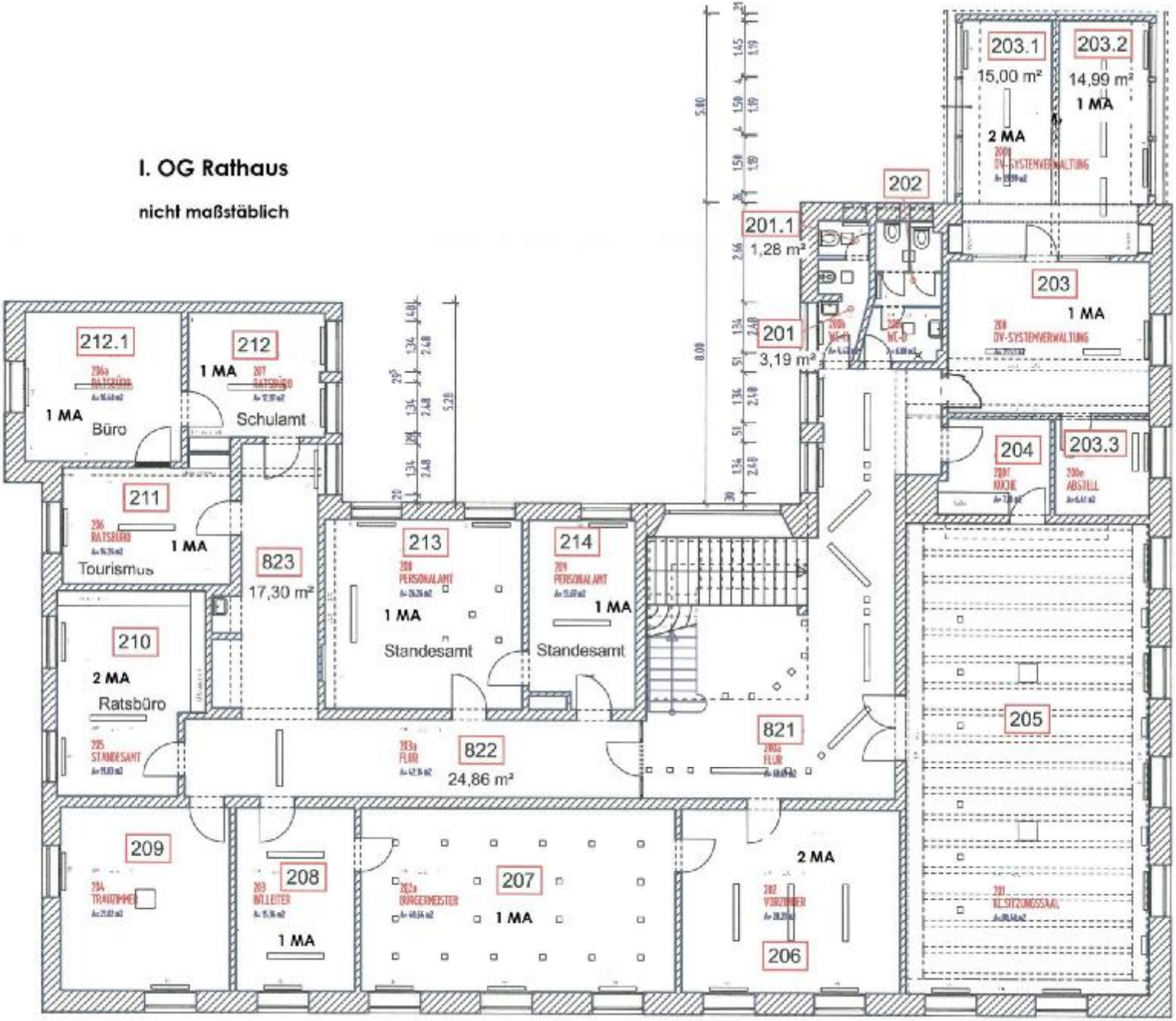

1. UG Rathaus

nicht maßstäblich

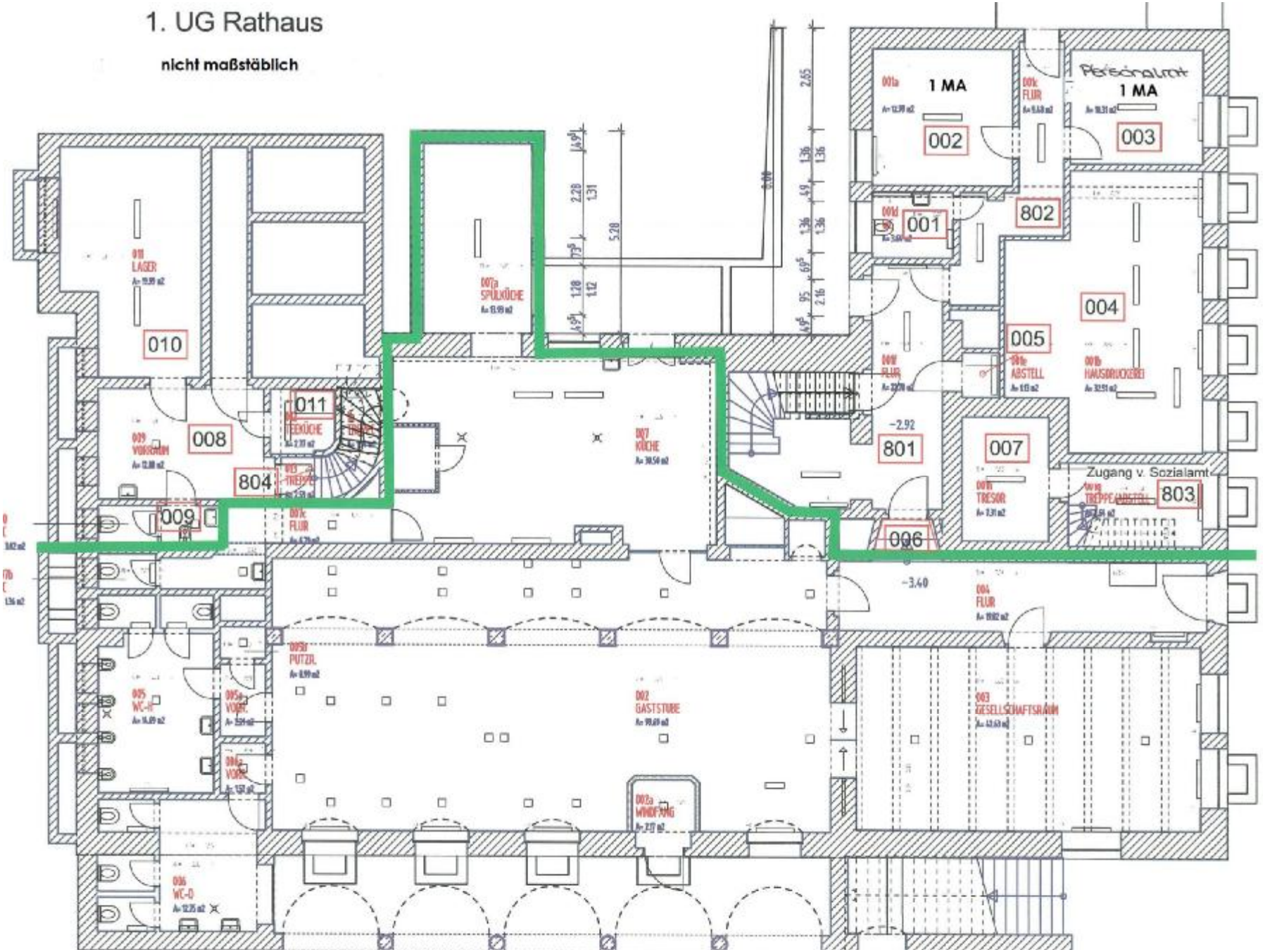

II. OG Rathaus

nicht maßstäblich

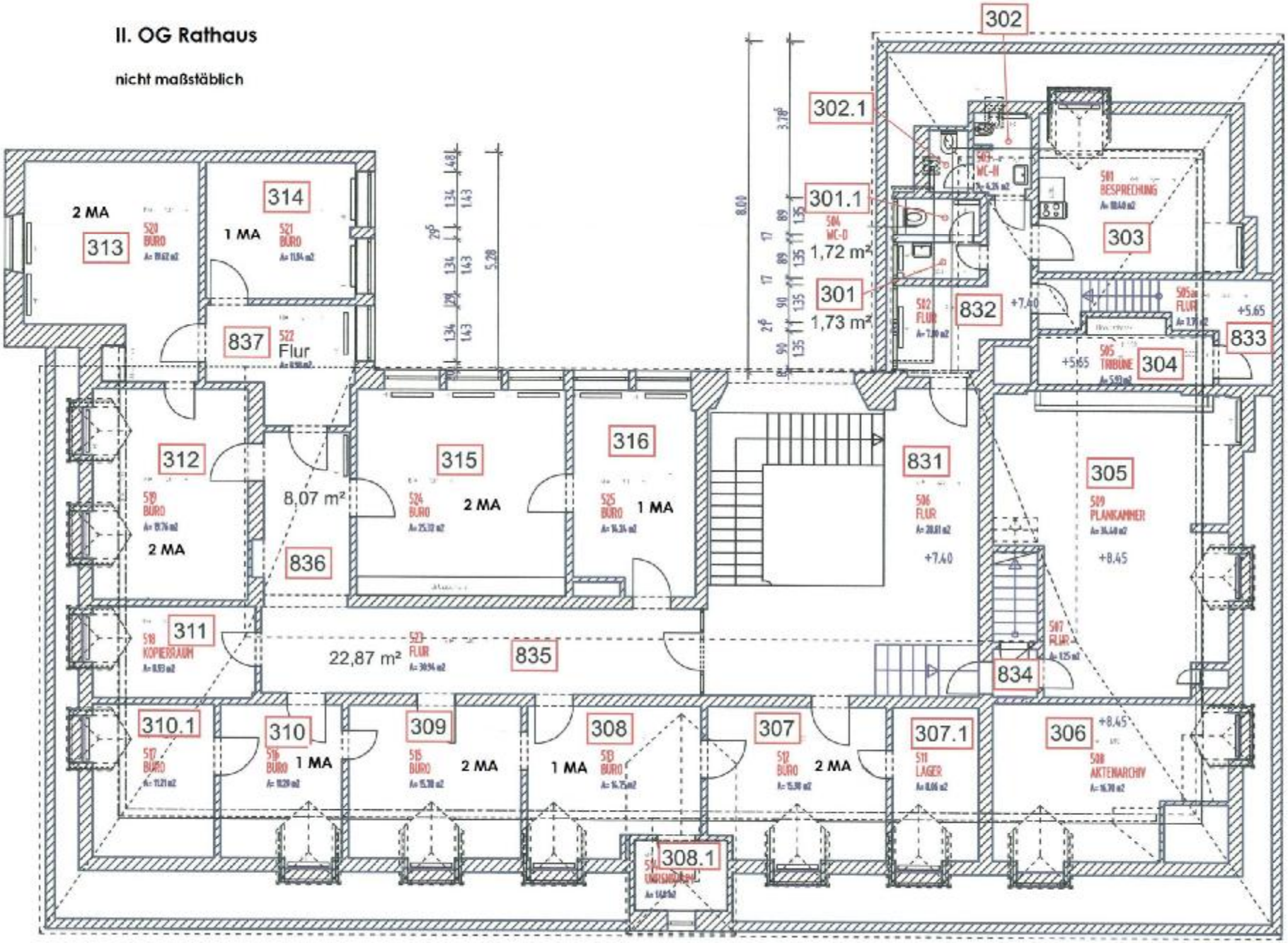

Ö 1.9.4

Hansestadt Wipperfürth **08.02.2019**
FBL I - Ka

Konzept zur Nachnutzung Alte Post

Gewünscht/denkbar in diesem Gebäude, welches aktuell noch als Flüchtlingsunterkunft dient, ist ein sozialkulturelles Zentrum, ein Treffpunk/eine Begegnungsstätte wo mehrere Institutionen wie Kuba, ggf. Jugendzentrum, ggf. Musikschule, Die Tafel und ggf. Mittagstisch der Ökumene unter einem Dach zusammenfinden

Hinweis: Raum und Container für 1 € Jobber muss erhalten bleiben - in anderer zentraler Lage oder dort vor Ort verbleiben

Denkbar ist ggf. auch ein Anbau. Räume sollten gemeinschaftlich, in Doppel-/ Mehrfachnutzung genutzt werden, soweit möglich. Größere Räume können/sollen dann ggf. auch für Unterricht/Treffen Ehrenamtler im Bereich Wipp Asyl aber auch für die Flüchtlingsberatungsstelle etc. genutzt werden.

1. Ausgangslage

In der Hansestadt Wipperfürth gibt es viele Kultur- und Bildungseinrichtung aber auch soziale Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen aber auch allen anderen Bewohnern, Senioren und Bedürftigen ein vielfältiges Angebot anbieten. Aber- jeder für sich, nicht gebündelt, nicht gebündelt an einem Ort oder in einer möglichen gemeinsamen (kulturellen) Bildungs- und Begegnungsstätte.

Die Hansestadt Wipperfürth zählt aktuell 21.372 Einwohner, verteilt auf den Innenstadtkern und seine 7 Kirchdörfer. Sie ist eine Schul- und Bildungs- und Sportstadt mit 3 Verbundgrundschulen an insgesamt 6 Standorten alle ausgestattet mit einer Offenen Ganztagsschule, ist zudem Träger einer Haupt-, Realschule sowie eines städtischen Gymnasiums, das aktuelle in eine Ganztagsschule umgewandelt wird. Zudem gibt es noch ein erzbischöfliches Gymnasium vor Ort ebenso wie ein Berufskolleg.

Eine Musikschule sowie eine städtische Bücherei gibt es ebenfalls vor Ort.

Das städtische Jugendamt ist unter anderem ausgestattet mit zwei eigenen Schulsozialarbeitern, einer Streetworkerin und einem Jugendzentrum. Das Jugendzentrum und die offenen Kinder- und Jugendarbeitet arbeitet eng mit dem ortsansässigen Kunstbahnhof, kurz KUBA zusammen. Insbesondere das KUNO-Mobil als aufsuchende Kinder-/Kulturarbeit ist ein erfolgreiches Projekt im Stadtgebiet. Gerade wird dieses Angebot in zwei Stadtteilen im Rahmen der Quartiersarbeit verstärkt eingesetzt.

2. Zu den einzelnen Einrichtungen im Speziellen

2.1 Kunstbahnhof (KuBa)

Der Kunstbahnhof Wipperfürth (KuBa) ist eine von mittlerweile ca. 400 Jugendkunstschulen

in Deutschland. KuBa ist eine gemeinnützige Einrichtung und Träger der freien Jugendhilfe unter dem Dach der Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“. KuBa ist Mitglied im lkd.nrw – dem Landesverband kulturpädagogischer Dienste.
Als Jugendkunstschule will der Kuba Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, die Möglichkeit geben, ihre eigene Kreativität in den verschiedenen Bereichen der Kunst zu erfahren und zu entwickeln. Es wird hierbei großen Wert auf eine zwanglose und ergebnisoffene Arbeit ohne Leistungsdruck. Erfahrene DozentInnen bieten Kurse und Workshops in den Bereichen Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Bildhauerei, Tanz, Theater, Fotografie an. Das Kunst-Programm wird flankiert von Kursen aus dem Bereich Yoga/Stressmanagement.
Zur Zeit steht vor allem das Thema „Inklusion und Barriere-Freiheit“ im Mittelpunkt, um dem Ursprungsmotto „Kunst für Alle“ immer weiter gerecht zu werden.
Der Kuba ist zunehmend auf Inklusion ausgerichtet – auf Vielfalt, eine diversitätsbewusste kulturelle Bildung – eben „Kunst für alle“.

Da stößt der Kuba derzeit im Alltag an die Grenzen:

- Die kurzfristigen Mietverträge bieten keine Sicherheit, die Zukunft der Immobilie K5 ist aufgrund des hohen Alters des Vermieters sehr ungewiss
- Durch Ausstieg der Voss-Stiftung aus der Sockelförderung 2020 sind die Fixkosten nicht gesichert gedeckt
- Problem: Zugang zu K5 ist nicht barrierefrei, keine behindertengerechte WC-Anlagen
- Zugang ist sehr beengt, zumal sich seit letztem Jahr hier der Treppenlift des Vermieters befindet. Hier treffen beim Wechsel der Tanzkurse für Kinder bis zu 60 Menschen (inkl. der abholenden Eltern) aufeinander.
- Es gibt keinen abgeschlossener Umkleidebereich.
- Kein abgeschlossenes Büro, in den Nachmittagsstunden sind konzentriertes Arbeiten, Telefonieren oder Besprechungen kaum möglich.
- Heizleistung und Dämmung des Büros ist unzureichend, so dass in den Wintermonaten teilweise auf Homeoffice zurückgegriffen werden muss, Yoga- und Theaterkurse finden bei sehr frostigen Temperaturen statt.
- Da die Gasse zwischen K3 und K5 die Zufahrt zu den Garagen bildet, sind die Zugänge für Kinder gefährlich

Vorteile einer neuen Räumlichkeit:

- Schaffung von Barrierefreiheit, da alle Räume ebenerdig sind, kindgerechter ungefährlicherer Zugang auf der Rückseite des Gebäudes
- Guter Standort im Stadtkern… zentral, trotzdem ruhig mit ausreichend Parkmöglichkeiten und Außengelände
- Senkung der Fixkosten durch kostenlose oder kostengünstige Überlassung der Räume seitens der Stadt
- Unterbringung der Jugendkunstschule Wipperfürth in einem repräsentativen Gebäude (sogar mit der richtigen Bezeichnung) – alles unter einem Dach
- Abgeschlossene Umkleidekabinen, abgeschlossenes Büro
- Ausreichend Lagermöglichkeiten
- Problem der Doppelbelegung bei Workshops und Projekten entschärft sich, weitere Expansionen und Entwicklungen werden möglich durch die Entstehung eines Seminarraumes - im Bereich der Kunst aber auch in anderen persönlichkeits-bildenden Bereichen (Stressmanagement, Anti-Aggressionstrainings etc.)

- Bewirtschaftung des Wartebereiches für Eltern oder Eröffnung eines kleines „Kunstcafés“… es entstünde ein soziokulturelles Zentrum… für klein und groß, jung und alt, egal woher und wie gesund. Eben „Kunst für alle“.

...“

benötigt werden (abgestimmt mit Frau Wild am 28./30.08.18):

- Umkleiden Männer und Frauen mit dort ggf. Schränken für Trainer für Material (sonst gesonderter Platz nötig)
- Toiletten inkl. Behinderten WC
- Tanzraum: 100 m² mit Deckenhöhe > 2,50 m
- Gerne angrenzender kleiner Lagerraum für Materialen, ausgestattet mit Regalen,
- Büro
- Lagerraum im Keller für Requisiten, Bühnenbilder, Größe ggf. 30 m² ausreichend, Ausstattung mit Deckenhohen Regalen
- Lichtdurchfluteter Kunstraum/-atelier: 100 m² mit Waschbecken, Lagerraum für Material
- Multifunktional nutzbarer Seminarraum (Nähkurse, Seminare, Besprechungen, Yoga), nutzbar von Kuba aber auch anderen Institutionen im Haus (WippAsyl, Bücherei), gerne mit Verdunkelung (Vorhängen ausreichend) für Beamerpräsentationen und Entspannungsangebote
- Café/Warteraum (ggf. gemeinsam nutzbar mit Bücherei, WippAsyl)

2.2 Das Jugendzentrum der Hansestadt Wipperfürth

Aktuell ist das Jugendzentrum der Hansestadt Wipperfürth im Erdgeschoss des Jugendamtes in der Wupperstr. 12 untergebracht.

Öffnungszeiten des JZ
montags bis freitags, 15.00 – 21.00 Uhr und für junge Erwachsene ab 18:00 Uhr.

Aktueller Raumbestand
Offener Treff : 113 m²
Lagerräume: 95 m²
Büro JZ: 26 m²
WC : 18 m²
Gesamt : 252 qm

Diese Räumlichkeiten stellen auch gleichzeitig aus Sicht des Jugendamtes den Mindestbedarf dar.

Wünschenswerter zusätzlicher Raum- und Platzbedarf wäre:
Einen zusätzlichen Gruppenraum (Klienten Gespräche, Karaoke, Sitzungen usw.) 25 m².
Einen Werk-und Bastelraum 25 m².
Offener Treff von mindestens 150 m² zwecks ausreichenden barrierefreien Platz für z.B. Rollstühle
Ein Außengelände für sommerliche Aktivitäten (Bestuhlung, Grillen, Tischtennis usw.) 100 m².

Somit stellt sich ein Gesamtbedarf an Räumlichkeiten von rund 350 m² dar.
Selbstverständlich müsste die Einrichtung möglichst ebenerdig und barrierefrei erreichbar sein.

2.3 <u>Die Tafel Wipperfürth, ggf. mit Mittagstisch der Ökumene zusammen</u>

Die Tafel Wipperfürth hat sich dem Bundesverband Deutsche Tafel e. V. angeschlossen und arbeitet nach den Grundsätzen des Verbandes.

Sie sammeln überschüssige Lebensmittel bei den Discountern und Supermärkten unserer Stadt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, aber aus unterschiedlichen Gründen im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden und geben diese an Bedürftige weiter.

Es können auch Artikel des täglichen Bedarfs ausgegeben werden. Der Schwerpunkt liegt auf dem Einsammeln und Ausgeben von Lebensmitteln. Die Abgabe der Lebensmittel erfolgt unter Beachtung der Lebensmittelhygieneverordnung und unter Beachtung des Infektionsschutzes.

Die Abgabe erfolgt gegen einen Kostenbeitrag von 1€ pro erwachsenem Familienmitglied.
Dieser Kostenbeitrag berücksichtigt einerseits unseren sozialen Auftrag und andererseits die prekäre Situation der Empfängerinnen und Empfänger.

Die Wipperfürther Tafel hat mit einem Ausgabetag in der Woche im Juni 2014 ihre Arbeit begonnen. Unter Berücksichtigung zahlreicher Aspekte findet die Lebensmittel Ausgabe für unsere Kunden **<u>wöchentlich Mittwochs von 12:00 Uhr - 15:00 Uhr</u>** statt.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen unserer Nachbar-Tafeln, nach denen etwa 10-15% der Berechtigten das Tafel-Angebot regelmäßig nutzen, rechnen wir nach unserer Anfangsphase **mit ca. 150 Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 280 Mitgliedern pro Woche**.

Um eine relativ gerechte Verteilung des Lebensmittelangebotes erreichen zu können, wird anhand der Kundennummern eine zeitliche Unterteilung in 3 Gruppen vorgenommen und die Lebensmittel-Ausgabe erfolgt in einem wöchentlich rotierenden System.

Für auf die Lebensmittelausgabe wartenden Kunden steht eine Cafeteria zur Verfügung. In diesem Cafe wird für die wartenden Kunden kostenlos Kuchen und Kaffee etc. ausgegeben.

Bezüglich der gesamten Lagerhaltung hat sich das Mitarbeiterteam der Wipperfürther Tafel dazu entschlossen, ganz nah am eigentlichen Tafel-Gedanken zu arbeiten.
So werden alle eingesammelten Waren schnellstmöglich an die Tafel-Kunden weitergegeben und die Lagerhaltung damit auf ein Mindestmaß reduziert.

<u>benötigt wird (abgestimmt mit Fr. Marxcors/Fr. Kups am 05.09.18):</u>

- Verkaufs- bzw. Ausgaberaum mit Anmeldetresen, Größe: ca. 40 m², Platz für Ausgaberegale, 3 Kühlschränke, Tische wo die Ausgaben drüber verteilt werden, Ausgabe erfolgt in Form eines Rundlaufes

- Küche mit Spüle, Spülmaschine, Schränke für Geschirr und Besteck (Küche muss für Tafel nicht groß sein)- anders wenn Ökumene für den Mittagstische diese Räumlichkeiten mit nutzt => die jetzige Küche verfügt über 10qm. Bei Neubau benötige die Tafel 15m². Bisherige Vorbereitungsfläche, die bisher noch außerhalb liegt, fällt dann fort.
- Café (Warteraum wo die wartenden Kaffee trinken und Kuchen essen können, Platz für min. 25-30 Personen)
- Kühlhaus, Größe derzeit: 3,50 x 2,30 mtr. = 8,05 m²
- Büro mit 2 Arbeitsplätzen
- 2 Lagerräume, Pro Lagerraum werden 16 bis 20 m² benötigt.
- Toiletten (Mitarbeiter und Kundentoiletten getrennt)
- separater Zugang zum Gebäudeteil, jedoch unbedingt alles barrierefrei, weil auch die Lebensmittel ins Kühlhaus etc. transportiert werden muss, ggf. über Fahrstuhl wenn Lagerräume im Keller

Ein Stellplatz für Sprinter/Kühlwagen am Gebäude ist notwendig!

Die Hans Hermann Voss Stiftung hatte eine Überdachung (Größe ca. 11x2,5 m) gesponsert, die aber noch im Lager liegt. Diese könnte genutzt werden, um insbesondere den wartenden Personen, die sehr früh bereits zur Tafel kommen, einen trockenen Warteplatz anbieten zu können.

Die vorhandenen Möbel könnten weitergenutzt werden, weil das Prinzip der Ausgabe sich als erfolgreich erwiesen hat.

Die Tafel nutzt die Räume an 2 Tagen die Woche.
Nutzung der Räume: Montag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Die Büroräume werden zusätzlich zu o.a. Zeiten genutzt. Genaue Zeiten sind nicht festgelegt. Nach Anfall der Arbeit.

2.4 <u>Mittagstisch der Ökumene: Gespräch mit Frau Loth und E-mail vom 21.01.2019</u>

Jeden Donnerstag bereiten die ehrenamtlichen Mitglieder der Aktion "Futtern wie bei Muttern" unter Leitung eines engagierten Leitungsteams ein schmackhaftes Mittagessen. Gegessen wird zwischen 12:00 und 14:00 Uhr in den Räumen des Vereins in der Wupperstraße 6.
Herzlich Willkommen ist jeder, der gerne in der Gemeinschaft speist; Arm und Reich, Alt und Jung. Wer kann, zahlt einen Beitrag und zeigt sich damit solidarisch mit anderen.

Mit Frau Loth, Geschäftsführung der Ökumene, hat dazu ein Gespräch stattgefunden. Per E-mail vom 21.01.2019 wurden die gewünschte stichwortartige Aufzählung des Bedarfs/der Ideen für den Mittagstisch von ihr mitgeteilt:

• ein großer Multifunktionsraum mit leicht tragbaren Möbeln (wie z.B.
im kath. Pfarrzentrum), nutzbar als:
  - o Speiseraum für Mittagstisch
  - o Repair Café
  - o Café

- o Besprechungen/Tagungen (evtl. in zwei Räumen teilbar)
- o Ausgabe für die TAFEL

> ausgestattet mit Kaffeetheke/Leinwand/Beamer für Vorträge/Filmabende

- Foyer/Warteraum/Garderobe
- Küche + großzügiger Arbeitsplatz zum Vorbereiten, ausreichende Beleuchtung > die Küche aus der Ökumene könnte verwendet werden
- Starkstromanschlüsse/Telefonanschlüsse
- Fettabschneider
- Fliegengitter
- Abstellraum/Abstellräume für eingesammelte Lebensmittel, Gefrierschränke, Werkzeuge/Materialien
- Umkleideraum/Spinte für Personal
- Büro/Beratungsraum
- Wand/Ständer für Flyer etc.
- Behindertengerechte Toiletten

Alle Räume sollten ausreichend akustisch gedämmt sein - dies wurde in Radevormwald, wo auch so eine Einrichtung „Haus der Begegnung“ besteht, zu Beginn vernachlässigt und war hinterher ein großes Problem.
Insgesamt sollte ein barrierefreier Zugang mit automatischer Eingangstür angedacht werden.

2.5 <u>Flüchtlingsberatungsstelle</u>

Die Verwaltung ist von der Politik beauftragt worden, dass diese extern angesiedelte unabhängige Stelle weiterhin Bestand haben soll. Die genaue Aufgabenwahrnehmung, Schnittstelledefinition etc. ist bis zum 30.09.2019 aufzubereiten und dann der Politik zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bisher ist diese Stelle in den Räumlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde in der Lüdenscheider Str. 17 untergebracht. Mit der Neukonzeption der Stelle ist jedoch fraglich, ob diese Räumlichkeiten weiterhin auf Dauer zur Verfügung stehen.

Daher wäre auch eine Unterbringung dieser Stelle in einem gemeinsamen Haus der Begegnung/soziokulturelles Zentrum denkbar und wünschenswert.

Ein Büroraum mit Beratungsplatz sowie ein Raum wo Versammlungen/Besprechungen/Veranstaltungen durchgeführt werden können, werden notwendig sein.

Im Auftrag

Kamphuis

Ö 1.9.4

Sachstandbericht Kunstbahnhof Wipperfürth

1. Kurzdarstellung Jugendkunstschule

Der Kunstbahnhof Wipperfürth (KuBa) ist eine von mittlerweile ca. 400 Jugendkunstschulen in Deutschland. KuBa ist eine gemeinnützige Einrichtung und Träger der freien Jugendhilfe unter dem Dach der Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther".

KuBa ist Mitglied im lkd.nrw – dem Landesverband kulturpädagogischer Dienste.

Als Jugendkunstschule wollen wir Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, die Möglichkeit geben, ihre eigene Kreativität in den verschiedenen Bereichen der Kunst zu erfahren und zu entwickeln. Wir legen hierbei großen Wert auf eine zwanglose und ergebnisoffene Arbeit ohne Leistungsdruck. Erfahrene DozentInnen bieten Kurse und Workshops in den Bereichen Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Bildhauerei, Tanz, Theater, Fotografie an. Das Kunst-Programm wird flankiert von Kursen aus dem Bereich Yoga/Stressmanagement.

Darüber hinaus verfügt der KuBa mittlerweile über ein starkes Netzwerk mit vielen Institutionen, Stiftungen und Sponsoren, aus denen eine Vielzahl von Projekten entsprungen ist.

1.1 Historie – räumliche und personelle Entwicklung

Der Kunstbahnhof Wipperfürth wurde 2009 mit viel ehrenamtlicher Energie gegründet und aufgebaut. Das erste Atelier befand sich im Bahnhofsgebäude, daher auch die Namenswahl für die Jugendkunstschule Wipperfürth.

Erste Tanz- und Theatergruppen wurden 2010 gegründet- Treffpunkt war aus Platzmangel die Alte Drahtzieherei- dieses Angebot erfreute sich gleich großer Beliebtheit, „KuBa on stage" war geboren.

2012 erfolgte der Umzug des Ateliers in die Kaiserstraße 3 (K3). 2013 wurden Dank der Unterstützung der Voss-Stiftung zwei Räume in der Kaiserstraße 5 (K5) angemietet, um einen eigenen Tanz- und Theaterraum einzurichten. Das Programm wurde um den Bereich der Neuen Medien erweitert, der aber im Zuge der Einrichtung einer halben Stelle (Bedingung für die Anerkennung als Jugendkunstschule), dem Verwaltungsbüro weichen musste. Die Verwaltungsaufgaben nahmen mit dem Wachstum immer weiter zu, so dass

neben der Leitung weitere Stellen eingerichtet wurden für die Aufgabenbereiche „Anmeldeverwaltung und Buchführung“ und „Werbung, Marketing“.

2016 bekam KuBa Zuwachs, Dank einer Spende der Keyserstiftung und der Firma Bafatex konnte ein historischer Bauwagen angeschafft und betrieben werden – KunO, unser Kunstmobil, erfreut sich zunehmender Beliebtheit und kann durch das LEADER-Projekt „Kunsthaltestellen“ sein Angebot an verschiedenen Standorten in Wipperfürth in den nächsten Jahren ausbauen.

Mit dem Ausscheiden von Petra Schmitz-Zwiebel und Heike Kurth aus dem Leitungsteam wurde ein Minijpob für die Anmeldeverwaltung und Buchführung eingerichtet und mit Frau Burghof besetzt, die Leitung übernahm Nicola Wild. Die Stunden fürs Marketing sind entfallen. Trotz der wenigen Stunden, die für die Verwaltungsarbeit vorhanden sind, ist der KuBa weiter gewachsen – ein Arbeitsaufwand, der auch nicht mehr durch Ehrenamt aufgefangen werden kann. Um die Landeszuschüsse für eine halbe Stelle zu erhalten und die Standards eine anerkannten Jugendkunstschule zu erfüllen, benötigen wir jährlich 800 Angebotsstunden. KuBa brachte es 2018 auf 1848 Stunden!

2018 wurde das Kursangebot erweitert: mit dem Musikgarten wird derzeit eine Spielgruppe für Mütter mit Kleinkind/ Babies etabliert, die auch musikalische Früherziehung beinhaltet, es gibt Trommeln für Kids und Kinderyoga. Ab Sommer 2019 gibt es auch wieder eine Theatergruppe für Jugendliche.

Stand Januar 2019:

1.2 Projekte

Neben den fortlaufenden Kursen gibt es zahlreiche Workshops und immer neue Projekte.

Dieses Jahr arbeiten wir weiter an der Inklusion und Integration: inklusives Märchenfestival, barrierefreies Internet, Osterferienspaß am Kuno auf der Leye, inklusiver Offener Ganztag in den Sommerferien, das LEADER-Projekt „Kunsthaltestellen in Wipperfürth und seinen Kirchdörfern“ hat im Mai gestartet.

Unser Netzwerk wächst kontinuierlich weiter. So wurde Kontakt aufgenommen zur Projektfabrik, um mit dem Projekt „JobAct“ Menschen im Leistungsbezug unter Zuhilfenahme theaterpädagogischer Methoden den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Finanziert würde das Projekt über das Jobcenter. Ferner stehen wir im Kontakt mit der Schulsozialarbeit, um mit dem Stück „Lauffeuer“ SchülerInnen flächendeckend für die Thematik „Cybermobbing“ zu sensibilisieren und gewaltpräventiv wirken zu können. Außerdem wurde Kontakt zum Schienenbusverein aufgenommen, mit dem Ziel, ein Konzept zu gestalten wie dieser schöne Ort belebt werden kann. Ggf. mit einem umfassenderen Projekt für die Regionale 2025.

Wir sind im Kontakt zur Regionalen Kulturpolik, mit dem Ziel, die Förderung der Kunst in der Fläche, also der Provinz voran zu treiben. Es hat sich ein Netzwerk gegründet, das ein partizipatives Bürgertheater vorbereitet und die Bühnenrechte seitens des Ullstein-Verlages für Tom Sallers Debütroman „Wenn Martha tanzt“ liegen dem Kunstbahnhof vor.

1.3 Räumlichkeiten

K3:

Das Atelier liegt im hinteren Bereich des Gebäudes und umfasst die Hälfte einer kleinen Gewerbehalle. Der große Raum mit großer Glasfront und Blick auf die Wupper verfügt über einen Waschraum mit Putzkammer und WC.

Das Atelier bietet mit seinen 100 m² ausreichend Platz für die Kurse „Bildende Kunst für Kids“, im offenen Atelier für Erwachsene wird es schon mal etwas eng. Weitere Lagerflächen sind leider nicht vorhanden.

KunO

KunO verfügt über einen Tisch und Sitzbänke, die auch als Stauraum dienen und ein kleines Materiallager.

Im Winter geht KunO am Bauhof in den Winterschlaf – das Material muss umgelagert werden, damit Farben usw. frostsicher untergebracht sind. Teilweise findet es Platz unter den Tischen des Ateliers. Die Materialbeschaffung in größeren Gebinden ist somit nicht möglich, teilweise müssen Sachspenden abgelehnt werden.

K5

Auf der anderen Seite der Gasse befindet sich hinter einer Haustüre der Zugang ins Treppenhaus zu K5. Rechte Hand befindet sich ein kleiner Garderobenbereich, durch den man, durch Vorhänge abgeschirmt, ins Verwaltungsbüro gelangt.

An dem mit Spiegeln und Vorhängen ausgestatteten Tanz- und Theaterraum grenzt eine Nische für die Aufbewahrung von einem kleinen Equipment an Requisiten. Größere Requisiten und Bühnenbilder müssen privat eingelagert werden.

Der Tanzraum ist mit seinen 47,5 m² für Tanzgruppen für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Teilnehmer auskömmlich, bei den „Großen“ ab 16/17 Jahren ist im Sprungtraining die Deckenhöhe schon mal etwas knapp. Für ältere Jugendliche und Erwachsene kommt der Raum an seine Grenzen. Hier kann mit mit Gruppen mit maximaler Teilnehmerzahl bis zu 8 gearbeitet werden, so dass die Kurse entweder sehr teuer angeboten werden müssen (widerspricht unserem Credo „Kunst für Alle“) oder wenig Gewinn abwerfen. Auch für den Tanzraum wäre eine Raumgrößen von 100 bis 120 m² gut, optimal auch mit einem wärmeren Boden und einem Tanzparkett ausgestattet, um die Verletzungsgefahr beim Tanz zu verringern und auch Entspannungsangebote in den Wintermonaten anbieten zu können.

Das WC ist über das Treppenhaus im Untergeschoss zu erreichen.

2. Projekt „Standortsicherung“ - Bestandaufnahme

Wir sind ein wenig stolz darauf, was wir in den letzten Jahren aus dem Nichts für die Kultur in Wipperfürth auf die Beine gestellt haben und freuen uns über die Zustimmung seitens der Stadt, der Politik, der Presse, der Investoren, Sponsoren und Kooperationspartner. Wir sind sehr dankbar für die ganze Unterstützung, die wir erfahren haben, um den Kunstbahnhof in kürzester Zeit so aufzustellen, wie er nun ist. Und möchten natürlich gerne weiter machen. Hier gilt es allerdings etwas nachzubessern. Konzeptionell sind wir zunehmend auf Inklusion ausgerichtet – auf Vielfalt, eine diversitätsbewusste kulturelle Bildung – eben „Kunst für alle“. Da stoßen wir im Alltag an unsere Grenzen:

- Die kurzfristigen Mietverträge bieten keine Sicherheit, die Zukunft der Immobilie K5 ist aufgrund des hohen Alters und des gesundheitlichen Zustandes des Vermieters sehr ungewiss. Hier drängt leider die Zeit.
- Durch den frühzeitigen Ausstieg der Voss-Stiftung aus der Sockelförderung bereits in 2019 sind die Fixkosten nicht gesichert gedeckt
- Die Bearbeitung der Förderanträge ist sehr umfangreich und zeitlich sehr aufwändig. Das übersteigt die Möglichkeiten einer Halbtagsstelle.
- Problem: Zugang zu K5 ist nicht barrierefrei, keine behindertengerechte WC-Anlagen
- Zugang ist sehr beengt, zumal sich seit letztem Jahr hier der Treppenlift des Vermieters befindet. Hier treffen beim Wechsel der Tanzkurse für Kinder bis zu 60 Menschen (inkl. der abholenden Eltern) aufeinander.
- Es gibt keinen abgeschlossener Umkleidebereich
- Kein abgeschlossenes Büro, in den Nachmittagsstunden sind konzentriertes Arbeiten, Telefonieren oder Besprechungen kaum möglich.
- Heizleistung und Dämmung des Büros ist unzureichend, so dass in den Wintermonaten teilweise auf Homeoffice zurückgegriffen werden muss, Yoga- und Theaterkurse finden bei sehr frostigen Temperaturen statt.
- Da die Gasse zwischen K3 und K5 die Zufahrt zu den Garagen bildet, sind die Zugänge für Kinder gefährlich.

3. Projekt „Alte Post als soziokulturelles Zentrum“ in Wipperfürth – ein Lösungsansatz

Zukunftsmusik, Visionen und mögliche Konzepte

Schon seit 2016 arbeiten wir an Lösungen - eine Idee, die gemeinsam mit dem Bürgermeister Michael von Rekowski, dem Kämmerer Herbert Willms und der Fachbereichsleitung Frau Kamphuis entwickelt wurde, ist die Umgestaltung der „Alten Post“ in ein barrierefreies soziokulturelles Zentrum gemeinsam mit einer oder mehreren Institution(en):

- Schaffung von Barrierefreiheit, kindgerechter ungefährlicherer Zugang
- Guter Standort im Stadtkern… zentral, trotzdem ruhig mit ausreichend Parkmöglichkeiten und Außengelände
- Senkung der Fixkosten durch kostengünstige Überlassung der Räume seitens der Stadt
- Unterbringung der Jugendkunstschule Wipperfürth in einem repräsentativen Gebäude – alles unter einem Dach
- Abgeschlossene Umkleidekabinen, abgeschlossenes Büro
- Ausreichend Lagermöglichkeiten
- Problem der Doppelbelegung bei Workshops und Projekten entschärft sich, weitere Expansionen und Entwicklungen werden möglich durch die Entstehung eines Seminarraumes - im Bereich der Kunst aber auch in anderen persönlichkeitsbildenden Bereichen (Stressmanagement, Anti-Aggressionstrainings etc.). Dieser Raum kann auch gemeinsam mit anderen Institutionen genutzt werden.
- Bewirtschaftung des Wartebereiches für Eltern oder Eröffnung eines kleines „Kunstcafés oder Treffpunktes“ mit gemeinsamer Nutzung anderer Vereine (Jugendzentrum, Tafel, Noh Bieneen) auch mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung/Arbeitseingliederung von Jugendlichen/Erwachsenen im Küchen-, Garten- und Servicebereich.

Prioritätenliste RGM - Fortschreibung erfolgt laufend - Grobe Schätzwerte
K = kurzfristig (3-5 Jahre) M = mittelfristig (5-10 Jahre) L = langfristig (> 10 Jahre)

Kostenstelle	Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität
80100	**Rathaus**	920.000,00 €	
	Abdichtung Eingangsbereich Balustrade -	150.000,00 €	2019
	Hier besteht Unfallgefahr, da der Plattenbelag im Eingangsbereich teilweise lose sind und Stolperkanten. Die Abdichtung ist mangelhaft, dadurch Feuchtigkeitsschäden Untersicht Balustrade und auch im Ratskeller dringt Feuchtigkeit ein und läuft an der Wand herunter.		
	Dachsanierung inkl. Wärmedämmung -	710.000,00 €	2019
	Das Dach des Rathauses ist seit langer Zeit sanierungsbedürftig. Es lösen sich immer wieder Schiefer von den marode gewordenen First- und Gratverschalungen. Einzelne Dachziegel müssen immer wieder neu befestigt werden oder aus der Dachrinne geholt werden. Es stellt ein nicht unerhebliches Unfallrisiko dar, da rund um das Rathaus viele Menschen unterwegs sind. Fenster müssen gestrichen, bzw. teilweise ersetzt werden.		
	Erneuerung der Heizungsanlage -	60.000,00 €	2019
	Brandschutzertüchtigung		
	Im Rahmen einer Feuerwehrbegehung wurden Mängel festgestellt. Es wird geprüft, ob ein neues Brandschutzkonzept erstellt werden muss.	noch nicht zu beziffern	
80300	**Kolpinghaus**	15.000,00 €	
	Aufgrund hygienischer Gründe und Unfallgefahr müssen diverse Bodenbeläge ausgetauscht werden.	15.000,00 €	K
80500	**Altes Seminar**	2.657.000,00 €	
	Parkett Sanierung Ratssaal -	44.000,00 €	2019
	Die Schutzschicht des Parkettbodens ist aufgebraucht. Große Teile des Parketts im Bereich des Podestes sind lose und müssen neu verklebnt werden. Der Parkett muss daher abgeschliffen und neu versiegelt werden.		
	Sanierungsarbeiten -		
	Verschlissener Teppichbelag muss mittelfristig erneuert werden.	33.000,00 €	in Durchführung
	Das nun 100 Jahre alte Dach des denkmalgeschützten Gebäudes ist in einem schlechten Zustand. Es kommt immer häufiger zu Undichtigkeiten durch zerbrochenen oder herausgerutschte Schiefer. Das Material ist aufgrund der langen Zeit sehr brüchig geworden. Die Schieferplatten zerbrechen schon bei kleinsten Belastungen (Schnee, Hagel etc.). Gleichzeitig muss auch eine dem Denkmalschutz gerecht werdende Wärmedämmung das Daches vorgenommen werden und ein neuer Fassadenanstrich sowie ein Anstrich sämtlicher Holzteile eingeplant werden. Der Neubau des benötigte Aufzuges zur Erreichung des Ratsaales muss im Zuge der erforderlichen Arbeiten mit ausgeführt werden. Zur Zeit in Arbeit	2.580.000,00 €	in Durchführung
81100	**FGH Stadtmitte**	22.000,00 €	
	Fassadenanstrich -	22.000,00 €	2019
	Um den Wert des Gebäudes zu erhalten ist ein Anstrich der Wärmedämmfassade vorzusehen.		
81500	**FGH Dohrgaul**	23.000,00 €	
	Fassadensanierung -	23.000,00 €	2020
	Maler- und Putzarbeiten an der Außenfassade inkl. Gerüststellung		
5.100.096.700.300	**GS St. Antonius**	1.303.000,00 €	
	Aufstockung Klassenraum bzw. Erneuerung Pavillions, Brandschutzkonzept	1.160.000,00 €	in Durchführung
	Energetische Sanierung (Dämmung Fassade u. oberste Geschossdecke).	143.000,00 €	L
82120	**GS St. Nikolaus**	276.000,00 €	
	Sanierung Elektroinstallationen inkl. Beleuchtung -	56.000,00 €	2021
	Die Elektroinstallation der Schule ist veraltet und muss auf den heutigen Stand ertüchtigt werden. Dazu müssen zwei Unterverteilungen erneuert werden. Schalter, Steckdosen sowie die Beleuchtung sind ebenfalls veraltet und müssen in dem Zuge erneuert werden.		
	Erneuerung Bodenbelag Flure und Klassenräume -	35.000,00 €	2019
	Die Fußböden in den Klassenräumen und Fluren des Haupthauses sind verschlissen und müssen erneuert werden		
	Energetische Sanierung -		
	Sanierung der Abwassergrundleitungen		2020
	Dämmung der oberen Geschossdecke		2020
	Fassadensanierung	185.000,00 €	2020
	Brandschutzkonzept -		
	Bei einer Feuerwehrübung wurden Brandschutzmängel festgestellt. Ein Brandschutzkonzept muss erstellt werden.	noch nicht zu beziffern	
82130	**Albert Schweitzer Schule**	890.000,00 €	in Durchführung
	Errichtung OGS Räume -		
	Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen ist an der EGS die Einrichtung von 2 OGS-Gruppen erforderlich. Die beengte Raumsituation erfordert einen Anbau an das Schulgelände.	890.000,00 €	
82140	**GS Kreuzberg**	95.000,00 €	
	Sanierung Elektroinstallationen -	20.000,00 €	2019
	Im Altbau müssen Fehlerstromschutzeinrichtungen nachgerüstet und ertüchtigt werden. Die Leitungen, Verteilungen, Zähleranlagen, Schalter und Steckdosen sowie die Beleuchtung sind veraltet und müssen erneuert werden.		
	Energetische Sanierung -	50.000,00 €	2019
	Bei dem Gebäude handelt es sich um ein älteres Schulgebäude mit einem Altbau u. Neubaubereich. Im Altbaubereich im Dachgeschoss gibt es keine Dämmung, daher muss die Decke gedämmt werden, an der Fassade müssen Ausbesserungsarbeiten, Putz- und Malerarbeiten durchgeführt werden.		
	Erneuerung der Heizungsanlage -	25.000,00 €	2019
	Die Heizungsanlage ist 23 Jahre alt. Um weitereStörungen zu vermeiden sollte der Kessel durch einen modernen Brennwertkessel ersetzt werden. Im Zuge dieser Maßnahme soll auch der gleichalte Warmwasserspeicher erneuert werden.		
	Brandschutzkonzept -		
	Bei einer Begehung wurden Brandschutzmängel festgestellt. Ein Brandschutzkonzept muss erstellt werden.	noch nicht zu beziffern	
	Wipperschule Ohl	297.600,00 €	
	Maßnahmen sind abhängig von zukünftiger Nutzung! Eventuell Verkauf?		
	Die Wipperschule wird zum anstehenden Schuljahreswechsel geschlossen. Der Umbau in eine Unterkunft für Asylbewerber ist geplant. Die nachfolgenden Ansätze beziehen sich auf die bisherige Nutzung und müssen dann nach Abschluss der Planung angepaßt werden.		
	Alte einfachverglaste Holzfenster im Flurbereich sind stark verrottet und müssen dringend erneuert werden. Flügel wurden verschraubt, weil eine Bedienung nicht mehr möglich war und die Gefahr bestand, dass der Flügel sich löst.	8.800,00 €	K

82150	Das Treppenhauselemente aus einfachverglasten Holzrahmen ist stark verrottet. Wegen der großen Glasflächen ist eine Erneuerung auch wegen Unfallgefahr nicht lange aufschiebbar.	11.000,00 €	K
	Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen; wie im Bestand; von einer Nutzung als Lagerraum aus.	13.800,00 €	M
	Bodenbeläge sind verschlissen und müssen erneuert werden.	44.000,00 €	L
	Die Beleuchtung entspricht energetisch und technisch nicht mehr den Stand der Technik. Im gleichen Zuge sollten Schallschutzdecken mit eingeplant werden.	55.000,00 €	L
	Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem. In dem Zuge sollten die Aluminiumfensteranlagen mit saniert werden. Diese Anlagen sind verschlissen. Die Beschläge sind sehr anfällig und es haben sich schon mehrfach Kippscheren gelöst.	165.000,00 €	L
82160	**GS Agathaberg**	**117.000,00 €**	
	Energetische Sanierung - Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus.		
	Heizungsanlage sanieren. Eingangstüre ist erneuert.	62.000,00 €	L
	Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem.	55.000,00 €	L
	Zur Zeit wird ein Raum- und Sanierungskonzept entwickelt, in das die energetische Sanierung einfließt.		
82180	**GS Wipperfeld**	**288.500,00 €**	
	Dämmung oberste Geschoßdecke - Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus.	11.000,00 €	2020
	Sanierung Beleuchtung - Die Beleuchtung entspricht energetisch und technisch nicht mehr den Stand der Technik. Im Zuge dieser Sanierung wird aufgrund der Massivbauweise der Schallschutz mit verbessert.	33.000,00 €	2020
	Erneuerung Bodenbeläge - Bodenbeläge sind verschlissen und müssen erneuert werden.	38.500,00 €	2020
	Heizungsanlage sanieren - Die Heizungsanlage ist 23 Jahre alt. Um weitere Störungen zu vermeiden sollte der Kessel durch einen modernen Brennkessel ersetzt werden.	33.000,00 €	2020
	Fassadensanierung - Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Däm-mung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem. Im Zuge der Fassadensanierung sollten dann auch die restlichen Fenster mit saniert werden.	88.000,00 €	2023
	Errichtung eines Betreuungsraumes in Modulbauweise.	85.000,00 €	2019
82210	**Konrad-Adenauer-Hauptschule**	**8.447.700,00 €**	
	Es wurde 2012 ein Sanierungskonzept durch das Büro Brocheuser Lüttinger erstellt. Wie dieses umgesetzt wird, muss erst noch festgelegt werden.		
	Altbau energetisch saniert	2.532.600,00 €	L
	Neubau energetisch saniert	2.670.100,00 €	L
	Altbau brandschutztechnisch saniert	390.000,00 €	in Durchführung
	Neubau brandschutztechnisch saniert	617.600,00 €	
	Altbau akustisch/Sonstiges	659.200,00 €	L
	Neubau akustisch/Sonstiges	1.103.200,00 €	L
	Sanierung Aula Dach	120.000,00 €	
	Sanierung Aula Dach	130.000,00 €	in Durchführung
	Sanierung Aula Fassade	150.000,00 €	
	Sanierung Aula Fenster	75.000,00 €	
82220	**Hermann-Voss-Realschule**	**2.842.650,00 €**	
	Es wurde 2012 ein Sanierungskonzept durch das Büro Brochheuser Lüttinger erstellt. Wie dieses umgesetzt wird, muss erst noch festgelegt werden.		
	Altbau energetisch saniert	567.000,00 €	L
	Neubau energetisch saniert	1.079.000,00 €	L
	Altbau brandschutztechnisch saniert	255.650,00 €	L
	Neubau brandschutztechnisch saniert	176.000,00 €	L
	Altbau akustisch/Sonstiges	395.000,00 €	L
	Neubau akustisch/Sonstiges	370.000,00 €	L
82230	**EvB Gymnasium**	**7.571.000,00 €**	
	Im Laufe der Jahre sind immer abschnittweise Fensteranlagen in den Klassenräumen erneuert worden. Die letzten verbliebenen alten Aluminiumfenster sind nicht mehr bedienbar und sind zum Teil in geschlossener Stellung fixiert worden.		
	Die verbleibenden zu sanierenden Dachflächen des Verwaltungstrakts und Aula sind wegen der schon sehr angegriffenen Oberfläche kurz- bis mittelfristig einzukalkulieren. Neu - Bei einer laufenden Dachsanierung in 2012 wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Kalkulation nicht ausreichend war und das der Blitzschutz sanierungsbedürftig ist.		
	Sanierung Nebenräume Lehrerzimmer. Brandschutzmaßnahmen nach Brandschutzkonzept. Die Umsetzung erfolgt mit dem Ganztagsbetrieb, die Zahlen werden nach erfolgter Planung angepaßt	368.500,00 €	K
	Aula Erneuerung der Beleuchtung Bestuhlung Um einen nachhaltigen Schaden am Parkettboden in der Aula zu verhindern, ist der Boden abzuschleifen und neu zu versiegeln.	160.000,00 €	K
	Erneuerung der Klassenraumtüren - Die Türen sind durch jahrzehntelangen Gebrauch verschlissen, eine Reparatur würde in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stehen.	50.000,00 €	2021
	Die Fensteranlagen in den Treppenhäusern haben das gleiche Verfallstadium wie die letzten alten Fenster in den Klassenräumen. Auch hier wurden die Flügel fixiert. Mittelfristig ist auch hier zu handeln.	38.500,00 €	M

	Sanierung des höchstes Daches. Die energetische Sanierung der Außenfassade ist wegen der architektonischen Gestaltung im Verwaltungs- und Aulabereich und der vorhandenen vorgehangenen Fassade an diesem Gebäude sehr aufwendig. Auch sind viele Flächen mit langlebigem Schiefer verkleidet. Inklusive PCB und KMF Sarnierung. **Erneuerung Heizkessel -** Der zweite Kessel des EvB Gymnasium ist dieses Jahr augefallen. Der Kessel sowie der Brenner stammen aus 1983. Eine Instandsetzung scheitert insbesondere an den nicht mehr erhältlichen Ersatzteilen. Im Weiteren würde dies auch wirtschaftlich keinen Sinn machen. Bei Neuanschaffung sollte die Heizungsanlage künftig Redundant ausgelegt werden und nicht als Kessel für Spitzenlasten. Dies führt nicht nur zu einer erhöhten Betriebssicherheit der Schule mit anliegenden Gebäuden, sondern auch dazu, dass die Kesselanlagen gleichmäßiger genutzt und somit wirtschaftlicher betrieben werden können.Im Weiteren muss für diese Maßnahme die Regelungstechnik der weiteren Gebäude angepasst erden. Die Versorgungsleitung vom EvB Gymnasium zumAlten Seminar sollte erneuert werden, um die Dimensionierung den Gegebenheiten anzupassen.	154.000,00 € 6.600.000,00 € 200.000,00 €	2019 & 2020 M 2019 in Durchführung
82240	**Archiv / Kindergarten Neye** **Energetische Sanierung -** Bei der ehemaligen Alice-Salomon-Schule handelt es sich um ein älteres Gebäude das aufgrund der Umbaumaßnahmen zum Archiv und Kindergarten der neuen Energieeinsparverordnung unterliegt. Beide Gebäudeteile müssen gedämmt werden um den neuen Bestimmungen der Energiesparverodnung zu genügen.	**103.000,00 €** 103.000,00 €	 2022
82610	**Kiga Neye Spatzen** **Brandschutzkonzept -** Bei einer Begehung wurden Brandschutzmängel festgestellt. Ein Brandschutzkonzept muss erstellt werden.	 noch nicht zu beziffern	
83120	**TH EvB Gymnasium** **Duschsanierung -** Hier gibt es Probleme in der Abdichtung. Es ist eine Sanierung der Boden- und Wandfliesen einschl. aller Abdichtugen im Bereich Wand und Estrich angedacht. Die Mittelanmeldung wurde entsp5rechend den neuen Vorschriften und DIN-Normen sowie Kostensteigerung im Bau angepasst.	**80.000,00 €** 80.000,00 €	 2021
83130	**Gymnastikhalle EvB** Die Halle ist Bestandteil des denkmalgeschützten Alten Seminars. Energetische Maßnahmen sind nur im Zusammenhang des gesamten Gebäudes sinnvoll. Sanierung der Beleuchtung	**5.500,00 €** 5.500,00 €	 L
83140	**TH St. Antonius** **Fassadensanierung** Aufgrund des fehlenden Fassadenbaus sind Mängel zu erkennen. Um Folgeschäden (Schimmel an der Innenwand zu vermeiden, ist der fehlende Fassadebereich ergänzend zu dämmen und zu sanieren - Die Mittelanmeldung wurde entsprechend den neuen Vorschriften und DIN- Normen sowie Kostensteigerungen im Bau angepasst.	**33.000,00 €** 33.000,00 €	 2021
83170	**TH Ohl** **Erneuerung Bodenbelag -** Bei der energetischen Sanierung der Halle in 2010 wurde der Hallenboden belassen. Er muss demnach noch erneuert werden.	**46.500,00 €** 46.500,00 €	 2024
83190	**TH Thier** **Eingangstüre erneuern -** Haupteingangstüre aus Holz ist schon sehr angegriffen und sollte durch ein Aluminiumtürelemt mit besserem Wärmeschutz ersetzt werden. Die Türe konnte noch einmal repar. werden. **Fassadensanierung Giebel -** Giebelfassaden der Halle und die Hallenwand oberhalb der Umkleiden sind noch ungedämmt und energetisch unzureichend. **Sanierung Lichtbänder -** Die Lichtbänder in der Halle, bestehend aus Kunststoffplatten in Kunststoffrahmen, sind energetisch absolut unzureichend.	**42.500,00 €** 3.900,00 € 24.800,00 € 13.800,00 €	 2022 2022 2022
83150	**TH Hindenburg** **Sanierung Regenentwässerung -** Hier muss noch die Verbindung zum Entwässerungssytem der Grundschule Nikolaus hergestellt werden.	**11.000,00 €** 11.000,00 €	 2018
83200	**TH Wipperfeld** **Fassadenanstrich , Abdichtungsarbeiten -** Um die Substanz der Turnhalle zuu schützen ist die Sanierung der Fassade vorzusehen. Die Putzfassade bietet keinen ausreichenden Witterungsschutz mehr. Der Oberputz sandet stark und lässt somit Feuchtigkeit ins Mauerwerk. Die Fassade ist im Bereich des Sockels und unterhalb des Erdreiches undicht. Es bilden sich bereicht Stockflecken im erdberührten Bereich auf der Innenseite. **Heizungsanlage sanieren**	**40.000,00 €** 40.000,00 € 33.000,00 €	 2021 2019
83510	**Umkleide Stadion Mühlenberg** **Fassadensanierung -** Dach-/Fassaden- und Fenstersanierung **Erneuerung Heizung -** Die Heizungsanlage ist technisch veraltet. Eine Sanierung ist notwendig.	**180.000,00 €** 165.000,00 € 15.000,00 €	 2021 2021
83550	**Umkleide Hämmern** **Erneuerung Heizung -** Die Heizungsanlage Bj. 1989 ist technisch veraltet. Eine Sanierung der Heizungsanlage ist notwendig.	**8.300,00 €** 8.300,00 €	 2019
83610	**WLS-Bad** **Sanierung Fassade -** Sanierung der Glas-Beton-Fassade	**465.000,00 €** 465.000,00 €	 2021
85210	**Friedhofshalle Weststraße** **Dachabdichtungsareiten -** Die Mittel für das Dach waren schon einmal im Haushalt vorgesehen. Als die Ausfürhung anstand musste festgestellt werden, dass die vorgesehene Art der Sanierung nicht ausreichend war. Es handelt sich um eine komplexe Kaltdachkonstruktion mit innenliegender Dachrinne.	**55.000,00 €** 55.000,00 €	 2019
	Ostlandstraße 30 **Fassadensanierung -** Der Wandaufau entspricht keinerlei Energiesparverordnungen. Der Mieter hat bereits die Miete gekürzt. Eine energetische Sanierung mit einem Wärmedämmverbundsystem ist dringen erforderlich. **Dachsanierung -**	**77.000,00 €** 47.000,00 € 30.000,00 €	 2021 2019

87210	Die Schiefernplatten auf dem Dach des Wohnhauses sind in einem schlechteren Zustand wie auf dem Dach des Alten Seminares. Da hier aber das Dach flacher ist, fallen nicht so viele herunter. Es kiommt aber immer wieder zu Undichtifkeiten. Der Dachdecker geht kaum noch auf die Fläche, weil bei der gerinsten Belastung die alten Schiefernplatten brechen. Die Schiefer auf demDach habe das selbe Alter wie das erste Dach auf dem WLS-Bad und hier wurden die Schiefernplatten schon in den 90ern ausgetauscht. Durch die ständigen Undichtigkeiten die man viel zu spät bemerkt, sind Folgeschäden der Unterkonstruktion vorprogrammiert.		
87250	**Elisabethstraße 13** **Fassadenanstrich -** Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	**15.400,00 €** 15.400,00 €	 2019
87300	**Neyehof 5** **Fassadenanstrich -** Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	**16.500,00 €** 16.500,00 €	 2019
87310	**Wilhelmshöhe 1 a** **Fassadenanstrich -** Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert. **Erneuerung Heizung -** Die Heizungsanlage ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	**49.500,00 €** 16.500,00 € 33.000,00 €	 2019 2019

Erledigte Maßnahmen

82110	**GS St. Antonius** Umbau Lehrerzimmer	**15.000,00 €** 15.000,00 €	 erledigt
83140	**TH St. Antonius** Hallenbodensanierung (abschleifen u. neu versiegeln). Ist erfolgt Spielfeldmarkierung	**20.996,51 €** 19.560,77 € 1.435,74 €	 erledigt erledigt
81700	**FGH Wipperfeld** Aufstockung und Anbau - Durch Neuanschaffung eines neuen Fahrzeugs muss das Gebäude, welches seinerseits nicht DIN-Gerechte gebaut wurde, aufgestockt bzw. angebaut werden. Wird zur Zeit durchgeführt	**630.000,00 €** 630.000,00 €	 erledigt
81800	**FGH Hämmern** Die Heizungsanlage Bj. 1989 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	**5.215,79 €** 5.215,79 €	 erledigt
83610	**WLS Bad** Kinderbecken außen erneuert	**180.000,00 €** 180.000,00 €	 erledigt
82235	**Mensa EvB** Neubau	Schlussrechnungen noch nicht erfolgt	 erledigt
81200	**FGH Egen** Die Heizungsanlage Bj. 1992 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	**11.000,00 €** 11.000,00 €	erledigt
	Kolpinghaus Abriss u. Neuaufbau der Wände u. des Fußbodens im EG.		 erledigt